



SCHLUSSBERICHT – 02.05.2022

Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts

Beilageband C: Auswirkungenanalyse und RFA

Im Auftrag von:

Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Umwelt
Staatssekretariat für Wirtschaft

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts
Untertitel: Beilageband C: Auswirkungenanalyse und RFA
Auftraggeber: Bundesamt für Justiz BJ, Bundesamt für Umwelt BAFU, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ort: Bern
Datum: 02.05.2022

Begleitgruppe

Bassem Zein, BJ
Sonja Maire, BJ
Philipp Röser, BAFU
Danielle Breitenbücher, BAFU
Mathias Spicher, SECO
Angela Knuchel, SECO

Projektteam Ecoplan

Felix Walter, Gesamtprojektleitung
Roman Elbel, Hauptbearbeitung RFA-Bericht
Corinne Spillmann
Tanja Engel

Projektteam Universität Luzern

Sebastian Heselhaus, Leitung Rechtsvergleich
Walter Fellmann, Analyse Schweizer Recht

Projektteam Carbotech

Fredy Dinkel
Thomas Kägi

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
T +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
T +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Universität Luzern

Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus
Prof. Dr. iur. Walter Fellmann
Frohburgstrasse 3
Postfach 4466
6002 Luzern

T +41 41 229 53 84 (H)
T +41 41 229 54 79 (F)

Carbotech AG

www.carbotech.ch
St. Alban-Vorstadt 19
CH-4052 Basel
T +41 61 206 95 25

Gasometerstrasse 9
CH-8005 Zürich
T +41 44 444 20 10

info@carbotech.ch

Abstract

Thema dieses Berichts sind die möglichen Auswirkungen verschiedener Szenarien zur Anpassung des Schweizer Gewährleistungsrechts. Der vorliegende Beilageband umfasst die Erkenntnisse zu den Auswirkungen in der Struktur einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Eine Zusammenfassung dieser RFA ist im Synthesebericht der Studie enthalten und wird dort zusammen mit der Essenz des Rechtsvergleichs und der Umweltanalysen sowie den Schlussfolgerungen dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Status quo und untersuchte Szenarien.....	6
3	Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	11
3.1	Überblick.....	11
3.2	Kompatibilität mit technischer Entwicklung	12
3.3	Konsumentenschutz: Öffentliches Interesse vs. Einschränkung der Marktkräfte.....	13
3.4	Kürzere Lebens- und Nutzungsdauern führen zu Umweltbelastungen	15
3.5	Fazit: Weiteres staatliches Handeln ist begründbar.....	17
4	Auswirkungsanalyse.....	18
4.1	Wirkungsmodell und methodischer Ansatz	18
4.2	Allgemeine Beurteilung der Wirkungen	19
4.2.1	Erwarteter Anstieg der Gewährleistungsfälle	19
4.2.2	Veränderung der Häufigkeit von Reparaturen.....	23
4.2.3	Veränderung bei digitalen Dienstleistungen und Produkten mit digitalen Komponenten	24
4.2.4	Veränderungen im Sortiment und Design von Waren	26
4.3	Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen.....	27
4.3.1	Auswirkungen auf Unternehmen.....	27
4.3.2	Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten	35
4.3.3	Auswirkungen auf den Staat.....	38
4.4	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die Umwelt	38
4.4.1	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	38
4.4.2	Auswirkungen auf die Umwelt	39
4.5	Kurzfasit zu den Auswirkungen	41
5	Zweckmässigkeit im Vollzug und alternative Regeln	42
5.1	Zweckmässigkeit im Vollzug und Begleitmassnahmen.....	42
5.2	Mögliche alternative Regeln	44
5.2.1	Alternative Massnahmen zugunsten des Konsumentenschutzes	44
5.2.2	Alternative Massnahmen zugunsten der Umwelt	46
6	Schlussfolgerungen.....	49
7	Anhang A: Übersicht zu Erkenntnissen aus der Literatur.....	52
7.1	Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr.....	52
7.2	Recht auf Reparatur.....	58
7.3	Verbot geplanter Obsoleszenz	62
7.4	Spezialregeln für digitale Produkte	63

7.5	Fazit aus der Literaturrecherche	64
8	Anhang B: Liste der Gesprächspartner	65
9	Anhang C: Erläuterungen zur Berechnung der Regulierungskosten	66
	Literaturverzeichnis	67

1 Einleitung

Die Schweiz prüft im Moment, ob sie ihr **Gewährleistungsrecht** anpassen soll. Von speziellem Interesse sind dabei die neusten Entwicklungen in der EU, wo mit den Richtlinien 2019/771 («Warenkaufrichtlinie») und 2019/770 («Digitale-Inhalte-Richtlinie») neue Regeln beschlossen wurden. Diese stärken einerseits die Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten und setzen andererseits den Herstellern stärkere Anreize, die Lebensdauer ihrer Produkte zu verlängern und so die Umwelt zu schonen.¹ Vor dem Hintergrund dieser neuen Regeln im EU-Raum haben Ecoplan, Carbotech und die Universität Luzern im Auftrag des Bundesamts für Justiz BJ, des Bundesamts für Umwelt BAFU und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO die möglichen Auswirkungen verschiedener Szenarien zur Anpassung des Schweizer Gewährleistungsrechts untersucht.²

Der vorliegende Beilageband fasst die im Rahmen dieses Projekts gewonnenen Erkenntnisse in der Struktur einer **Regulierungsfolgenabschätzung** (RFA) zusammen. Für die Analyse wurden unter anderem Erkenntnisse aus der Literatur sowie aus Interviews mit Fachpersonen herangezogen. Weitere wichtige Quellen waren die anderen Analysen, welche im Rahmen dieses Projekts durchgeführt worden sind. Namentlich sind dies die Ergebnisse eines Rechtsvergleichs zum Gewährleistungsrecht in verschiedenen anderen Ländern (Beilageband A), die Erkenntnisse aus vier Fallstudien zu den Auswirkungen der Reformen auf konkrete Produkte sowie einer Input-Output-Analyse zu den möglichen Umweltauswirkungen (Beilageband B).³

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 2 werden die Grundzüge des heutigen Gewährleistungsrechts beschrieben und die drei Szenarien vorgestellt, deren Auswirkungen anhand der fünf Prüfpunkte der RFA-Methodik untersucht werden.⁴
- In den darauffolgenden Kapiteln werden die Notwendigkeit des staatlichen Handelns untersucht (Kapitel 3) sowie die Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen, die Gesamtwirtschaft und die Umwelt beleuchtet (Kapitel 4).
- Im Kapitel 5 wird auf die Zweckmässigkeit der Regeln im Vollzug eingegangen und mögliche alternative Regeln kurz vorgestellt.
- In Kapitel 6 werden die Ergebnisse eingeordnet und Schlussfolgerungen zu den untersuchten Reformszenarien gezogen.

Zusätzlich folgt im Anhang (Kapitel 7) dieses Berichts eine Zusammenfassung der Literatur, welche sich mit den möglichen Auswirkungen des Gewährleistungsrechts befasst.

¹ Europäische Union (2019a); (b).

² Das BAFU untersucht im Moment in einer Reihe von Studien weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, welche u.a. auf das Postulat Vonlanthen (17.3505) bzw. den dazugehörigen Bericht zurückgehen (vgl. Schweizerischer Bundesrat (2020)).

³ Diese Inhalte sind als separate Beilagenbände verfügbar, vgl. Heselhaus (2022) und Carbotech (2022).

⁴ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2013).

2 Status quo und untersuchte Szenarien

Das Gewährleistungsrecht beinhaltet die gesetzlichen Rechte und Pflichten für den Fall, dass eine mit einem Kaufvertrag gehandelte Ware einen Mangel – eventuell unerkannt – bereits bei Vertragsabschluss aufweist.⁵ Die konkreten Regeln beinhalten viele verschiedene Elemente. Kernstück ist die Gewährleistungsfrist, welche in der Schweiz zwei Jahre beträgt. Diese Frist bedeutet vereinfacht gesagt Folgendes: Tritt bei einem Produkt innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf ein Mangel auf, welcher bereits beim Kauf bestanden hat (z.B. ein Fabrikationsfehler), hat der Käufer oder die Käuferin in den meisten Fällen den Anspruch auf einen Ersatz des Produkts oder einen Preisnachlass, oder der Kauf wird rückgängig gemacht. Die Beweislast liegt dabei in der Schweiz beim Käufer, d.h. er oder sie muss nachweisen, dass der Mangel bereits beim Kauf bestanden hat. Zudem ist der Käufer oder die Käuferin gemäss Rechtsprechung verpflichtet, etwaige Mängel innert wenigen Tagen nach deren Auftreten dem Verkäufer zu melden (Rügefrist).⁶

Eine Besonderheit des Schweizer Gewährleistungsrechts ist, dass viele Regeln dispositiv sind, d.h. im Kaufvertrag wegbedungen werden können (Freizeichnung). Dies kommt in der Praxis häufig vor, wobei die gesetzliche Gewährleistung oftmals durch eine Garantie ersetzt wird.

Gewährleistung vs. Garantie

Die Begriffe Gewährleistung und Garantie werden in der Praxis häufig vermischt, obwohl sie rechtlich gesehen unterschiedliche Konzepte darstellen. Vereinfacht gesagt bezeichnet die **Gewährleistung** die *gesetzlichen* Regeln, welche bei Kaufverträgen im Falle eines Mangels am gekauften Produkt zur Anwendung kommt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die **Garantie** ist hingegen *vertraglich* basiert und unabhängig von gesetzlichen Vorgaben, d.h. Umfang und Dauer können individuell im Vertrag festgelegt werden. Dabei kann die Garantiefrist auch kürzer ausfallen als die gesetzliche Gewährleistungsfrist, oder Leistungen können sogar ganz ausgeschlossen werden. Teilweise wird auch auf eine **Herstellergarantie** verwiesen, wobei dann statt des Verkäufers der Hersteller des Produkts für Mängel aufkommen muss.

Das Schweizer Gewährleistungsrecht wurde letztmalig auf das Jahr 2013 angepasst. Mittlerweile gelten aber in vielen Ländern weitergehende Regeln, welche die Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten stärken und gleichzeitig den Herstellern mehr Anreize setzen, die Lebensdauer ihrer Produkte zu verlängern und so die negativen Umweltemissionen zu reduzieren. Aus Schweizer Perspektive besonders interessant sind die jüngsten Massnahmen der EU, welche mit der im Mai 2019 beschlossenen «Warenkaufrichtlinie» (2019/771) und der «Digitale-Inhalte-Richtlinie (2019/770) weitere Verschärfungen in die Wege geleitet hat.⁷

⁵ Die Ausführungen zu den rechtlichen Regeln werden an dieser Stelle bewusst leicht vereinfacht wiedergegeben. Für eine detaillierte juristische Analyse des Schweizer Gewährleistungsrechts und der neuen EU-Richtlinien inkl. Angabe der Rechtsquellen wird an dieser Stelle auf den Rechtsvergleich, insbesondere den Anhang zur Situation in der Schweiz verwiesen (Heselhaus (2022)).

⁶ Fellmann (2022).

⁷ Europäische Union (2019a); (b).

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinien werden in dieser Studie die Auswirkungen von drei verschiedenen Szenarien untersucht. Diese Szenarien, insbesondere das Plusszenario, wurden gestützt auf die Zwischenergebnisse des Rechtsvergleichs und in Absprache mit der Begleitgruppe festgelegt:

- Im **Nullszenario** behält die Schweiz ihre heutigen Regeln bei, während die EU ihre wie erwähnt verschärft.
- Im **Basisszenario** übernimmt die Schweiz die EU-Regeln.
- Im **Plusszenario** beschliesst sie noch darüberhinausgehende Vorgaben.

Abbildung 2-1 zeigt eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Elemente der heutigen Regeln in der Schweiz und wie sich diese in den verschiedenen Szenarien ändern würden.

Abbildung 2-1: Übersicht über den Status quo und die drei untersuchten Szenarien

	Status quo	Nullszenario	Basisszenario	Plusszenario
Gewährleistungsfrist absolute Dauer nach Gefahrenübergang, um Mangel geltend zu machen	2 Jahre, dispositiv d.h. vertraglich wegbedingbar (de jure kennt die Schweiz eine Verjährungs- und keine Gewährleistungsfrist)	<i>Schweiz:</i> Keine Änderungen	2 Jahre, zwingend	2-5 Jahre abhängig von erwartbarer Lebensdauer, zwingend
Rügepflichten Frist zur Meldung eines Mangels nach Entdeckung	hohe Hürde d.h. erhaltene Güter müssen rasch geprüft und Mängel internen wenigen Tagen gemeldet werden.	<i>EU-Raum:</i> Verschärfung, d.h. Einführung von Regeln analog zum Basisszenario (vgl. Spalte rechts)	geringere Hürde d.h. Frist von 2 Monaten	<i>analog Basisszenario</i>
Beweislastumkehr bei Mängeln Verkäufer muss nachweisen, dass Mangel bei Kauf noch nicht bestanden hat.	Keine d.h. Beweislast liegt immer beim Käufer		1 Jahr d.h. Beweislast liegt neu beim Verkäufer	2 Jahre d.h. Beweislast liegt neu beim Verkäufer
Objektiver/Subjektiver Sachmangel Was der Käufer «vernünftigerweise» von der Ware erwarten kann bzw. wann eine Abweichung davon als Mangel eingestuft wird.	In Ansätzen enthalten Mangel sofern nicht tauglich zum vorgesehenen Gebrauch		Enthalten Käufer kann erwarten, was der Verkäufer/Hersteller öffentlich erklärt hat (z.B. Werbung, Angaben auf Verpackung) oder was am Markt üblich ist.	<i>analog Basisszenario</i>
Spezialregeln für Waren mit digitalen Elementen und rein digitale Dienstleistungen (z.B. Software) siehe auch Box S. 10	Keine Regelung		Spezialregeln, u.a. Aktualisierungspflicht für Verkäufer Erhalt Vertragsmässigkeit erfordert u.a. Updates während erwartbarem Zeitraum	Weitere Spezialregeln, Aktualisierungspflicht + «Action Directe»** Anspruch kann z.T. ggü. Verkäufer oder Hersteller geltend gemacht werden
Wahlrecht auf Reparatur* Käufer kann Reparatur verlangen, sofern verhältnismässig	Nein In der Praxis wird die Option Reparatur häufig vertraglich festgelegt.		Ja Nachbesserung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten passieren.	<i>analog Basisszenario</i>
Rückgriffsmöglichkeit in Lieferkette im nationalen Kontext	Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre, dispositiv		Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre dispositiv	Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre zwingend , da auch B2B geregelt
Verbot geplanter Obsoleszenz	Keine explizite Regelung		Keine explizite Regelung	Verbot im Strafrecht Antragsdelikt, bei Verurteilung drohen Bussen
Geltungsbereich der Regeln	für alle Kaufverträge, dispositiv		Für alle B2C-Kaufverträge zwingend , für B2B dispositiv	für alle Kaufverträge zwingend (inkl. B2B)

Quelle: Eigene Darstellung

* Anmerkung: Ein Recht auf Reparatur ist nicht direkt in den EU-Richtlinien enthalten, wurde aber in Absprache mit der Begleitgruppe in das Basis- und Plusszenario im Sinne eines Wahlrechts aufgenommen. Nicht behandelt werden andere Elemente eines Rechts auf Reparatur, wie z.B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Wie oben bereits erwähnt, entsprechen die Regeln des **Basisszenarios** im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben, welche bereits heute oder in naher Zukunft in allen EU- und EWR-Staaten gelten werden.⁸ Vergleicht man diese Regeln mit dem Status quo *in der Schweiz*, fallen unter anderem folgende Änderungen auf:

- Sämtliche Regelungen sind für B2C-Transaktionen zwingend, für B2B-Transaktionen aber weiterhin vertraglich wegbedingbar.⁹ Damit kann bei B2C-Transaktionen die 2-jährige Gewährleistungsfrist nicht mehr verkürzt oder für Einzelteile ganz ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die heutige Rügefrist deutlich verlängert (2 Monate nach Entdeckung des Mangels), und während der ersten 12 Monate gilt eine Umkehr der bisherigen Beweislast. Damit wird während der ersten Hälfte der Gewährleistungsfrist angenommen, dass ein aufgetretener Mangel bereits beim Kauf vorlag und damit in der Verantwortung des Verkäufers liegt, sofern dieser nicht das Gegenteil beweist.¹⁰
- Zusätzlich wird mit den Konzepten des objektiven und subjektiven Sachmangels der Mangelgriff erweitert und damit die geschuldete Qualität der gekauften Ware konkretisiert. So kann der Käufer oder die Käuferin u.a. ein Produkt erwarten, welches bezüglich Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit den Standards entspricht, welche am jeweiligen Markt üblich sind. Zusätzlich massgebend sind auch Versprechen der Hersteller oder der Verkäufer, welche in der Werbung oder auf der Verpackung abgegeben worden sind.
- Die Regeln des Gewährleistungsrecht werden explizit auch auf digitale Produkte (z.B. Computerprogramme) geregelt (vgl. Box auf S. 10 für mehr Details). Zudem wird u.a. der Verkäufer verpflichtet, bei Produkten mit digitalen Komponenten während eines für das jeweilige Produkt «erwartbaren» Zeitraums Software-Updates zur Verfügung zu stellen, welche die ursprüngliche Funktionsfähigkeit eines Produkts erhalten (u.a. Sicherheit, Interoperabilität).
- Mit dem neuen Recht auf Reparatur können Käuferinnen und Käufer während der Gewährleistungsfrist verlangen, dass ein defektes Produkt repariert wird, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Zusätzlich werden Verkäufer verpflichtet, diese Reparaturen rasch und ohne spezielle Unannehmlichkeiten für Käuferinnen und Käufer durchzuführen. Mit dem Wahlrecht werden aber keine weiteren, expliziten Auflagen, wie z.B. die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, verknüpft.

Im **Plusszenario** gelten die beschriebenen Regeln für sämtliche Kaufverträge, d.h. auch für B2B-Transaktionen. Zusätzlich enthalten sind verschiedene Verschärfungen, welche andere EU-/EWR-Staaten bereits kennen. Inspiriert von Island und Norwegen ist beispielsweise eine

⁸ Einzelne Staaten kennen teilweise bereits heute über die EU-Vorgaben hinausgehende Regeln und behalten diese auch unter den neuen EU-Vorgaben bei. Weitere Details und Beispiele sind im Rechtsvergleich zu finden (Heselerhaus (2022)).

⁹ B2C = Business-to-Consumer, B2B = Business-to-Business. Die Unterscheidung der Regeln hat ihren Ursprung in den EU-Richtlinien. Diese gelten ebenfalls nur für Kaufverträge mit Konsumentinnen und Konsumenten, da Regeln für Verträge zwischen Firmen nicht in die Kompetenz der Union, sondern der Mitgliedsstaaten fallen.

¹⁰ Die Einführung einer solchen Beweislastumkehr während der ersten sechs Monate wurde bereits in der Motion 19.4598 (Masshardt) gefordert, welche vom Bundesrat unterstützt, aber vom Parlament abgelehnt wurde (Eidgenössische Bundesversammlung (2019)).

flexible Gewährleistungsfrist zwischen zwei und fünf Jahren vorgesehen, abhängig von der erwarteten Lebensdauer eines Produkts. Für einen einfachen Mixer gilt damit eine kürzere Frist als für eine teure Waschmaschine. Analog zu Frankreich wird zudem die Beweislastumkehr auf zwei Jahre verlängert und es gibt ein strafrechtliches Verbot geplanter Obsoleszenz. Zudem kann der Käufer oder die Käuferin bei Produkten mit digitalen Inhalten, analog zur französischen «Action Directe», gewisse Ansprüche nicht nur beim Verkäufer, sondern auch direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen. Vereinfacht gesagt, betrifft dies all diejenigen Ansprüche, welche auch der Verkäufer gegenüber dem Hersteller hätte. Der genaue Umfang hängt also von der (vertraglichen) Rückgriffsregelung in der Lieferkette ab.¹¹ Die «Action Directe» wurde im Plusszenario gemäss Beschluss der Begleitgruppe auf Produkte mit digitalen Inhalten beschränkt.

Zusätzliche Regeln für Waren mit digitalen Inhalten und rein digitale Dienstleistungen

Ausgehend von den beiden EU-Richtlinien enthalten sowohl das Basis- wie auch das Plusszenario eine Ausweitung des Gewährleistungsrechts auf digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. So wird beispielsweise der Begriff der «Ware» und damit die Regeln des Gewährleistungsrechts explizit auch auf die in physischen Gütern enthaltenen oder damit verbundenen digitalen Inhalte angewendet, z.B. die Software eines Staubsaugerroboters. Damit ist der Verkäufer u.a. verpflichtet, während eines für das jeweilige Produkt «erwartbaren» Zeitraums die notwendigen Aktualisierungen der Software zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wird für rein digitale Dienstleistungen, z.B. Computerprogramme, Musikdateien oder E-Books, ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, in welchem wiederum eine zweijährige Gewährleistungsfrist mit Beweislastumkehr sowie objektive und subjektive Anforderungen an das Produkt inkl. die Bereitstellung von Software-Aktualisierungen vorgesehen ist. Im Schweizer Recht ist die Handhabung solcher Produkte bisher nicht genauer geregelt.¹²

¹¹ Mehr Details zur Action Directe und zu weitergehenden Regeln in anderen EU-EWR-Staaten gibt der Rechtsvergleich (Heselhaus (2022)).

¹² Genauere juristische Ausführungen zu diesen Regeln und dem Status quo in der Schweiz gibt wiederum die Analyse von Heselhaus (2022).

3 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

3.1 Überblick

Mit dem heutigen Gewährleistungsrecht besteht im Bereich der Produktgewährleistung grundsätzlich schon heute eine staatliche Intervention. Nachfolgend geht es deshalb darum, ob eine Notwendigkeit für eine *Verschärfung* besteht. Zur Beantwortung dieser Frage sind drei Stossrichtungen genauer zu betrachten, welche nachfolgend kurz eingeführt und darauffolgend punktweise noch detaillierter analysiert werden.

- **Kompatibilität mit technischer Entwicklung:** Das bestehende Gewährleistungsrecht ist primär auf physische Güter ausgerichtet. Durch den wachsenden Markt rein digitaler Dienstleistungen (z.B. Software) oder Produkte mit digitalen Elementen besteht die Gefahr, dass das bestehende Recht den Anforderungen der Realität nicht mehr genügend entspricht und es zu Rechtsunsicherheiten und fehlendem Rechtsschutz kommt.
- **Öffentliches Interesse für Konsumentenschutz in Verbindung mit Marktversagen aufgrund asymmetrischer Information:** Konsumentinnen und Konsumenten sind beim Abschluss und Vollzug von Kaufverträgen oftmals in der deutlich schwächeren Verhandlungsposition und müssen zur Durchsetzung ihrer Rechte hohe Transaktionskosten in Kauf nehmen. Es muss geklärt werden, ob trotz der bestehenden Rechtsnormen Risiken in Verbindung mit Produktmängeln einseitig auf Käuferinnen und Käufer überwältigt werden.¹³
- **Marktversagen aufgrund von Externalitäten:** Von Produkten mit kurzer Lebens- und Nutzungsdauer muss insgesamt eine grössere Menge hergestellt werden (früherer Ersatz). Diese Waren sind im Vergleich zu länger nutzbaren Produkten oftmals nur darum günstiger, weil negative externe Effekte in Form von Umweltbelastungen nicht im Preis enthalten sind

Für die nachfolgende Detailanalyse ist festzuhalten, dass exakte und empirisch abgestützte Antworten auf diese möglichen Begründungen für staatliches Handeln oftmals nicht möglich sind. Zur Analyse, ob und inwiefern in der Schweiz z.B. ein Problem von zu kurzen Lebens- und Nutzungszeiten besteht und / oder Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligt werden, fehlen die spezifischen Daten (vgl. auch Box in Kapitel 3.4). Trotzdem gibt es verschiedene Hinweise, welche es erlauben, die Fragen genauer zu untersuchen. Auf diese wird im Rest dieses Kapitels genauer eingegangen.

Staatliches Handeln auf EU-Ebene: Vorteile einheitlicher Regeln

Auch die EU hat sich im Vorfeld der neuen Richtlinien 770 und 771 mit der Notwendigkeit staatlichen Handelns auseinandergesetzt. Dabei wurde ebenfalls auf die Notwendigkeit von Regeln für digitale Produkte verwiesen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass unterschiedliche Regeln in den Mitgliedsstaaten ein Hindernis sind für einen effizienten (nicht nur, aber besonders grenzüberschreitenden) Handel und die volle Ausschöpfung der Binnenmarktpotenziale, sowohl für Online- wie für Offline-Käufe. Dies würde, so die EU-Analyse, den fairen Wettbewerb fördern und sowohl Unternehmen

¹³ Hier könnte man auch von Regulierungsversagen sprechen, d.h. die heutigen Regulierungen korrigieren das Marktversagen u.U. nicht optimal.

wie auch Konsumentinnen zugutekommen. Diese Haltung werde auch von Wirtschaftsorganisationen geteilt und bestätige sich auch aus Studien sowie in Umfragen bei Konsument/innen.¹⁴

Andere Aspekte des Konsumentenschutzes werden weniger erwähnt, was aber auch darauf zu zurückzuführen ist, dass der Schutz im Bereich Produktgewährleistung in der EU schon vor der Einführung der neuen Richtlinien ausgeprägter war als in der Schweiz.

3.2 Kompatibilität mit technischer Entwicklung

Es gibt klare Hinweise, dass das heutige Gewährleistungsrecht aufgrund der technologischen Entwicklung **nicht mehr zeitgemäss** ist. Wie der Rechtsvergleich (Beilageband A) und die dazugehörige Analyse des Schweizer Rechts (längere Version im Zusatzbericht) zeigen, bestehen insbesondere im Bereich digitaler Produkte erhebliche Lücken. Die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sind im Kauf- und Dienstleistungsvertragsrecht (Werkvertrag und Auftrag) des OR nicht ausreichend geregelt.¹⁵ Dies führt zu Rechtsunsicherheiten, die einerseits den effektivem Rechtsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen und sich andererseits auch negativ auf Unternehmen als unnötige Transaktionskosten auswirken.¹⁶ Dazu sei das Fazit aus dem erwähnten Zusatzbericht zum bestehenden Schweizer Rechts zitiert:¹⁷

Die «Ausführungen haben gezeigt, dass das geltende **Kaufvertragsrecht des OR** der **technologischen Entwicklung nicht mehr gerecht** wird, die zu einem wachsenden Markt für Waren geführt hat, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit diesen verbunden sind. Die Gewährleistungsvorschriften des Kaufvertragsrechts verschaffen dem Käufer vor allem **keinen adäquaten Rechtsschutz, wenn digitale Dienstleistungen mangelhaft** sind.

[...] Dazu kommt, dass sich das **Fehlen eines Anspruchs auf Herstellung des vertragsgemässen Zustands** gerade bei digitalen Inhalten als **wirkliche Lücke** erweist, weil Minderung des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags nicht den wirklichen Interessen der Käuferinnen und Käufer entspricht.»

Insgesamt führt diese Situation zu höheren Transaktionskosten und stellt ein Hindernis für einen effizienten Markt dar. Angesichts des in Zukunft weiter wachsenden Marktes digitaler Inhalte bestehen aus dieser Perspektive klare Hinweise für die Notwendigkeit einer Reform des Schweizer Gewährleistungsrechts.

¹⁴ «The consultation underpinning the REFIT results also showed that national authorities, business and consumer organisations alike strongly support having a single set of rules on offline and online consumer sales. They believe that this would improve transparency, reduce complexity and make the system easier to understand for both consumers and traders. This would make it easier to buy and sell across borders, boost competition, cut traders' compliance costs and reduce prices for consumers.» [...] «Traders' compliance costs will be reduced and consumers will be granted a high level of protection.» Europäische Kommission (2017a), S. 6+11.

¹⁵ Fellmann (2022); Heselhaus (2022).

¹⁶ Für mehr Details wird an dieser Stelle auf den Rechtsvergleich (Beilageband A) und den Zusatzbericht zum Schweizer Gewährleistungsrecht verwiesen, vgl. Fellmann (2022). Eine genaue Quantifizierung der durch die Rechtsunsicherheiten entstehenden Mehrkosten ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich.

¹⁷ Fellmann (2022), S. 20.

3.3 Konsumentenschutz: Öffentliches Interesse vs. Einschränkung der Marktkräfte

Neben Lücken bei digitalen Produkten stellt sich allgemein die Frage, ob Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz bei Produktmängeln mit dem heutigen Gewährleistungsrecht ausreichend geschützt sind. Ein Hinweis zur Beantwortung dieser Frage gibt der im Rahmen dieses Projekts durchgeführte **Rechtsvergleich**.¹⁸ Dieser zeigt, dass auch schon vor den in dieser Studie diskutierten EU-Richtlinien das Gewährleistungsrechts (insbesondere seit den Richtlinien von 1999) in praktisch allen westeuropäischen Staaten – teils deutlich – konsumentfreundlicher war als in der Schweiz. Weiter zeigen Erhebungen der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen, dass Probleme rund um Garantie- und Gewährleistung seit mehreren Jahren ein grosser Teil der Anfragen an den Konsumentenschutz ausmachen.¹⁹

Als problematisch genannt wird unter anderem, dass aufgrund der geltenden Beweislastregelung Käuferinnen und Käufer ihre Rechte im Streitfall nur schwer durchsetzen können. Der Grund: Die Kosten für ein Gutachten, welche zur Klärung des Ursprungs eines Mangels notwendig sind, oder gar für einen Prozess, übersteigen oftmals den Wert des gekauften Produkts. Aufgrund der geltenden Beweislastregelung müssen Konsumentinnen und Konsumenten im Zweifelsfall nachweisen, dass ein Produktmangel tatsächlich bei der Lieferung schon bestand bzw. auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Da ein solcher Nachweis sehr aufwendig ist, können Käufer/innen ihre Rechte im Streitfall de facto kaum durchsetzen, d.h. sie sind auf die Kooperation²⁰ des Verkäufers angewiesen, bzw. die Transaktionskosten zur Durchsetzung der Rechte sind unverhältnismässig hoch. Mit anderen Worten sind Konsumentinnen und Konsumenten heute bei einem Produktmangel de facto auf die Kooperation des Verkäufers angewiesen, da sie ihre gesetzlichen oder vertraglichen Rechte kaum anderweitig durchsetzen können. Im umliegenden Ausland ist die Position von Konsumentinnen und Konsumenten deutlich besser geschützt.

Aus juristischer Sicht ist zudem anzumerken, dass das heutige Gewährleistungsrecht in der Praxis häufig gar **nicht mehr zur Anwendung kommt**. In vielen Fällen wird die Möglichkeit der Freizeichnung angewendet und die gesetzlichen Gewährleistungsregeln durch vertragliche Garantiebestimmungen ersetzt.²¹ Dies ist einerseits positiv, da so auch ein gewisser Wettbewerb unter den Anbietern möglich wäre. Andererseits kommt ein solcher Wettbewerb in der Praxis aus verschiedenen Gründen kaum zu Stande (vgl. auch untenstehende Box) und die Garantiebedingungen beinhalten z.T. Klauseln, welche zuungunsten von Käuferinnen und Käufer von den dispositiven gesetzlichen Regeln abweichen.²² Hinzu kommen noch höhere Prozessrisiken im Falle von Garantien von Herstellern aus dem Ausland, die im Streitfall in der

¹⁸ Heselhaus (2022).

¹⁹ Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen (2020); (2021).

²⁰ Die Kooperationsbereitschaft hängt auch von der Wettbewerbssituation ab und kann auch ein Argument im Markt sein. Es bleibt jedoch für Käuferinnen und Käufer schwierig, im Voraus abzuschätzen, wie gross diese Kooperationsbereitschaft in der Praxis dann sein wird. Vgl. dazu auch untenstehende Box.

²¹ Heselhaus (2022).

²² Ein Beispiel dafür ist, dass nach dem Austausch eines Produkts die Garantiefrist häufig nicht wieder von vorne beginnt, sondern die Frist seit dem ursprünglichen Kaufdatum weiterläuft, vgl. z.B. Beobachter (2019).

Regel nur durch eine Klage im Ausland durchsetzbar sind. Diese Punkte tragen zusätzlich dazu bei, neben den Transaktionskosten und der Beweislast, dass der tatsächliche Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten de facto häufig geringer, als dies das Gesetz vorsieht.

Ganz allgemein kommt hinzu, dass zu kurzlebige Produkte nicht nur (durch den häufigeren Ersatz) die Umwelt belasten (siehe Kapitel 3.4), sondern auch für Konsumentinnen und Konsumenten Mehrkosten verursachen. Beispielrechnungen zeigen, dass länger nutzbare Haushalts- und Elektrogeräte trotz leicht höherer Anschaffungspreise für Konsument/innen über den gesamten Lebenszyklus hinweg günstiger ausfallen würden.²³

Im Übrigen führt auch die RFA-Checkliste als möglichen Grund für überwiegende öffentliche Interessen den Konsumentenschutz an.²⁴

In diesem Sinne gibt es im Bereich des Konsumentenschutzes verschiedene Aspekte, welche auf die Notwendigkeit zusätzlichen staatlichen Handelns hindeuten.

Haltbarkeit und Garantieleistungen: Warum regelt es der Markt nicht selbst?

Durch die Möglichkeit, die gesetzliche Gewährleistung durch eine beliebige vertragliche Garantie zu ersetzen, könnte grundsätzlich ein Art Wettbewerb um die Haltbarkeit von Produkten und Garantieleistungen entstehen. Warum reicht dieses Marktsystem nicht aus, um Anbieter minderwertiger Produkte bzw. im Bereich der Garantie wenig kulante Firmen aus dem Markt zu drängen?

Ein wichtiger Grund ist, dass trotz Testberichten und Internet-Vergleichsdiensten für potenzielle Käuferinnen und Käufer oft keine vollständige Transparenz besteht (a) über die Lebensdauer von Produkten und (b) über die Höhe der tatsächlichen Hürden, um bei einem Mangel die vorgesehenen Leistungen zu erhalten. Insofern ist es u.a. eine Kombination von **asymmetrischer Information** (ex ante) und **hohen Transaktionskosten** (Informationsbeschaffung vor dem Kauf), welche es für Kundinnen und Kunden schwierig macht, bei ihren Kaufentscheidungen verschiedene Angebote betreffend der erwähnten Faktoren zu unterscheiden. Dies führt zu einem teilweisen Marktversagen.

Hinzu kommen Erkenntnisse der **Verhaltensökonomie**, welche zeigen, dass Individuen oft nicht rational handeln, was sich im Bereich Haltbarkeit und Garantie ebenfalls negativ auf das Funktionieren der Märkte auswirkt. Relevant sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Neigung zu *Überoptimismus* («die Risiken durch das Produkt realisieren sich bei mir nicht») oder *Gegenwartspräferenz* («ein günstiges Produkt ist in diesem einen Moment wichtiger als eine lange Haltbarkeit»). Diese internen Handlungsrestriktionen können dazu führen, dass Individuen nicht im rationalen Eigeninteresse handeln und die effiziente Marktallokation behindert wird.²⁵ Aus Sicht der Verhaltensökonomie ebenfalls wichtig ist, dass es sich bei Garantieleistungen um **Vertrauens- und Kontraktgüter** handelt. Bei diesen Gütern besteht eine erhebliche zeitliche Divergenz zwischen Leistung und Gegenleistung; die Verträge enthalten lediglich ein Leistungsversprechen (z.B. Garantieleistungen im Mangelfall). Demzufolge bleibt die Unsicherheit über die genaue Qualität der Leistung über lange Zeit bestehen und Wettbewerb allein

²³ Rüdener; Prakash (2020).

²⁴ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2013).

²⁵ Käseberg (2013).

führt gemäss der Literatur deshalb nicht zu einem ausreichendem Konsumentenschutz.^{26 27} Daher braucht es in diesem Bereich speziell «marktordnende Regeln».²⁸

In diesem Sinne gibt es verschiedene Gründe dafür, warum im Bereich der Produkthaltbarkeit und der Garantieleistung eine Marktlösung i.S.v. Wettbewerb nicht ausreicht und regulatorische Eingriffe notwendig machen. «Konsumentenschutz kann damit – auch im Interesse seriöser Anbieter – die Funktionsfähigkeit von Märkten und den Leistungswettbewerb sichern und geht insoweit Hand in Hand mit der Wettbewerbspolitik.»²⁹

3.4 Kürzere Lebens- und Nutzungsdauern führen zu Umweltbelastungen

Die Literatur und die im Rahmen dieser Studie geführten Interviews weisen darauf hin, dass Haushalts- und Elektronikgeräte in den letzten Jahrzehnten zwar tendenziell mehr Funktionen erhalten haben, ihre Lebens- und Nutzungsdauer aber tendenziell zurückgegangen ist. Eine wichtige Quelle dafür ist eine Studie im Auftrag des Deutschen Umweltbundesamts, welches Umfragedaten aus drei Wellen zwischen 2004 und 2012/2013 ausgewertet hat.³⁰ Obwohl primär Personen aus Deutschland befragt wurden, lassen sich die Resultate nach unserer Einschätzung gut auf die Schweiz übertragen. Die Studie zeigt, dass die Erst-Nutzungsdauer der meisten untersuchten Produktgruppen (u.a. Haushaltsgrossgeräte, TV-Geräte und Notebooks) in den letzten Jahren abgenommen hat. Betrachtet man die Treiber dieser Entwicklung genauer, muss zwischen zwei Hauptfaktoren unterschieden werden. Speziell bei Elektronikgeräten spielen *psychologische und funktionale Obsoleszenz* eine wichtige Rolle: Noch funktionsfähige Geräte werden vorzeitig entsorgt, um ein moderneres und / oder leistungsfähigeres Gerät anzuschaffen.³¹ Im Gegensatz dazu sind bei Haushaltsgrossgeräten wie Waschmaschinen oder Kühlschränken technische Defekte der wichtigere Treiber (*technische Obsoleszenz*). Diese Defekte treten gemäss der Studie immer früher auf. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von aufgrund von Defekten ausgetauschten Geräten ist zwischen 2004 und 2012/2013 um ein Jahr auf 12.5 Jahre zurückgegangen. Als kritisch sehen die Studienautoren dabei insbesondere, dass «[...] der Anteil der Haushaltsgroßgeräte, die innerhalb von weniger als 5 Jahren [nach dem Kauf] aufgrund eines Defektes ausgetauscht wurden, von 3,5% auf 8,3% der Gesamtersatzkäufe stieg.»³²

²⁶ Enste; Hüther (2011).

²⁷ Weiter gibt es eine Studie zu «kommerziellen Garantien», aus deren Empfehlungen deutlich wird, dass die Information der Konsument/innen über ihre Rechte noch ungenügend sei. Entsprechend werden Verbesserungen verschiedenster Art angeregt. European Commission. Directorate General for Justice and Consumers.; IPSOS.; London Economics.; u. a. (2015).

²⁸ Käseberg (2013), S. 37.

²⁹ Käseberg (2013), S. 34.

³⁰ Prakash; Dehoust; Gsell; u. a. (2016).

³¹ Bei psychologischer Obsoleszenz erfolgt ein Ersatz aufgrund veränderter Konsumpräferenzen (z.B ein grösserer Fernseher). Funktionale Obsoleszenz entsteht dann, wenn eine Ware die (subjektiven) Mindestanforderungen an Leistung und / oder Interoperabilität nicht mehr erfüllt. In der Praxis ist der Übergang zwischen den beiden Phänomenen relativ fließend, eine klare Unterscheidung nicht möglich (Prakash; Dehoust; Gsell; u. a. (2016)).

³² Prakash; Dehoust; Gsell; u. a. (2016), S. 24.

Wie stark sich der Rückgang der Lebens- und Nutzungsdauern auf die Umwelt ausgewirkt hat und welche Rolle Gewährleistungsregeln in der Vergangenheit gespielt haben, lässt sich nicht genau beziffern. Ausführliche Beispielrechnungen verschiedener Studien zeigen aber, dass sich durch eine längere Nutzung von Haushalts- und Elektrogeräten, trotz emissionsintensiverer Produktion, netto wesentliche Einsparungen an Treibhausgasemissionen erzielen lassen.³³ Weitere Angaben zu den Umwelteffekten werden im Beilageband B dargestellt. Zusammen mit den oben erläuterten Resultaten lässt dies den Schluss zu, dass das Problem negativer Effekte auf die Umwelt aufgrund kurzer Lebens- und Nutzungsdauern vorhanden und in den letzten Jahre tendenziell sogar grösser geworden ist. Noch genauer zu untersuchen ist aber die Frage, ob und inwieweit ein schärferes Gewährleistungsrecht zur Verbesserung der Situation beitragen kann.

Was sagen die Daten aus der Schweiz?

Generell gibt in der Schweiz nur wenige Datengrundlagen zur Produkt- und Lebensdauer von Geräten. Folgende Projekte / Studien sind aber interessant und ermöglichen es teilweise, gewisse Tendenzen abzulesen, insbesondere auch bezüglich der Möglichkeit, Produkte zu reparieren:

- Im Auftrag des **Konsumentenschutzes** erheben **Repair Cafés** Daten zu den Produkten, die bei ihnen repariert werden (u.a. Gerät, Kategorie, Defektbeschreibung, Reparaturserfolg, Alter der Person).
- **La Bonne Combine** erhebt Daten zu den Produkten, die sie reparieren, sowie Occasion-Produkten, die sie weiterverkaufen.
- Die **Studie «Wir stossen an!»** erhob eine Woche lang Daten in der Abgabestelle des **Ökihof Zug**.³⁴
- Die laufende, noch nicht publizierte **«ReUse» Studie am WERZ-Institut** entwickelt im Auftrag des BAFU eine Methode zur Datenerhebung in den Systemen Verkauf, Reparatur und Entsorgung. Für das System Entsorgung wird eine Datenerhebung im Rahmen eines Grossversuchs stattfinden.
- Im Rahmen eines vom SNF finanzierten **Forschungsprojekts** untersuchen Forscher der **ZHAW** Möglichkeiten zur Lebensdauererweiterung von Smartphones und haben in diesem Zusammenhang auch eine Umfrage unter Konsumentinnen und Konsumenten durchgeführt.³⁵

Die Daten und Studien, soweit schon verfügbar, zeigen beispielsweise, dass viele Mobiltelefone ersetzt werden, obwohl sie noch funktionsfähig waren, d.h. die psychologische Obsoleszenz spielt eine grosse Rolle. Bezüglich Reparaturen zeigen die Daten, dass sich z.B. Textilien grundlegend von Elektronikgütern unterscheiden. Gemäss den Daten der Repair Cafés, lassen sich fast alle defekten Textilien wieder reparieren. Bei anderen Waren scheitern Reparaturen häufiger, speziell auch da die nötigen Ersatzteile fehlen.

Ganz allgemein müssen die Ergebnisse aus diesen Analysen mit Vorsicht betrachtet werden. Bei Erhebungen bei Abgabestellen können situative Faktoren (z.B. Nähe zu einer Brockenstube) die Ergebnisse verzerren. Die Erhebungen der Repair Cafés sind oft unvollständig und nur bedingt repräsentativ: Grosse, schwere und nur schwierig reparierbare Geräte sind in den Daten vermutlich untervertreten, da diese weniger oft in die Cafés gebracht werden. Weiter sind die Besucher der Repair Cafés i.d.R. nicht

³³ Vgl. z.B. Rüdener; Prakash (2020). Aus der Analyse von Waschmaschinen (Verlängerung der Nutzungsdauer von 12 auf 17 Jahre), Notebooks (5 auf 10 Jahre), Smartphones (2.5 auf 7 Jahre) und Fernseher (6 auf 13 Jahre) ergibt sich für Deutschland ein jährliches Einsparpotenzial von 0.5% der Treibhausgasemissionen.

³⁴ De Coppi; Kistler; Signer (2020).

³⁵ Külling; Skirgaila; Waller (2022).

repräsentativ für die Gesamtbevölkerung, sondern haben beispielsweise ein stärkeres Umweltbewusstsein oder geringere finanzielle Möglichkeiten.

3.5 Fazit: Weiteres staatliches Handeln ist begründbar

In der Summe lässt sich festhalten, dass im Bereich der Produktgewährleistung einige Gründe für einen über den Status quo hinausgehenden staatlichen Handlungsbedarf angeführt werden können, und zwar insbesondere

- weil das Gewährleistungsrecht nicht mit der technologischen Entwicklung Schritt hält und die teilweise mangelnde Aktualität und fehlende Rechtssicherheit die Effizienz der Märkte beeinträchtigt
- aufgrund eines begründeten öffentlichen Interesses für eine Stärkung des Konsumentenschutzes vor dem Hintergrund hoher Hürden zur Rechtsdurchsetzung und Hindernissen wie asymmetrischer Information, welche das Entstehen einer effizienten Marktlösung verhindern.
- aufgrund von nicht-internalisierten Umweltexternalitäten.

Eine Verschärfung des Gewährleistungsrechts im Sinne des Basis- oder Plussszenarios könnte – was nachfolgend zu prüfen ist – möglicherweise einen Beitrag in Richtung von Verbesserungen leisten.

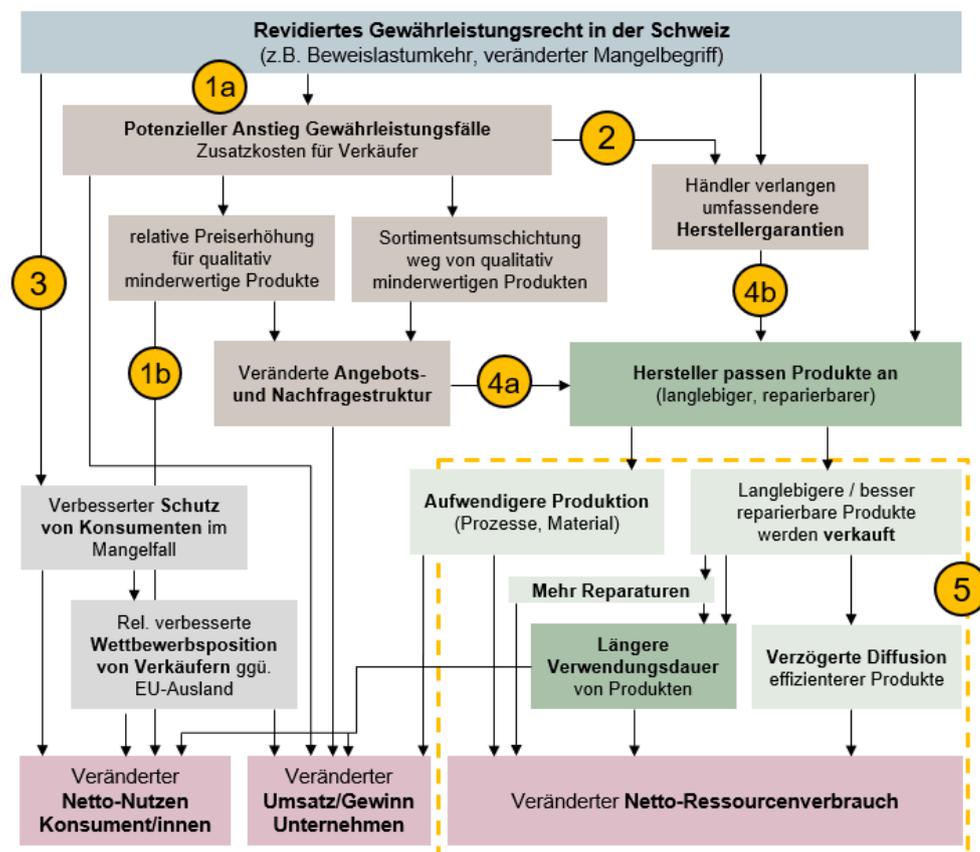
Die Wirkungen der in Kapitel 2 vorgestellten Szenarien und deren Eignung, den staatlichen Handlungsbedarf anzugehen, wird in den nächsten Kapiteln genauer analysiert. Als wie gross man den Handlungsbedarf einstuft, ist letztlich eine Einschätzungsfrage und muss im Lichte der nachstehend dargelegten Auswirkungen beurteilt und letztlich politisch entschieden werden.

4 Auswirkungsanalyse

4.1 Wirkungsmodell und methodischer Ansatz

Die Analyse der Wirkung der drei in Kapitel 2 beschriebenen Szenarien erfolgt anhand eines strukturierten Wirkungsmodells, welches die potenziell möglichen Wirkungskanäle grafisch darstellt (vgl. Abbildung 4-1). Die voraussichtlich besonders wichtigen Wirkungskanäle sind dabei nummeriert und farblich hervorgehoben.

Abbildung 4-1: Modell der potenziellen Wirkungen eines revidierten Gewährleistungsrechts in der Schweiz



Quelle: Eigene Darstellung

Die in der Abbildung hervorgehobenen Wirkungskanäle lassen sich wie folgt einordnen:

- Die **Kanäle 1 und 2** beschäftigen sich mit dem Ausmass des Anstiegs der Gewährleistungsfälle bzw. inwieweit die Verkäufer diese Kosten auf die Hersteller sowie Endkundinnen und Kunden abwälzen können. Diese Fragen werden in Kapitel 4.2.1 und 4.3.1 genauer beleuchtet und sind von grosser Bedeutung für die Auswirkungen auf die Unternehmen (Kapitel 4.3.1).

- **Kanal 3** betrifft die Veränderungen, welche sich durch die neuen Regeln für Konsumentinnen und Konsumenten ergeben. Diese werden ebenfalls in Kapitel 4.3.2 genauer thematisiert.
- Die **Kanäle 4 und 5** beschäftigen sich mit den Auswirkungen auf das Design und die Lebensdauer der Produkte (Kapitel 4.2.4), welche für die Auswirkungen auf die Umwelt wichtig sind (Kapitel 4.4).

Für die Analyse dieser Wirkungskanäle wurden verschiedene **Quellen** herangezogen.

- Eine wichtige Grundlage war eine Analyse der wissenschaftlichen und grauen Literatur (vgl. Anhang für eine Zusammenfassung wichtiger Studien).
- Zusätzlich wurden insgesamt neun leitfadengestützte Interviews mit Vertretern von Herstellern, Verkäufern, dem Konsumentenschutz und der Wissenschaft geführt (vgl. Anhang B / Kapitel 8) für eine Übersicht).
- Weitere wichtige Quellen sind die weiteren Teilelemente des Projekts:
 - Rechtsvergleichendes Gutachten zu Vorgaben und Umsetzung des Gewährleistungsrechts in anderen Ländern.³⁶
 - Fallstudien zu den Auswirkungen der drei Szenarien auf verschiedene Produktgruppen: Analysiert wurden Waschmaschinen, Fernseher, Smartphones und Kleidungsstücke inklusive quantitativen Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt (Mikroperspektive).³⁷
 - Input-Output-Umwelt-Analyse zu den Auswirkungen auf die Umwelt aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive.³⁸

Die Kombination dieser Quellen erlaubt es, auf einer aggregierten Ebene, relativ klare Tendenzen für die Auswirkungen der analysierten Szenarien abzuleiten. Aufgrund der Heterogenität der vom Gewährleistungsrecht betroffenen Waren können bei einzelnen Produkten aber auch andere oder unterschiedlich starke Effekte auftreten.

4.2 Allgemeine Beurteilung der Wirkungen

4.2.1 Erwarteter Anstieg der Gewährleistungsfälle

Der zentrale Ansatzpunkt praktisch aller weiteren Wirkungskanäle ist, ob und inwieweit die neuen Regeln in den Szenarien zu einem Anstieg der Gewährleistungsfälle führen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Veränderung vom bisher dispositiven zum neu zwingenden Gewährleistungsrecht rein formal zu einer Umschichtung von Garantie- zu Gewährleistungsfällen führt. Von dieser rein formalen Verschiebung wird nachfolgend aber abstrahiert. Gemeint ist

³⁶ Heselhaus (2022).

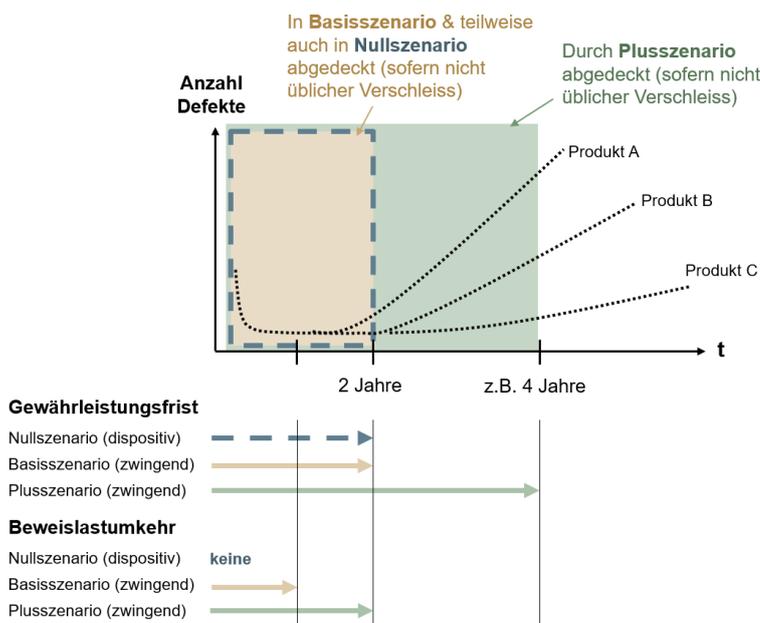
³⁷ Carbotech (2022).

³⁸ Carbotech (2022).

ein Anstieg von Beanstandungen und in der Folge von Austausch und Reparaturen wegen Mängeln.

In den drei analysierten Szenarien gibt es verschiedene Faktoren, welche zu einem Anstieg der Gewährleistungsfälle führen können. Gemäss den Interviews sind dafür die wichtigsten Treiber die neu zwingende und im Pluszenario auch verlängerte **Gewährleistungsfrist**, die Einführung der **Beweislastumkehr** sowie die längere **Rügefrist**. Wie Abbildung 4-2 illustriert, hängt der genaue Effekt in den verschiedenen Szenarien vom Produkt ab und zudem davon, wie rasch nach dem Kauf Mängel auftreten, welche nicht auf reinen Verschleiss zurückzuführen sind. Diese Verteilung über die Zeitachse hat oftmals die Form einer Badewanne mit einer Häufung von Mängeln einerseits kurz nach dem Kauf (z.B. durch Fertigungs- oder Montagefehler) und andererseits gegen mit den Jahren, wenn Ermüdungserscheinungen in den verbauten Komponenten auftreten.³⁹

Abbildung 4-2: Hypothetische Beispiele für Anzahl Defekte über die Zeit und mögliche Auswirkungen der Gewährleistungsfrist und Beweislastregelung pro Szenario



Quelle: Eigene Darstellung

Im **Basisszenario** gilt für Verkäufe an Konsumentinnen und Konsumenten neu eine zwingende Gewährleistungsfrist von zwei Jahren und eine einjährige Beweislastumkehr. Dies kann dann zu einem Anstieg der Gewährleistungsfälle führen, wenn (a) bei einem Produkt nach dem Kauf schon innerhalb von zwei Jahren Mängel auftreten und (b) vertraglich bisher eine kürzere Garantiefrist festgelegt worden ist. In Abbildung 4-2 wäre dies z.B. beim qualitativ minderwertigen Produkt A der Fall, sofern von vergleichbaren Waren üblicherweise eine längere Lebensdauer erwartet werden kann (vgl. Box auf der nächsten Seite). Im Gegensatz dazu ändert sich die

³⁹ Keimeyer; Gailhofer; Gsell; u. a. (2020).

Situation beim höherwertigen Produkt B voraussichtlich wenig. Anders ist die Situation im **Plusszenario**, wo die Regeln auch für Verkäufe an Unternehmen gelten und eine Gewährleistungsfrist von bis zu fünf Jahren mit zweijähriger Beweislastumkehr gilt. Unter diesen Umständen wären vermehrt auch später auftretende Defekte an höherwertigen und langlebigeren Produktgruppen von der Gewährleistungsfrist abgedeckt. Entsprechend könnte es in diesem Szenario zu einem stärkeren Anstieg der Gewährleistungsfälle kommen.

Wie stark der beschriebene Anstieg in der Praxis tatsächlich eintritt, hängt aber auch von weiteren Faktoren ab. Ein wichtiger Punkt dabei ist, dass Konsumentinnen und Konsumenten ihre Rechte teilweise gar nicht kennen. In der EU konnten beispielsweise bei einer Befragung der EU-Kommission nur 47% der Konsumentinnen und Konsumenten die für ihr Land richtige Gewährleistungsfrist nennen.⁴⁰ Gemäss den Interviews dürfte die Situation in der Schweiz zwar leicht besser, aber nicht grundlegend anders sein. Hinzu kommt, dass selbst wenn Personen ihre Rechte kennen, sie diese nicht in jedem Fall einfordern. Dafür gibt es gemäss den Interviews verschiedene Gründe: Teilweise sind die notwendigen Kaufbelege nicht mehr vorhanden oder Personen möchte den Zeitaufwand und die Wegkosten für den Gang zum Verkäufer nicht auf sich nehmen, insbesondere wenn ein neues Produkt einfach online bestellt werden kann. Ebenso verzichten Personen oftmals auch freiwillig auf ihre Rechte, wenn ohnehin die Anschaffung eines neueren Produkts geplant war (psychologische Obsoleszenz).⁴¹

Zusätzlich zu den rein rechtlichen Änderungen ist denkbar, dass sich mit den höheren regulatorischen Standards auch die freiwilligen Leistungen von Verkäufern verändern. Händler, welche beispielsweise bereits heute fünf Jahre Garantie gewähren, könnten z.B. im Plusszenario neu sieben Jahre anbieten (bzw. eine zweijährige Ergänzung der Gewährleistung), um weiterhin eine besonders hohe Qualität zu signalisieren. Entsprechende Effekte sind aber nur schwer abschätzbar und werden in dieser Studie nicht weiter berücksichtigt.

Gewährleistung bei kurzlebigen Produkten oder Geräten mit nachlassender Leistung

Sowohl im Basis- wie auch im Plusszenario ist eine *zwingende* Gewährleistungsfrist mit Beweislastumkehr vorgesehen. Was bedeutet dies für Produkte mit naturgemäss geringerer Lebenszeit (z.B. günstige Kugelschreiber) oder Geräten mit Elementen mit einer kürzeren Lebenszeit (z.B. der Akku eines Smartphones)? Ein wichtiger Grundsatz in diesem Zusammenhang ist, dass ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts nur dann ein Mangel ist, wenn vom Produkt im üblichen Gebrauch eine längere Lebensdauer erwartbar gewesen wäre (u.a. Art. 197, Abs. 1 OR). Bei günstigen **Kugelschreibern** kann beispielsweise nicht von einer Lebensdauer von mehr als einigen Monaten ausgegangen werden. Funktioniert dieser nach einem Jahr nicht mehr, kann daraus auch unter einer zwingenden Gewährleistungsfrist von zwei Jahren kein Gewährleistungsfall abgeleitet werden.

Von einem **Smartphone** kann eine insgesamt längere Lebensdauer erwartet werden, vom Akku ist aber allgemein bekannt, dass dieser einem gewissen Verschleiss unterliegt und eine kürzere Lebenszeit hat als der Rest des Geräts. Lässt nun die Leistung des Akkus nach, ist aus Sicht der Gewährleistung die entscheidende Frage, ob dieser Leistungsabfall über dieser bei einem Gerät derselben Preisklasse üblichen Mass hinausgeht. Liefert der Akku nach vier Monaten nur noch 50% seiner Leistung, dürfte dies

⁴⁰ Europäische Kommission (2017b).

⁴¹ Econcept; Sofies (2014).

der Fall sein, bei 85% Leistung nach zwei Jahren vermutlich nicht. In diesem Sinne hätte eine zwingende Gewährleistungsfrist von zwei oder mehr Jahre nicht zur Folge, dass bei den heute üblichen Smartphone-Akkus deutlich mehr Gewährleistungsfälle geltend gemacht werden könnten.

Diese **Unterscheidung zwischen übermässiger und erwartbarer Leistungsreduktion / Verschleiss** dürfte im Basis- und Pluszenario eine grössere Rolle spielen, da die heute übliche Praxis, für Akkus vertraglich keine oder eine verkürzte Garantiefrist festzulegen, nicht mehr möglich sein wird. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese veränderte rechtliche Ausgangslage in der Praxis zu grösseren Veränderungen führen wird. Ein Unterschied dürfte aber sein, dass aufgrund der Beweislastumkehr, die Position von Käuferinnen und Käufer im Streitfall deutlich gestärkt wird.

Wenn sich ein Verkäufer für einen solchen Fall ganz absichern möchte, besteht nach rechtlicher Einschätzung die Möglichkeit, beim Kauf explizit auf die kürzere Lebensdauer einer Komponente aufmerksam zu machen. Dazu wäre vermutlich eine eigene Erklärung notwendig, welche Käuferinnen und Käufer explizit und offen über die kürzere Lebenszeit aufklärt. Der Abschluss solcher Vereinbarungen bringt zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich, auch wenn solche neuen Formalien und Prozessänderungen in der Praxis häufiger vorkommen. Insgesamt ist aber nicht anzunehmen, dass in der Schweiz – wenn überhaupt – dieses Instrument breit zur Anwendung kommt, da dies potenzielle Käuferinnen und Käufer vermutlich vom Kauf abgehalten würde.

Der voraussichtliche Anstieg der Anzahl Gewährleistungsfälle in den drei Szenarien lässt sich nicht genau vorhersagen. Dazu fehlen sowohl verlässliche Daten zum Status quo wie auch Studien oder Erfahrungsberichte aus dem Ausland zu den möglichen Effekten der verschiedenen Reformelemente. Basierend auf den geführten Interviews und den darauf aufgebauten Fallstudien lassen sich aber folgende Tendenzen ableiten:

- Im **Nullszenario** ist gegenüber dem Status quo mit **keiner nennenswerten Veränderung** der Gewährleistungsfälle zu rechnen, da das Schweizer Recht unverändert bleibt und die neuen europäischen Regeln das Verhalten von Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz nicht beeinflusst.⁴²
- Im **Basisszenario** kommt es im Vergleich zum Status quo voraussichtlich zu einem **geringen Anstieg** der Gewährleistungsfälle. Speziell betroffen sind qualitativ minderwertige Waren aus Produktgruppen, von welchen eigentlich eine längere Lebenszeit erwartet werden kann und für welche bisher vertraglich eine kürzere Garantiefrist festgelegt worden ist. Ein zusätzlicher psychologischer Effekt entsteht durch die Einführung der Beweislastumkehr und der längeren Rügepflicht, sodass Käuferinnen und Käufer ihre Rechte einfacher durchsetzen können und deshalb öfters wahrnehmen.⁴³ Insgesamt fällt der Anstieg der Anzahl Gewährleistungsfälle nicht grösser aus, da gemäss den Interviews für viele Produkte bereits heute eine Garantiefrist von zwei Jahren gilt und die Beweislastumkehr nur für die ersten zwölf Monate betrifft. Andere wichtige Einflussfaktoren, wie z.B. das Hindernis der Wegkos-

⁴² Wie in Kapitel 4.2.4 noch genauer ausgeführt wird, führen die neuen Regeln im EU-Recht voraussichtlich nicht dazu, dass Produkte in dem Ausmass langlebiger werden, dass in der Schweiz mit weniger Gewährleistungsfällen zu rechnen ist.

⁴³ Heselhaus (2020).

ten, besonders bei günstigen Produkten, oder die psychologische / funktionale Obsoleszenz bleiben unverändert. Zudem dürften die neuen Regeln bei einem Teil der B2B-Transaktionen weiterhin wegbedungen werden.

- Im **Plusszenario** ist ggü. dem Basisszenario mit einem **weiteren Anstieg** zu rechnen, u.a. da durch die zweijährige Beweislastumkehr die Position von Käuferinnen und Käufer nochmals gestärkt wird und die neuen Regeln auch für B2B-Transaktionen gelten. Auch die flexible Gewährleistungsfrist trägt zum Anstieg bei, da vermehrt auch Mängel bei längerlebigen Produktgruppen zu Gewährleistungsfällen werden. Der Effekt der verlängerten Frist dürfte aber geringer ausfallen als auf den ersten Blick erwartet, da es mit den Jahren zunehmend schwieriger nachzuweisen ist, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Kaufs bestanden hat. Hinzu kommen könnte, dass eine produkteabhängige Frist bei Konsumentinnen und Konsumenten auch Unsicherheiten auslöst und sie deshalb ihre Rechte weniger einfordern. Dieser Effekt kann mit geeigneten Begleitmassnahmen, z.B. einfach zugängliche standardisierte Listen auch vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1 zur Zweckmässigkeit im Vollzug).

Wirkung des objektiven und subjektiven Sachmangelbegriffs

Mit der Einführung und Präzisierung des objektiven und subjektiven Sachmangelbegriffs entstehen im Basis- und Plusszenario implizite **Produktstandards** betreffend Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Referenzpunkte sind dabei, was am Markt üblich ist und was der Verkäufer oder Hersteller in der Werbung oder auf der Verpackung öffentlich geäussert hat.

Die genaue Wirkung dieses erweiterten Mangelbegriffs lässt sich noch nicht genau abschätzen. Es gibt keine Informationen darüber, wie viele heute in der Schweiz verkaufte Produkte diesen Kriterien widersprechen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkung der Produktstandards «Haltbarkeit» insbesondere im Basisszenario gering sein dürfte. Der Grund: Abweichungen davon lassen sich nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht mehr einklagen. Wenn also beispielsweise ein Verkäufer eine Haltbarkeit von zehn Jahren verspricht, das Produkt aber nur sechs Jahre hält, ist der Mangel zum Zeitpunkt, wenn dieser entdeckt wird, quasi bereits verjährt, ausser es sei ergänzend zur gesetzlichen Gewährleistung eine längere Garantie abgegeben worden, was aber von den Szenarien kaum beeinflusst wird.

Eine stärkere Wirkung entfalten dürfte der erweiterte Mangelbegriff insbesondere in Verbindung mit einer längeren Gewährleistungsfrist, wie sie z.B. im Plusszenario vorgesehen ist. Weiter erhöhen würde sich seine Wirkung, wenn Verkäufer mittels Deklarationspflichten zu einer Angabe der Lebensdauer oder Reparierbarkeit verpflichtet würden (vgl. dazu Kapitel 5.2 zu alternativen Regeln).

4.2.2 Veränderung der Häufigkeit von Reparaturen

Wie häufig heute ein Produktmangel durch eine Reparatur behoben wird, lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht genau einschätzen. Im Gesetz ist die Reparatur als Rechtsfolge bei einem Mangel nicht vorgesehen, viele Anbieter behalten sich in den AGB aber das Recht vor, während der Garantiefrist einen Mangel durch eine Reparatur zu beheben.⁴⁴ Unabhängig davon weisen Studien und Aussagen aus den Interviews darauf hin, dass grössere und damit

⁴⁴ Beobachter (2019).

teurere Geräte (z.B. Waschmaschinen) bei Defekten relativ häufig repariert werden, primär da die Kosten geringer sind als ein neues Gerät. Günstigere Elektronikgeräte (z.B. Kopfhörer oder Toaster) werden hingegen kaum repariert.⁴⁵

Inwieweit würde sich die Situation mit dem im Basis- und Plusszenario vorgesehenen Wahlrecht auf Reparatur ändern? Auch hier muss wiederum differenziert werden: Bei günstigen und kurzlebigen Produkten dürfte die Anzahl Reparaturen gemäss den Interviews nur geringfügig ansteigen. Käuferinnen und Käufer werden bei diesen Produkten ihr neues Recht auf Reparatur kaum in Anspruch nehmen, da der Ersatz einfacher abzuwickeln ist und eine grössere Sicherheit für ein mangelfreies Produkt bietet. Hinzu kommt, dass diese Produktgruppen gemäss den Interviews häufig nur schwer reparierbar sind und die entsprechenden Ersatzteile fehlen oder eine Reparatur zu teuer ist im Verhältnis zu einem Ersatz. Teurere und längerlebige Produkte werden, wie oben erwähnt, bereits heute häufig repariert. Dieser Trend dürfte sich durch das Recht auf Reparatur aber vermutlich nochmals verstärken, da der Druck auf Hersteller und Verkäufer zunehmen wird, vermehrt Reparaturen anzubieten und demzufolge auch die entsprechenden Infrastrukturen, Ersatzteile und Reparaturanleitungen verfügbar sein werden. Wie stark dieser Effekt insgesamt sein wird, lässt sich aber nicht voraussagen. Er besteht auch die Möglichkeit, dass Schweizer Verkäufer Reparaturen öfters als unverhältnismässig ablehnen als im Ausland, da Reparaturen einen relativ grossen Personalaufwand mit sich bringen, was in der Schweiz besonders teuer ist.

Weniger Reparaturen durch zwingende Gewährleistungsregeln?

Im heutigen Gesetz ist die Reparatur (Nachbesserung) als Rechtsfolge bei einem Produktmangel nicht vorgesehen, weshalb viele Verkäufer die gesetzlichen Regeln wegbedingen und die Möglichkeit einer Reparatur in ihren Garantierichtlinien festhalten. Legt man das Basis- und Plusszenario eng aus, wäre diese Praxis neu nicht mehr möglich, da die Regeln des Gewährleistungsrechts dann zwingend gelten würde. Dies könnte dazu führen, dass Reparaturen während der Gewährleistungsfrist neu nur noch auf Wunsch der Käuferin oder des Käufers durchgeführt werden («Recht auf Reparatur»), vom Verkäufer selbst bei einfach reparierbaren Mängeln aber nicht mehr erzwungen werden können.

Die obenstehende Analyse wurde aber unter der **Annahme** erstellt, dass das Gesetz im Basis- und Plusszenario zusätzlich so angepasst wird, dass Reparaturen auch während der zwingenden Gewährleistungsfrist mindestens weiterhin so möglich sind, wie dies heute bereits der Fall ist (z.B. durch eine Art Hierarchie der Rechtsfolgen mit Priorisierung der Reparatur, vgl. Kapitel 5.2.2). Damit soll verhindert werden, dass auf ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Reparaturen verzichtet wird.

4.2.3 Veränderung bei digitalen Dienstleistungen und Produkten mit digitalen Komponenten

Mit den neuen EU-Richtlinien sind Verkäufer in der EU in eng begrenztem Umfang verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während eines nicht genau definierten, aber erwartbaren Zeitraums kostenlos Softwareupdates zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflicht gilt aber nur für Aktualisierungen zum *Erhalt* der ursprünglichen Funktionstätigkeit (u.a. Sicherheit, Interoperabilität);

⁴⁵ Thysen; Berwald (2021).

Käuferinnen und Käufer können daraus kein Recht auf in der Zwischenzeit erschienene funktionsausweitende Updates ableiten.⁴⁶

Die Auswirkungen auf die Schweiz in den verschiedenen Szenarien lassen sich nur schwer abschätzen, da – wie bei den Reparaturen – keine systematischen Informationen über die Anzahl betroffener Produkte und der heutigen Verfügbarkeit von Softwareupdates existieren.⁴⁷ Grundsätzlich lässt sich aber festhalten, dass rein digitale Dienstleistungen wie z.B. E-Books immer häufiger vorkommen und auch die Funktionsfähigkeit von immer mehr Haushalts- und Elektronikgeräten von digitalen Komponenten und deren Software abhängt. Speziell betroffen sind Geräte wie Smartphones oder Computer, deren Anwendungsbereich sehr divers ist, sich stetig weiterentwickelt und häufig auch noch durch Applikationen von Drittanbietern (z.B. Apps) ergänzt wird. Wie die Fallstudie zum Smartphone gezeigt hat, bieten Hersteller, soweit dies bekannt ist, während 3-5 Jahren Zugang zu neuen Softwareversionen (inkl. möglicher Funktionserweiterungen). Ob und wie sich dies mit den neuen Regeln ändern würde, ist offen, insbesondere auch was in der Praxis genau unter die Pflicht zu funktionserhaltenden Updates fallen wird und ob es für die Hersteller und Verkäufer nicht einfacher ist, allen Kundinnen und Kunden einheitlich dieselben Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen.⁴⁸

Unter Vorbehalt der beschriebenen Unsicherheiten werden bei den drei Szenarien folgende Auswirkungen erwartet:

- **Nullszenario:** Es ist anzunehmen, dass die EU-Verkäufer die Pflicht für Softwareaktualisierungen in irgendeiner Form an die Hersteller weitergeben werden. Einige dieser Hersteller werden die Schweiz der Einfachheit halber als Teil des EU-Marktes behandeln und die entsprechenden Aktualisierungen auch Schweizer Käuferinnen und Käufer zur Verfügung stellen. Je nach Umfang der Updates könnte dies bei rein digitalen Dienstleistungen vereinzelt vorzeitige funktionale Obsoleszenz verhindern.⁴⁹ Bei Geräten mit digitalen Komponenten wäre damit theoretisch längere Nutzungsdauern denkbar. In der Praxis dürften aber gegenläufige Effekte wie die psychologische Obsoleszenz dominieren.
- **Basisszenario: Geringer zusätzlicher Effekt** im Vergleich zum Nullszenario. Es werden die Lücken bei denjenigen Produkten geschlossen, für welche die Aktualisierungen nicht schon im Nullszenario zur Verfügung standen.
- **Plusszenario:** Mit der «Action Directe» erhalten Käuferinnen und Käufer die Freiheit, gewisse Rechte z.T. auch gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Die daraus resultierende Stärkung von Konsumentinnen und Konsumenten ist aber nur gering, da der Umfang des Rechtsanspruchs vom vertraglich vereinbarten Rückgriffsrecht innerhalb der Lieferkette abhängt. Zudem haben Software-Hersteller ihren Sitz oftmals im Ausland und entspre-

⁴⁶ Vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Umsetzung in Deutschland (§475b BGB), Deutscher Bundestag (2021b).

⁴⁷ Auch in der Analyse des deutschen Normenkontrollrats zu dieser Regelung werden dazu nur grobe und im Endeffekt nicht belastbare Mutmassungen angestellt.

⁴⁸ Carbotech (2022); comparis.ch (2018).

⁴⁹ Zur Erinnerung: Funktionale Obsoleszenz entsteht u.a. dann, wenn eine Ware die (subjektiven) Mindestanforderungen an Leistung und / oder Interoperabilität nicht mehr erfüllt (Rüdenauer; Prakash (2020)).

chende Ansprüche dürften im Ausland kaum durchsetzbar sein. Weiter sind es im Zusammenhang mit der «Action Directe» verschiedene rechtliche Fragen offen, was deren Anwendung zusätzlich unattraktiv werden lässt (vgl. Rechtsvergleich für mehr Details).⁵⁰

4.2.4 Veränderungen im Sortiment und Design von Waren

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt ist von besonderem Interesse, ob die Massnahmen in den verschiedenen Szenarien zu Veränderungen im Produktsortiment und / oder zu langlebigeren Produktdesigns führen. Betreffend des Produktdesigns gab es in den Interviews einen breiten Konsens, dass die Auswirkungen eines schärferen Gewährleistungsrechts in der Schweiz voraussichtlich nur gering sein werden. Zwar sind international gängige Gewährleistungsfristen für Hersteller kurzlebiger Produkte wichtige Referenzen. Änderungen im Schweizer Markt beeinflussen dieses Gefüge aber kaum. Hinzu kommt, dass je nach vertraglich vereinbarter Rückgriffs-Regel ein Teil der Kosten zusätzlicher Gewährleistungsfälle nicht an die Hersteller weitergegeben werden kann und entsprechend der Druck möglicher Zusatzkosten nur teilweise bei den Herstellern ankommt (vgl. Kapitel 4.3.1 für mehr Details). Ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen sind bei Produkten von Schweizer Herstellern zu erwarten, da diese gemäss den Interviews i.d.R. im Bereich der Qualitätswaren mit langen Lebensdauern positioniert sind (vgl. wiederum Kapitel 4.3.1).

Im Gegensatz dazu weisen die Ergebnisse der Fallstudien darauf hin, dass es speziell bei längeren Gewährleistungsfristen zu Veränderungen im Sortiment kommen könnte, indem beispielsweise gewisse Billiglinien aufgrund zu vieler Mängel mittelfristig nicht mehr angeboten werden. Die genaue Grösse dieses Effekts ist aber von vielen Faktoren abhängig, u.a. auch die Angebotselastizität der Verkäufer und, wie oben erwähnt, deren Möglichkeiten, Mehrkosten an die Hersteller weiterzugeben.

In der Summe sind in den drei Szenarien folgende Effekte zu erwarten:

- **Nullszenario:** Getrieben durch die neuen Regeln im EU-Raum werden Hersteller einige wenige qualitativ minderwertige Produkte nicht mehr anbieten oder technisch so verändern, dass sie eine längere Lebensdauer aufweisen. Der Effekt ist aber insgesamt **sehr gering**, da in der EU die Mindest-Gewährleistungsfrist unverändert bleibt und die Beweislastumkehr nur von sechs auf zwölf Monate verlängert wird. Dieser Effekt tritt wiederum auf, wenn die Schweiz von den Herstellern als Teil der EU-Marktes behandelt wird.
- **Basisszenario: Keine weiteren Änderungen** gegenüber dem Nullszenario, da – wie erwähnt – veränderte Regeln in der Schweiz für Hersteller praktisch keine Rolle spielen. Ebenso ist mit, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen weiteren Sortimentsänderungen zu rechnen.
- **Plusszenario:** Gewisse Verschiebungen im Sortiment hin zu höherwertigeren und leicht teureren Produkten, insbesondere bei Billiglinien von Produktgruppen, von welchen eigentlich eine längere Lebensdauer zu erwarten ist (z.B. Waschmaschinen). Dieser Effekt ist aber insgesamt **eher klein** und tritt erst mittel- oder langfristig ein.

⁵⁰ Heselhaus (2022).

Wirkung des Verbots geplanter Obsoleszenz

Bei der Beurteilung des im Pluszenario vorgesehenen Verbots geplanter Obsoleszenz lohnt sich ein Blick nach Frankreich, welches seit 2015 bereits ein entsprechendes Verbot kennt.⁵¹ Im Jahr 2020 wurde Apple von der französischen Wettbewerbsbehörde zu einer Strafzahlung von EUR 25 Mio. verurteilt, da ältere iPhones nach Updates künstlich verlangsamt wurden. Weitere Verfahren gegen Hersteller von Druckern sind noch hängig. Die meisten der Klagen, inkl. derjenigen gegen Apple, stützen sich aber nicht auf das Verbot geplanter Obsoleszenz, sondern auf das Verbot betrügerischen Verhaltens.⁵²

In der Literatur wird ein Verbot geplanter Obsoleszenz auch kritisch gesehen, da der Beweis für eine vorsätzliche Verkürzung der Lebenszeit in vielen Fällen schwierig und aufwendig sein dürfte. Dies gilt insbesondere für Güter, bei denen schon allein die natürliche Lebenszeit z.T. kaum objektiv bestimmbar ist. Insgesamt wird einem solchen Verbot, auch von Konsumenten- und Umweltverbänden, deshalb eine **Symbol- und Signalwirkung** zugeschrieben.⁵³ Bei Softwareprodukten ist, wie der Fall von Apple zeigt, möglicherweise aber eine reale Wirkung denkbar. Es ist aber offen, ob es dafür in der Schweiz eine zusätzliche gesetzliche Regelung braucht. Um die Wirksamkeit zu erhöhen, ist die in Frankreich bestehende Verknüpfung mit dem Wettbewerbsrecht in Verbindung mit teilweise selbstständig ermittelnden Behörden ein interessanter Ansatz (vgl. Kapitel 5.1 zur Zweckmässigkeit im Vollzug).⁵⁴

4.3 Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

Aufbauend auf den Ergebnissen der allgemeinen Wirkungsanalyse im vorhergehenden Kapitel werden nachfolgend die Auswirkungen der drei Szenarien auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen zusammengefasst.

4.3.1 Auswirkungen auf Unternehmen

a) Rückgriffsrechte auf Hersteller vs. Abwälzung auf Käufer/innen

Ein schärferes Gewährleistungsrecht wirkt sich über verschiedene Kanäle auf Unternehmen aus und verursacht je nach Szenario unterschiedlich hohe Mehrkosten. Um eine Aussage zur tatsächlichen Mehrbelastung der Schweizer Unternehmen machen zu können, muss zuerst die Frage geklärt werden, wie sich diese Mehrkosten in einer dynamischen Betrachtung voraussichtlich auf inländische und ausländische Firmen sowie auf Endkundinnen und Endkunden verteilen werden.

Mehrkosten für die Bewältigung von mehr Gewährleistungsfällen treffen im **Basisszenario** in einem ersten Schritt primär Unternehmen im Einzel- und Detailhandel, da diese die Kaufver-

⁵¹ Vgl. Art. L. 213-4-1 des «Code de la Consommation». Wird geplante Obsoleszenz nachgewiesen, sieht die Regelung ein Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Busse bis zu 5% des Jahresumsatzes vor.

⁵² Heselhaus (2022).

⁵³ Keimeyer; Gailhofer; Gsell; u.a. (2019).

⁵⁴ Heselhaus (2022).

träge mit Konsumentinnen und Konsumenten abschliessen. Inwieweit die Händler diese Mehrkosten in der Lieferkette, ggf. bis zum Hersteller, weitergegeben werden können (*Rückgriffsrecht*) ist rechtlich nicht eindeutig geregelt, weil die EU-Regulierung von den Mitgliedsstaaten zwar die Schaffung eines Rückgriffsrecht verlangt, dessen Ausgestaltung aber offenlässt. Die im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Interviews haben aber ergeben, dass Hersteller von Elektronikgeräten häufig Ländervertretungen in der Schweiz haben, auf welche bereits heute die Kosten teilweise abgewälzt werden. Im Basisszenario ist deshalb davon auszugehen, dass mindestens diese Praxis auch in Zukunft Bestand haben wird und ein Teil der Zusatzkosten weitergegeben werden kann. Abhängig von den Regeln in der EU wären ggf. auch weitergehende Rückgriffsmöglichkeiten denkbar, wobei (je nach Verteilung der Marktmacht in der Lieferkette) die Hersteller erweiterte Rückgriffsrechte auch wieder mit höheren Preisen kompensieren könnten.

Mit der (gemäss Annahme) zwingenden Anwendung der gesetzlichen Regeln auf B2B-Transaktionen im **Plusszenario** ist nach nationalem Recht eine Art Rückgriff in jedem Fall möglich. Einzel- und Detailhändler können damit auch Gewährleistungsansprüche gegenüber Lieferanten und Grosshändlern geltend machen, sofern diese ebenfalls Schweizer Firmen sind oder Lieferverträge nach Schweizer Recht abgeschlossen wurden (statt beispielsweise direkt mit dem Hauptsitz in Südkorea). Ob damit insgesamt auch mehr Kosten an ausländische Firmen, insbesondere Hersteller, weitergegeben werden können und wie sich dies auf die Verkaufspreise auswirkt, ist offen. In der Summe ist es wahrscheinlich, dass die Schweizer Wirtschaft im Plusszenario einen etwas geringeren Anteil der Mehrkosten auf ausländische Akteure abwälzen kann, als dies im Basisszenario der Fall wäre. Dies liegt u.a. daran, dass die Schweizer Gewährleistungsregeln im Plusszenario leicht über dem international gängigem Niveau liegen und viele internationale Hersteller deshalb entweder auf geringeren Rückgriffsrechten beharren oder den Effekt mit höheren Preisen kompensieren werden.⁵⁵

Ebenfalls nicht pauschal beantworten lässt sich die Frage, ob und inwieweit Händler direkte und indirekte Mehrkosten an ihre **Kundinnen und Kunden** weitergeben können und wollen. Die Antwort hängt u.a. von Faktoren wie der Wettbewerbsintensität im Endkundenmarkt sowie der Preiselastizität der Nachfrage ab. Sind Kundinnen und Kunden preissensitiv und der Wettbewerb intensiv, z.B. wegen internationaler Online-Konkurrenz oder Einkaufstourismus, ist die Abwälzung etwaiger Mehrkosten auf Käuferinnen und Käufer weniger attraktiv.⁵⁶ Da die Ausgangslage in jedem Markt anders ist, sind genauere allgemeine Aussagen aber schwierig. Die Fallstudien und die durchgeführten Interviews lassen aber darauf schliessen, dass sowohl im Basis- wie im Plusszenario ein Teil etwaiger Mehrkosten auch auf Käuferinnen und Käufer

⁵⁵ In Bezug auf grenzüberschreitende B2C-Verträge ist zu ergänzen, dass nach Schweizer Recht (Art. 120 IPRG) das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Konsumenten anwendbar ist. Nach EU-Recht (ROM-I-Verordnung) kann zwar das anwendbare Recht grundsätzlich gewählt werden, doch ist der verbraucherschützende Mindeststandard des Staates mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers einzuhalten.

⁵⁶ Rein theoretisch deutet dies darauf hin, dass im Plusszenario ein kleinerer Teil der Mehrkosten auf Kundinnen und Kunden überwältzt werden könnte als im Basisszenario. Der Grund: Im Plusszenario ginge die Schweiz über die Regeln der EU hinaus, d.h. bei einer vollständigen Überwälzung der vermutlich höheren Mehrkosten auf die Endkundinnen und Endkunden würde die ausländische (Online-)Konkurrenz nochmals attraktiver. In der Praxis spielen voraussichtlich aber eine Vielzahl anderer Faktoren ebenfalls eine wichtige Rolle, weshalb sich allein daraus keine belastbaren Schlüsse ableiten lassen.

abgewälzt wird. Abgewälzt wird mittelfristig gemäss den Interviews voraussichtlich auch ein Teil der Mindereinnahmen aus dem grösstenteils wegfallenden Geschäft mit Garantieverlängerungen. Aufgrund fehlender Datengrundlagen sind dazu aber keine genaueren Angaben möglich.

b) Qualitative Analyse von Kosten und Nutzen für Unternehmen

Gestützt auf den bisher in diesem Bericht erläuterten Erkenntnissen zu den Auswirkungen der drei Szenarien sowie weiteren Ergebnissen aus Literatur, Fallstudien und Interviews ergeben sich für Schweizer Unternehmen verschiedene Mehrkosten. Soweit eine Aussage möglichst ist, zeigt Abbildung 4-3 eine qualitative Einschätzung der wichtigen Kanäle. Aufgrund fehlender Datengrundlagen lassen sich keine genaueren Angaben für die Kosten des Rechts auf Reparatur sowie zu den Vorgaben bei rein digitalen Produkten machen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ebenfalls nicht in der Abbildung enthalten ist das **Nullszenario**. In diesem ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten für Unternehmen zu rechnen, da die Anzahl Gewährleistungsfälle und das angebotene Produktsortiment, mit wenigsten Ausnahmen bei sehr günstigen Geräten, unverändert bleibt (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.4). Ebenso wird im Nullszenario kein wesentlicher Anstieg des Einkaufstourismus erwartet, u.a. da Unterschiede im Gewährleistungsrecht keinen Treiber von grenzüberschreitenden Einkäufen darstellen.⁵⁷

Abbildung 4-3: Qualitative Einschätzung der direkten und indirekten Regulierungskosten für Schweizer Unternehmen (6-stufige Skala: kein, sehr gering, gering, mittel, gross, sehr gross)

Kategorie	Zusatzkosten / Einnahmeneinbussen für CH-Firmen	
	Basisszenario	Plusszenario
Direkte Regulierungskosten		
Abwicklung von mehr Gewährleistungsfällen (vgl. auch Kapitel 4.2.1)	Geringe Zusatzkosten, laufend <ul style="list-style-type: none"> – Überwiegend Sowieso-Kosten, da 2 Jahre Garantie bereits verbreitet. – Anstieg von Gewährleistungsfällen primär bei qualitativ minderwertigen Geräten. – Rückgriff von Verkäufern auf ausl. Hersteller/Zwischenhändler teilweise möglich, übrige Kosten werden z.T. auf Kunden abgewälzt. 	Mittlere Zusatzkosten, laufend ⁵⁸ <ul style="list-style-type: none"> – Stärkerer Anstieg von Gewährleistungsfällen, insb. durch Ausweitung auf B2B, geringerer Anteil der Sowieso-Kosten. – Rückgriff von Verkäufern auf ausl. Hersteller/Zwischenhändler weiterhin nur teilweise möglich, Zusatzkosten werden vermehrt auf Kunden abgewälzt.

⁵⁷ Vgl. Kapitel 4.4.1 für eine genauere Diskussion der Auswirkungen auf den Einkaufstourismus.

⁵⁸ In einer Befragung im Auftrag der EU-Kommission unter 375 Firmen aus 15 Ländern im Jahr 2016 wurden die Kosten zur Ausweitung der zweijährigen Gewährleistungsfrist auf drei oder fünf Jahre sehr unterschiedlich eingestuft, von keinen bis hohen Kosten, was auf unterschiedliche Betroffenheiten zurückzuführen ist. Nach Einschätzung der befragten Unternehmen führt die Ausweitung auf drei (fünf) Jahre zu folgenden Mehrkosten: «no costs» 36% (28%), «minor» 18% (11%), «moderate» 17% (20%), «major» 22% (37%), vgl. Abbildung 5 von ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017), S. 28. Auf die unterschiedliche Betroffenheit wird in der nachfolgenden Box genauer eingegangen.

Kategorie	Zusatzkosten / Einnahmeneinbussen für CH-Firmen	
	Basisszenario	Plusszenario
Updatepflicht für Waren mit digitalen Komponenten	Sehr geringe Zusatzkosten, laufend Annahme: Verantwortung kann i.d.R. ohne grössere Zusatzkosten vertraglich an Hersteller abgegeben werden, da entsprechende Pflicht schon in der EU besteht.	
Schulung Personal und Anpassung AGB auf neue gesetzliche Regelungen	Sehr geringe Zusatzkosten, einmalig ⁵⁹ – Einfache Schulungen zu Beweislastumkehr – Anpassung AGB vereinfacht durch Mustertexte von Verbänden.	Geringe Zusatzkosten, einmalig Etwas aufwendigere Schulungen und Anpassungen AGB, u.a. da Gewährleistungsfrist für verschiedene Produkte unterschiedlich ist.
Indirekte Regulierungskosten		
Mindereinnahmen durch entgangene Erlöse aus Garantieverlängerungen	Keine Mindereinnahmen Annahme: Garantieverlängerungen für Zeitraum >2 Jahre werden nicht beeinträchtigt.	Insgesamt geringe Mindereinnahmen (laufend), b. einzelnen Firmen aber substanziell Markt der Garantieverlängerungen wird deutlich kleiner, bei einzelnen Produkten (z.B. Waschmaschinen) führt dies zu wesentlichen Mindereinnahmen, welche z.T. an Kunden überwälzt werden.
Mindereinnahmen aufgrund von verstärktem Einkaufstourismus oder Sortimentsänderungen	Keine bis sehr geringe Mindereinnahmen Kein Rückgang des Einkaufstourismus, Anpassungen im Sortiment gehen nicht über diejenigen des Nullszenarios hinaus.	Geringe Mindereinnahmen, laufend ⁶⁰ Geringer Anstieg des Einkaufstourismus (dort wo Preiserhöhungen) Effekt hängt von Produkten und Sortimenten ab: Sortimentsumschichtungen sind meist eher gering. Wahrscheinlich dominiert der Mengeneffekt (weniger Käufe aufgrund langlebigerer Produkte) meist den Preiseffekt (teureres Produkt mit höheren Margen).

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Quellen und Untersuchungsansätzen gem. Kapitel 4.1.

Anmerkung: Im Nullszenario wird mit keinen nennenswerten Mindereinnahmen oder Zusatzkosten gerechnet.

Welche Unternehmen sind von den Mehrkosten betroffen?

Die Mehrkosten im Basis- und Plusszenario dürften sich unterschiedlich auf die Schweizer Unternehmen verteilen. Allgemein sind in erster Linie **Verkäufer von qualitativ minderwertigen Produkten** («Billiglinien») in Märkten betroffen, wo Waren üblicherweise eine längere Lebensdauer aufweisen. Im Basisszenario grenzt sich der Kreis zusätzlich auf diejenigen Firmen ein, welche bisher eine Garantie von weniger als zwei Jahren angeboten haben und / oder sich bei Mängeln vergleichsweise wenig kulant gezeigt haben. Hinzu kommen **Anbieter digitaler Produkte** und Firmen welche bisher erhebliche Gewinne aus dem Verkauf von **Garantieverlängerungen** erzielt haben. Aus dem beschriebenen Kreis an Firmen wiederum besonders betroffen sein dürften **kleine Unternehmen mit geringer Marktmacht**, welche in einem wettbewerbsintensiven Markt tätig sind. Der Grund: Diese Firmen können die Mehrkosten voraussichtlich besonders schlecht auf Lieferanten oder Kunden abwälzen. Genauere Eingrenzungen oder die Nennung speziell betroffener Branchen sind nicht möglich, da die dafür relevanten Merkmale in keiner Statistik erfasst sind.

⁵⁹ Department for Business, Innovation & Skills (2014); Europäische Kommission (2015).

⁶⁰ Für eine quantitative Abschätzung dieses Effekts sei auf Abschnitt 4.3.1c) verwiesen.

Im Plussszenario dürfte sich der Kreis der betroffenen Firmen erweitern und vermehrt auch Firmen umfassen, welche längerlebige Produkte vertreiben. Im Vergleich zum Basisszenario dürften kleine Unternehmen mit wenig Marktmacht aufgrund der B2B-Regelung etwas besser gestellt sein, da eine Weitergabe der Mehrkosten auf Schweizer Lieferanten oder Hersteller tendenziell eher möglich ist. Genauere Aussagen sind aber nicht möglich. Unabhängig von der Unternehmensgrösse dürften im Plussszenario Firmen speziell betroffen sein, welche bisher grössere Gewinne durch den Verkauf von Garantieverlängerungen erzielt haben.

Sowohl im Basis- wie auch Plussszenario nur wenig von Mehrkosten betroffen sind gemäss den Interviews die Schweizer **Hersteller** (z.B. V-Zug), da diese i.d.R. im Bereich teurer und qualitativ hochwertiger Produkte positioniert sind und deren Waren entsprechend ohnehin auf längere Lebens- und Nutzungsdauern ausgelegt sind. In einer dynamischen Betrachtung kann sich die Wettbewerbssituation der Schweizer Hersteller sowohl positiv wie auch negativ entwickeln, abhängig davon, ob Anbieter von qualitativ minderwertigen Produkten aus dem Markt ausscheiden oder die Qualität ihrer Produkte erhöhen. Ist ersteres der Fall, könnten Schweizer Unternehmen von geringfügig grösseren Marktanteilen profitieren.

Soweit eine Aussage möglich ist, sind die Mehrkosten für Schweizer Unternehmen im **Basisszenario** als insgesamt **gering** einzustufen und betreffen einen relativ kleinen Kreis von Unternehmen.⁶¹ Im **Plussszenario** sind die Mehrkosten höher und betreffen mehr Firmen, sind aber insgesamt immer noch **moderat**. Dies zeigt auch das Beispiel des Anbieters Landi, welcher bereits heute auf fast alle Produkte fünf Jahre Garantie gewährt.⁶² Eine Ausnahme dürften Firmen darstellen, welche bisher wesentliche Profite aus dem Verkauf von Garantieverlängerungen erzielt haben. Dieser Markt wird im Plussszenario erheblich kleiner, das Gewinnpotenzial deutlich geringer.

Aus Sicht der Unternehmen stehen den in Abbildung 4-3 gezeigten Kosten auch Vorteile gegenüber. Im Basisszenario profitieren export-orientierte Firmen von einheitlichen Regeln in der Schweiz und der EU.⁶³ Wie in der Box oben angetönt, profitieren im Plussszenario zudem insbesondere KMU und Einzelhändler von der Ausweitung der Regeln auf B2B-Transaktionen, da sie damit im Vergleich zu heute, Mehrkosten aus Gewährleistungsfällen eher in der Lieferkette an Schweizer Lieferanten und Grosshändler weitergeben können. Weiter profitieren KMU allgemein bei Beschaffungen für den Eigengebrauch vom verbesserten Gewährleistungsrecht und können damit Kosten einsparen. Aufgrund des Rechts auf Reparatur sind gewisse Vorteile sind auch für die Reparaturbranche in der Schweiz denkbar. Diese lässt sich aber nicht genauer beziffern.

⁶¹ Auch Ex-ante-Untersuchungen anderer Länder im Zusammenhang mit den neuen EU-Richtlinien kommen zum Schluss, dass die Mehrkosten für Unternehmen voraussichtlich relativ gering sein werden, vgl. z.B. Colombo (2021) für Norwegen (vgl. Zusammenfassung auf S. 42). Der Status quo in diesen Ländern ist aber jeweils nur z.T. mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar.

⁶² Landi (2022).

⁶³ Colombo (2021).

c) Regulierungskosten für Unternehmen: Versuch einer Annäherung

Aufgrund der dünnen Datenbasis zum Status quo und der potenziell grossen Unterschiede in der Betroffenheit ist eine fundierte quantitative Abschätzung der Regulierungskosten für Unternehmen nicht möglich. Selbst die im Rahmen dieser Studie befragten Akteure konnten kaum verlässliche quantitative Angaben machen. Die Schwierigkeiten bei der Quantifizierung zeigen sich auch in den Arbeiten des Deutschen Normenkontrollrates, welcher in der Regel sehr detaillierte Kostenschätzungen durchführt. Im Fall der Warenkaufrichtlinie war der Rat aber auch nicht in der Lage, die Anzahl zusätzlicher Gewährleistungsfälle und deren Mehrkosten genauer vorherzusagen. Zu anderen Kostenfaktoren, z.B. für die Bereitstellung von Updates wurden sehr grobe Annahmen getroffen, weshalb die daraus resultierenden Zahlen keine echte Aussagekraft haben.⁶⁴

Auch Studien im Auftrag der EU-Kommissionen konnten keine genaueren Angaben machen. Bei einer Befragung machten 16 Unternehmen im Jahr 2016 quantitative Angaben über deren Kosten zur Bewältigung von Garantiefällen (damals galt in der EU eine 2-jährige Gewährleistungsfrist mit 6-monatiger Beweislastumkehr). Aus den Angaben schätzten die Studienautoren, dass diese Kosten im Schnitt um 2-3% des Umsatzes bewegten. Schätzungen zu den zusätzlichen Kosten bei einer längeren Gewährleistungsfrist waren aber nicht möglich. Auch die zu diesem Zweck angefragten Wirtschaftsverbände gaben an, dass dies quasi unmöglich sei, da diese Kosten stark vom Produkt und dem jeweils geltenden Rückgriffsmechanismus abhängen.⁶⁵

Um für die Situation in der Schweiz trotzdem eine grobe Referenz zur Grössenordnung der Mehrkosten geben zu können, werden nachfolgend für zwei Produktgruppen aus den Fallstudien grobe und auf starken Annahmen beruhende Kostenschätzungen für die Bewältigung zusätzlicher Gewährleistungsfälle (*direkte Regulierungskosten*) durchgeführt. **Die Angaben sind aber mit grosser Vorsicht zu betrachten** und lassen sich nicht auf andere Produktgruppen übertragen.

Abbildung 4-4: Grobe Annäherung an mögliche direkte Regulierungskosten für CH-Unternehmen im Basis- und Plusszenario im Bereich Waschmaschinen und TV-Geräte

Merkmal	Waschmaschinen	TV-Geräte
Mengengerüst für Basis- und Plusszenario		
Menge und Preis verkaufter Geräte	230'000 pro Jahr, davon ca. 85% von CH-Verkäufern, d.h. 195'000	800'000 pro Jahr, davon ca. 85% von CH-Verkäufern, d.h. 680'000
	Durchschnittspreis: CHF 1'500	Durchschnittspreis: CHF 800

⁶⁴ Deutscher Bundestag (2021 a).

⁶⁵ ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017)

Merkmal	Waschmaschinen	TV-Geräte
Mengengerüst für Basis- und Pluszenario		
Wahrscheinlichkeit eines gemeldeten Gewährleistungsfalls im 1./2./3./4./5.* Jahr (Annahme) (* nur für Pluszenario relevant)	4% / 2% / 2% / 4% / 5% (erhöhte Defektrate in späteren Jahren, z.T. gedämpft durch psychologische Obsoleszenz und Beweisschwierigkeiten)	4% / 2% / 4% / 5% / 5% (Dieselben Annahmen für Basis- und Pluszenario für die ersten beiden Jahre: Effekte längerer Beweislastumkehr und Wegfall Billigeräte heben sich ungefähr auf.)
Sowieso-Anteil an diesen Gewährleistungsfällen (treten bereits unter Status quo auf) im 1./2./3./4./5.* Jahr (Annahme) (* nur für Pluszenario relevant)	95% / 95% / 20%* / 5%* / 5%* (zusätzl. Gewährleistungsfälle wg. Beweislastumkehr, ab 3. Jahr z.T. Kulanz)	90% / 90% / 5% / 0% / 0% (zusätzl. Gewährleistungsfälle wg. Beweislastumkehr, im 3. Jahr z.T. Kulanz)
Kostenfaktoren für Basis- und Pluszenario		
Ø Kosten pro Gewährleistungsfall (Annahme)	CHF 450 (inkl. Anfahrt)	CHF 250 (bring-in)
Ø Anteil an ausländ. Unternehmen in Lieferkette weitergegebene Kosten im 1./2./3./4./5.* Jahr (<i>sehr grobe Annahmen</i>) (* nur für Pluszenario relevant)	50% / 50% / 25% / 25% / 25% (V-Zug als CH-Hersteller, d.h. weniger Kosten können an ausl. Firmen weitergegeben werden; ausl. Hersteller haben z.T. Länderververtretungen in CH).	60% / 60% / 35% / 35% / 35% (Nur ausl. Hersteller, diese haben z.T. Länderververtretungen in der Schweiz auf welche Kosten abgewälzt werden können)
Ø Anteil an Kunden weitergegebene Kosten im 1./2./3./4./5.* Jahr (<i>sehr grobe Annahme</i>) (* nur für Pluszenario relevant)	30% / 30% / 50% / 50% / 50% (Preiswettbewerb im Premium-Segment etwas geringer, ein Teil der Kosten auf Kunden abwälzbar)	30% / 30% / 40% / 40% / 40% (Noch etwas schärferer Preiswettbewerb als bei Waschmaschinen, deshalb geringerer Anteil an Kunden abwälzbar)
Ø Anteil von CH-Unternehmen getragenen Kosten im 1./2./3./4./5. Jahr (<i>Restwerte</i>)	20% / 20% / 25% / 25% / 25%	10% / 10%, 25% / 25% / 25%
Ergebnis: Annäherung an Kosten zur Abwicklung zusätzlicher Gewährleistungsfälle		
Basisszenario (2 Jahre Gewährleistung) <i>Berechnung anhand von Angaben für 1.-2. Jahr</i>		
Regulierungskosten für CH-Unternehmen	≈ CHF 53'000 pro Jahr d.h. CHF 0.3 pro verkauftes Gerät d.h. 0.02% des Kaufpreises	≈ CHF 250'000 pro Jahr d.h. CHF 0.4 pro verkauftes Gerät d.h. 0.05% des Kaufpreises
Mehrkosten für CH-Konsumenten	≈ CHF 79'000 pro Jahr d.h. CHF 0.4 pro verkauftes Gerät d.h. 0.03% des Kaufpreises	≈ CHF 159'000 pro Jahr d.h. CHF 0.5 pro verkauftes Gerät d.h. 0.03% des Kaufpreises
Pluszenario (bis zu 5 Jahre Gewährleistung) <i>Berechnung anhand von Angaben für 1.-5. Jahr</i>		
Regulierungskosten für CH-Unternehmen	≈ CHF 2.3 Mio. pro Jahr d.h. CHF 12 pro verkauftes Gerät d.h. 0.8% des Kaufpreises	≈ CHF 10.6 Mio. pro Jahr d.h. CHF 16 pro verkauftes Gerät d.h. 2.0% des Kaufpreises
Mehrkosten für CH-Konsumenten	≈ CHF 4.5 Mio. pro Jahr d.h. CHF 23 pro verkauftes Gerät d.h. 1.5% des Kaufpreises	≈ CHF 5.0 Mio. pro Jahr d.h. CHF 7 pro verkauftes Gerät d.h. 0.9% des Kaufpreises

Quelle: Eigene Berechnungen

Anmerkung: Der Rechenweg wird in Anhang C (Kapitel 9) noch genauer erläutert.

Die Quantifizierungen geben weitere Hinweise darauf, dass die **Mehrkosten** für Schweizer Unternehmen zur Bewältigung zusätzlicher Gewährleistungsfälle im Basisszenario voraussichtlich gering ausfallen. Im Pluszenario sind die Kosten – soweit quantifizierbar – höher, aber fallen auf das Produkt gerechnet immer noch moderat aus. Bei einigen Produktgruppen kommen hierbei aber noch Mindereinnahmen aufgrund des Wegfalls von Garantieverlängerungen hinzu (indirekte Regulierungskosten). Auf die ebenfalls ausgewiesenen Mehrkosten für Konsumentinnen und Konsumenten wird in Kapitel 4.3.2 genauer eingegangen. Wie bereits erwähnt, sind die Schätzungen allgemein mit grosser Vorsicht zu betrachten. Die Resultate hängen stark von den getroffenen Annahmen ab.

Mit Blick auf *indirekte Regulierungskosten* ebenfalls zu beachten ist, dass mehr Gewährleistungsfälle (Abgabe von Ersatzgeräten) und Verbesserungen in der Produktqualität (längere Lebensdauer) zu einem Rückgang der Zahl verkaufter Neugeräte führen können (negativer Mengeneffekt). Gleichzeitig bringt der Wegfall von Billiglinien eine veränderte Preisstruktur mit sich (positiver Preiseffekt). Beide Effekte können zu **Umsatzveränderungen** für Unternehmen führen bzw. spiegelbildlich zu Ersparnissen oder Mehrausgaben für Konsumentinnen und Konsumenten. Zur Grösse dieser Effekte wurden in Beilagebericht B grobe quantitative Berechnungen durchgeführt. Diese ergaben, dass es in allen drei Szenarien zu Umsatzrückgängen für Firmen bzw. zu Ersparnissen für Konsumentinnen und Konsumenten kommt: der Mengeneffekt dominiert den Preiseffekt. Gemäss den Berechnungen kommt es im **Null- und Basisszenario** gegenüber dem Status quo je nach Annahmen zu einem Umsatzrückgang bzw. Ersparnissen zwischen 0.06 bis 0.4% (CHF 10-80 Mio. pro Jahr).⁶⁶ Eine genaue, quantitative Unterscheidung der Effekte zwischen Null- und Basisszenario ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich. Qualitativ lässt sich aber einordnen, dass – wie in Kapitel 4.2 erläutert – Produkt- und Sortimentsänderungen eher bereits im Null- als im Basisszenario passieren. Demzufolge ist davon auszugehen, dass ein Teil des beschriebenen Umsatzrückgangs bereits im Nullszenario damit unabhängig von einer möglichen Rechtsänderung in der Schweiz anfällt. Daraus folgt, dass die tatsächlichen indirekten Regulierungskosten für das Basisszenario geringer ausfällt als die obigen Zahlen. Im **Pluszenario** fällt der Umsatzrückgang bzw. die Ersparnisse im Vergleich zum Status quo insgesamt höher aus und könnte zwischen 0.5 und 0.9% des bisherigen Umsatzes betragen (CHF 90-170 Mio. pro Jahr). Dieser Effekt wird getrieben von geringeren Verkäufen im Telekommunikations- und Heimelektroniksektor. Auch hier gilt, dass für die Interpretation als indirekte Regulierungskosten des Pluszenarios die Effekte des Nullszenarios abgezogen werden müssen.

Zur Einordnung des Zahlen sind zudem zwei weitere Faktoren wichtig: Erstens sind die Angaben mit grosser Vorsicht zu betrachten, da sie wiederum auf starken Annahmen beruhen.⁶⁷ Hinzu kommt, dass Konsumentinnen und Konsumenten ein Grossteil der erzielten Einsparungen voraussichtlich wieder für Konsum, auch in den betroffenen Branchen, ausgeben werden

⁶⁶ Berücksichtigt wurden dabei die Sektoren (a) Kleider, Accessoires und Reiseutensilien, (b) Telekommunikationsgeräte, Heimelektronik sowie (c) Haushaltsgeräte. Diese drei Sektoren kommen auf einen Gesamtumsatz von rund CHF 20 Mrd. pro Jahr. Vgl. Beilagebericht B für mehr Details.

⁶⁷ Mehr Details zu den Berechnungen zu den darunterliegenden Annahmen sind Beilagebericht B zu entnehmen.

(Rebound Effekt). *Die tatsächliche Belastung für Unternehmen wird damit vermutlich nochmals geringer ausfallen als angegeben.*

4.3.2 Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten

Gemäss den im Rahmen dieser Studie durchgeführten Interviews und den Fallstudien sind die Auswirkungen der drei Szenarien auf Konsumentinnen und Konsumenten in vielerlei Hinsicht spiegelbildlich zu den Mehrkosten für Verkäufer und Hersteller. In der Summe aller Massnahmen ergibt sich gemäss diesen Quellen in den einzelnen Szenarien folgendes Bild:

a) Nullszenario

Bereits im Nullszenario ergeben sich für Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich **sehr geringe Verbesserungen** und Einsparungen. Diese entstehen durch die verschärften Regeln in der EU, welche bei einzelnen Produkten zu leicht verlängerten Lebensdauern führen wird (vgl. Kapitel 4.2.3 und 4.2.4). Dieser Effekt entsteht dort, wo die Schweiz von internationalen Herstellern und Grosshändlern als Teil des EU-Marktes behandelt wird.

Abgesehen von diesen positiven Veränderungen bleiben verschiedene für Konsumentinnen und Konsumenten negative Aspekte unter diesem Szenario bestehen, z.B. der fehlende Rechtsschutz bei digitalen Produkten oder die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte (vgl. Kapitel 3 zur Notwendigkeit staatlichen Handelns). Das Niveau des Konsumentenschutzes im Bereich Produktgewährleistung in der Schweiz ist in diesem Szenario deutlich tiefer als in der EU.

b) Basisszenario

Im Basisszenario ergeben sich durch die Angleichung an die EU-Regeln verschiedene weitergehende **Verbesserungen für Konsumentinnen und Konsumenten**. Materiell am grössten dürfte der Effekt bei digitalen Produkten sein, für welche bisher kein adäquater Rechtsschutz bestand. Ebenfalls von Bedeutung sind die zwingende Gewährleistungsfrist und die einjährige Beweislastumkehr. Dadurch dürfte sich zwar, aufgrund der heute verbreiteten Garantieregeln und der häufig gewährten Kulanz, in der Praxis in vielen Fällen nur wenig ändern. Die gesetzlichen Regeln stellen aber sicher, dass in jedem Fall ein Mindestmass an Konsumentenschutz sichergestellt ist. Konkret profitieren Konsumentinnen und Konsumenten von der Sicherheit, dass Garantie bzw. Gewährleistungsregeln nicht mehr einseitig und im Zweifelsfall ihren Ungunsten festgelegt und vollzogen werden. Durch die Beweislastumkehr könnten sie zudem ihre Rechte einfacher einfordern und sind im Zweifelsfall weniger auf die Kooperation des Verkäufers angewiesen. Die Beweislast und damit ein bedeutender Teil des Prozessrisikos geht während der ersten zwölf Monate von Käuferinnen und Käufern auf die Verkäufer über. Die aus diesem zusätzlichen Schutzniveau resultierenden monetären Einsparungen eines Haushalts hängen vom individuellen Konsumverhalten ab, fallen spiegelbildlich zu den Mehrkosten für Unternehmen im Aggregat voraussichtlich aber nur gering aus.

Die Frage, ob Käuferinnen und Käufer ihre stärkeren Rechte mit höheren Preisen bezahlen müssen, wurde bereits in Kapitel 4.3.1a) kurz thematisiert. Wie dort erläutert ist eine teilweise Abwälzung von Mehrkosten auf Konsumentinnen und Konsumenten denkbar, der genaue Effekt hängt aber von einer Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren ab. In der Literatur wurde das Thema praktisch nur durch Studien von Konsumentenorganisationen oder Wirtschaftsverbänden behandelt, deren Aussagekraft auch aufgrund der Interessenlage, der Datenlage und der Methodik als eher gering einzustufen ist (vgl. untenstehende Box). Nimmt man alle Informationen zusammen, ist im Basisszenario, wenn überhaupt, nur bei einzelnen Produktgruppen und dort auch nur mit einem geringen Anstieg der Konsumentenpreise zu rechnen. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Mehrkosten insgesamt für Schweizer Händler nur gering ausfallen dürften. Dieses Fazit wird durch die in Abbildung 4-4 erläuterten quantitativen Annäherungen gestützt. Demnach bewegen sich die an Konsumentinnen und Konsumenten überwältigte Kosten bei Waschmaschinen und TV-Geräten im Bereich von weniger als 0.1% des Kaufpreises.

Insgesamt überwiegen damit im Basisszenario die positiven Effekte der neuen Regeln für Konsumentinnen und Konsumenten. Zwar dürfte sich materiell in vielen Fällen nicht allzu viel ändern und die tatsächlichen Einsparungen damit nur gering ausfallen. Der Position von Käuferinnen und Käufern im Streitfall wird aber eindeutig verbessert, womit sie weniger auf einen kooperativen Verkäufer angewiesen sind und ihre Rechte einfacher durchsetzen können.

Höhere Preise durch längere Gewährleistungsfristen – Was sagt die Literatur?

Die wenigen Studien zum Preiseffekt von Gewährleistungsfristen lassen keine eindeutigen Schlüsse zu, wie folgende Erläuterungen zeigen.

- Eine Studie im Auftrag des Bundesverbands deutscher Verbraucherzentralen untersuchte die Auswirkungen der Änderung der Gewährleistungsregeln der EU im Jahr 1999. Mit dieser Reform wurde unter anderem eine fixe Gewährleistungspflicht von zwei Jahren und eine sechsmonatige Beweislastumkehr eingeführt. Die Resultate zeigen **mittelfristig keine systematischen Preisanstiege** in von Gewährleistungsfällen üblicherweise besonders betroffenen Produktgruppen. Ebenso fand die Studie nur schwach signifikant höhere Teil-Inflationsraten bei Ländern wie Schweden, welche weitergehende Regeln als die EU beschlossen und Staaten wie Deutschland, welche nur die oben erwähnten Mindestanforderungen der EU erfüllten.⁶⁸
- Die französische Konsumentenschutzorganisation «UCF Que Choisir» errechnete in einer im Jahr 2016 publizierten Studie die möglichen Preiseffekte einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist von zwei auf fünf Jahre bei drei Haushaltsgeräten (Kühlschränke, Backöfen und Waschmaschinen). Die Schätzung ergab einen **Preisanstieg zwischen 1% und 2.9%**.⁶⁹
- Gemäss einer Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammern unter 700 Unternehmen im Jahr 2010 erwarten 65% aller Befragten einen Preisanstieg, wenn die Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahre verlängert wird. Ein Drittel davon erwartet sogar einen Anstieg von mehr als 5%.⁷⁰ Diese Studie zeigt allerdings nur die Erwartungen aus Unternehmensoptik, nicht effektiv eingetretene Preisanstiege.

⁶⁸ Bizer; Führ, Martin; Proeger, Till (2016).

⁶⁹ UFC - Que Choisir (2016).

⁷⁰ ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017).

c) Plusszenario

Mit dem Plusszenario wird die Position von Konsumentinnen und Konsumenten **nochmals gestärkt** und in vielerlei Hinsicht dem Niveau Frankreichs, dem europäischen Vorreiter, angeglichen.⁷¹ Durch die zweijährige Beweislast können Konsumentinnen und Konsumenten ihre Rechte während der gesamten heutigen Gewährleistungsfrist besser durchsetzen. Mit der flexiblen, bis zu fünfjährigen Gewährleistungsfrist würde die Situation von Käuferinnen und Käufer speziell auch bei längerlebigen Produkten verbessert. Wie in Kapitel 4.2.1 erwähnt, dürfte das tatsächliche Schutzniveau mit den Jahren je nach Produkt aber geringer werden, da der Nachweis eines Mangels zum Zeitpunkt des Kaufs nach mehreren Jahren immer schwieriger wird. Nichtsdestotrotz erhalten Konsumentinnen und Konsumenten damit ein Schutzniveau, welches bisher oftmals nur durch den Kauf einer Garantieverlängerung und der damit verbundenen Zusatzkosten erreichbar war.

Gerade auch mit Blick auf das wegfallende Geschäft mit Garantieverlängerungen stellt sich auch im Plusszenario die Frage, inwieweit Konsumentinnen und Konsumenten mit höheren Preisen rechnen müssen. Eine allgemeine Antwort ist wiederum schwierig. Die Interviews und die Fallstudien weisen aber darauf hin, dass es im Vergleich zum Basisszenario zu einem etwas stärkeren, insgesamt aber immer noch moderaten Preisanstieg kommt. In unseren groben quantitativen Annäherungen bewegt sich der Preisanstieg aufgrund vermehrter Gewährleistungsfälle bei Waschmaschinen und TV-Geräten bei rund 1.5 bzw. 2% (vgl. Abbildung 4-4), was sich mit den Ergebnissen der Literatur deckt. Diese Berechnungen müssen aber mit grosser Vorsicht betrachtet werden und decken beispielsweise das oben erwähnte Geschäft mit Garantieverlängerungen nicht ab. Bei Produktgruppen, wo diese bisher eine grosse Rolle gespielt haben, kann der mittelfristige Preisanstieg u.U. etwas grösser ausfallen.

Ob und wie stark Konsumentinnen und Konsumenten in der Summe von den Massnahmen des Plusszenarios profitieren, ist offen und hängt u.a. vom individuellen Konsumverhalten ab. Für preissensitive Personen, welche wenig Wert auf die Haltbarkeit von Produkten legen, könnte sich eine Reform im Sinne des Plusszenarios sogar negativ auswirken, da die Veränderungen der Preis-Leistungs-Struktur u.U. nicht ihren individuellen Präferenzen entsprechen. Auf aggregierter Ebene ist aber davon auszugehen, dass die positiven Effekte für Konsumentinnen und Konsumenten überwiegen, gerade auch weil die flexible Gewährleistungsfrist primär auf Verbesserungen bei längerlebigen Produkten zielt.⁷² Hinzu kommt, dass einem möglichen Preisanstieg z.T. auch eine Verbesserung der Produktqualität gegenübersteht. Dies ist insofern positiv, da gemäss einer breit abgestützten Studie im Auftrag des Bundesverbands deutscher Verbraucherzentralen Konsumentinnen und Konsumenten – objektiv und über den

⁷¹ Heselhaus (2022).

⁷² Im Sinne von «revealed preferences» könnte man dagegen argumentieren, dass heute nur ein Teil der Käuferinnen und Käufer Garantieverlängerungen kauft und das höhere Schutzniveau damit nicht dem Bedürfnis einer Vielzahl von Personen entspricht. Diesem Argument ist aber entgegenzusetzen, dass Garantieverlängerungen heute relativ teuer sind und i.d.R. deutlich mehr kosten als die ca. 2% des Kaufpreises, mit welchen im Plusszenario als Preiserhöhung gerechnet wird (Baumgartner (2018)).

ganzen Lebenszyklus gesehen - in der Regel von längerlebigen Produkten profitieren, auch wenn diese in der Anschaffung leicht teurer sind.⁷³

4.3.3 Auswirkungen auf den Staat

Für den Staat entstehen einmalig zusätzliche Kosten für die Rechtsanpassung, welche sich aber nicht genauer beziffern lassen. Je nach Szenario und gewählter Umsetzung ist mit weiteren Kosten zur Unterstützung der Umsetzung zu rechnen, z.B. im Plusszenario für die Verwaltung einer Liste der Gewährleistungsfristen nach Produktgruppe oder allenfalls die Schaffung und den Betrieb einer neuen Schlichtungsstelle (vgl. Kapitel 5.1 für Massnahmen zur Unterstützung des Vollzugs). Etwaige Ausfälle in den Unternehmens- und Mehrwertsteuern sind angesichts der geringen Mehrkosten bei Unternehmen als vernachlässigbar einzustufen (wie erwähnt ist es auch denkbar, dass die Schweiz Marktanteile gewinnt).

Der Effekt auf Bund, Kantone in der Rolle der Beschaffer ist vermutlich eher gering, da sie in Verhandlungen mit Lieferanten vermutlich ohnehin über eine grosse Marktmacht verfügen und gute Garantieleistungen aushandeln können. Kleinere Gemeinden könnten aber, insbesondere im Plusszenario, profitieren.

4.4 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die Umwelt

4.4.1 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Für alle untersuchten Szenarien gilt, dass im Gesamtkontext betrachtet **keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft**, das Wirtschaftswachstum zu erwarten sind. Die Mehrkosten für Unternehmen fallen auf einer aggregierte Ebene wie erwähnt nur gering aus. Sollten Konsumentinnen und Konsumenten Einsparungen erzielen, ist zudem zu erwarten, dass sie diese wieder für andere Ausgaben aufwenden werden (Rebound Effekt).

Betreffend der Intensität des **Einkaufstourismus** muss differenziert werden: Gemäss den Interviews ist ein besseres Gewährleistungsrecht im Ausland allein kein Treiber des Einkaufstourismus weil die Durchsetzung der Gewährleistungsrechte ausserhalb der Schweiz mit potenziell hohen Weg- und Transaktionskosten verbunden sind. Demzufolge ist auch im **Nullszenario** trotz konsumentenfreundlicheren Regeln in den Nachbarländern mit keinem oder nur einem sehr geringen Anstieg des Einkaufstourismus zu rechnen. Mit derselben Begründung dürfte sich im **Basisszenario**, wo eine Angleichung an die EU-Regeln stattfindet, der Einkaufstourismus kaum verändern. Leicht grösser ist der Effekt voraussichtlich im **Plusszenario**, aber nicht direkt wegen der Gewährleistung, sondern wegen dem Preiseffekt: Bei denjenigen Produkten, bei denen es tatsächlich zu höheren Konsumentenpreisen kommt, könnte es auch

⁷³ Rüdener; Prakash (2020).

zu einem geringfügigen Anstieg des Einkaufstourismus (inkl. grenzüberschreitender Onlinehandel) kommen, da sich damit der relative Preisunterschied zwischen der Schweiz und dem umliegenden Ausland nochmals leicht erhöht.⁷⁴

Im Bereich des **Wettbewerbs** bedeutet das erhöhte Mindestschutz-Niveau im Basis- und im Pluszenario eine gewisse Einschränkung des Marktes in dem Sinn, dass Anbieter mit «schlechterem Gewährleistungsniveau» nicht mehr zugelassen sind und Käufer/innen solche Produkte (ausser auf Secondhand-Märkten usw.) auch kaum mehr kaufen können (für wohlfahrtsökonomische Gründe für diese Einschränkung vgl. Box in Kapitel 3.3). Der Wettbewerb um Garantieleistungen wird durch eine weitergehende Regulierung allerdings nicht komplett ausgeschaltet:⁷⁵ Für bessere Angebote bleibt nach wie vor Raum, da die Szenarien ja nur einen verbesserten «*Mindestschutz*» vorgeben. Auch bleibt es weiterhin möglich, bestimmte Haltbarkeitsversprechungen (z.B. in der Werbung) abzugeben, um sich von der Konkurrenz abzuheben. Der Markt für umfassendere und längere Garantien bleibt somit teilweise erhalten.

Weitestgehend unverändert bleiben dürfte die **Attraktivität** der Schweiz als Produktions- und Verkaufsort. Die Produktionskosten bleiben unberührt und durch das hohe Preisniveau bleibt die Schweiz für Hersteller und Händler auch mit strengeren Gewährleistungsregeln ein sehr attraktiver Markt.

4.4.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Beilageband B ausgehend von einer Input-Output-Umwelt-Analyse detailliert und quantitativ aufgezeigt. Ebenso wurden in den vier Fallstudien die jeweiligen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben.⁷⁶ An dieser Stelle wird deshalb nur noch kurz und summarisch auf dieses Thema eingegangen.

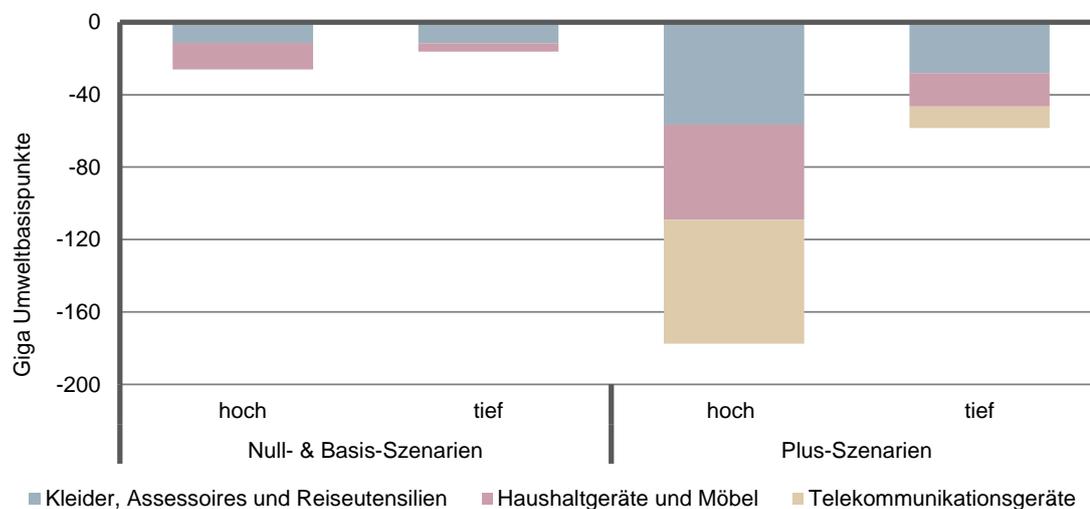
Die folgenden Abbildungen zeigen die wichtigsten Resultate der Input-Output-Analyse, konkret die mögliche Bandbreite an Einsparungen an Treibhausgasemissionen in den drei Szenarien pro Jahr.

⁷⁴ Allerdings ist im Pluszenario ja auch die Gewährleistung im Inland besser, was die Attraktivität des Einkaufstourismus wiederum etwas reduziert. Dies allein dürfte den Einkaufstourismus aber wiederum nicht gross verändern.

⁷⁵ Bizer; Führ, Martin; Proeger, Till (2016).

⁷⁶ Carbotech (2022).

Abbildung 4-5: Jährliche Reduktion der Umweltauswirkungen der Szenarien des schweizerischen Konsums in den drei untersuchten Szenarien gegenüber dem Status quo nach Methode der ökologischen Knappheit



	Null- und Basisszenario		Plusszenario	
	Hoch	Tief	Hoch	Tief
Veränderung in Giga Umweltbelastungspunkten (UBP), gegenüber dem Status quo pro Jahr	26	16	180	60
in Prozent	0.02%	0.01%	0.12%	0.04%
Entspricht den Auswirkungen von X Erdumrundungen mit dem Auto		1'800		8'800

Quelle: Berechnungen Carbotech, siehe Beilageband B.

Wie in Kapitel 4.2.4 bereits angetönt, entstehen die Umwelteffekte primär durch Veränderungen im angebotenen Sortiment und im Design von Waren. Entsprechend lassen sich die oben gezeigten Effekte wie folgt begründen:⁷⁷

- **Nullszenario:** Es ist mit sehr geringen positiven Effekten auf die Umwelt zu rechnen, primär durch das leicht verschärfte Gewährleistungsrecht in der EU.
- **Basisszenario:** Es ist gegenüber dem Nullszenario, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen zusätzlichen Effekten zu rechnen, da sich (a) eine Angleichung des Schweizer Gewährleistungsrechts an die EU die für internationale Hersteller relevanten Mindestvorgaben betreffend Lebensdauer nicht verändern und (b) sich die Sortimentsstruktur in der Schweiz voraussichtlich kaum verändern wird.
- **Plusszenario:** Der Umwelteffekt ist im Vergleich zum Nullszenario etwas grösser. Wichtigster Treiber sind Sortimentsumschichten, sodass gewisse Billiglinien (z.B. bei Waschma-

⁷⁷ Für eine detailliertere Diskussion der Effekte inkl. der darunterliegenden Annahmen wird wiederum auf den Beilageband B verwiesen, Carbotech (2022).

schinen) nicht mehr oder weniger häufig angeboten werden und durch leicht teurere Produkte mit einer längeren Lebenszeit ersetzt werden. Diese längerlebigen Produkte werden dann tendenziell auch häufiger repariert als kurzlebige Geräte. Von der Reduktion der Umweltbelastung fällt der überwiegende Teil im Ausland an.

4.5 Kurzfazit zu den Auswirkungen

Basierend auf der bisherigen Wirkungsanalyse lässt sich für die drei Szenarien folgendes Zwischenfazit ziehen:

- **Nullszenario:** Durch Weiterentwicklung des Gewährleistungsrechts in der EU wird die Differenz im Konsumentenschutz zwischen der Schweiz und den Nachbarländern nochmals deutlich grösser, auch wenn die Schweiz voraussichtlich von gewissen Neuerungen bei Produkten mit digitalen Elementen aus der EU mitprofitieren kann. Im Vergleich zum Status quo sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Wirtschaft zu erwarten.
- **Basisszenario:** Die Angleichung an das EU-Gewährleistungsrecht führt zu einer Stärkung der Position von Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere auch bei digitalen Produkten. Materiell dürften die resultierenden Einsparungen aber relativ gering ausfallen. Spiegelbildlich dazu steigen auch die Kosten für Schweizer Unternehmen nur geringfügig, denn mit einem starken Anstieg der Gewährleistungsfälle ist nicht zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Umwelt verändern sich gegenüber dem Nullszenario kaum. Genaue Aussagen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis des Szenarios sind schwierig, da viele Effekte nur schwer quantifizierbar sind.
- **Plusszenario:** Durch die weitergehenden Regeln, u.a. in Anlehnung an Frankreich, würden die Rechte von Käuferinnen und Käufer im Vergleich zum Basisszenario weiter gestärkt. Dadurch treten voraussichtlich vermehrt auch Gewährleistungsfälle bei längerlebigen Produkten auf. Dies führt zu zusätzlichen, insgesamt aber immer noch moderaten Mehrkosten für die Schweizer Unternehmen, welche sich teilweise auch in höheren Konsumentenpreisen niederschlagen. Es kommt zudem zu gewissen zusätzlichen, in der Summe aber noch immer noch geringen Einsparungen von Umweltemissionen, da einige kurzlebige Billiglinien voraussichtlich weniger oder gar nicht mehr angeboten würden. Genaue Aussagen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis des Szenarios sind wiederum nicht möglich.

5 Zweckmässigkeit im Vollzug und alternative Regeln

5.1 Zweckmässigkeit im Vollzug und Begleitmassnahmen

Im Basis- und Plusszenario ergeben sich verschiedene Probleme, welche den Vollzug der Regeln erschweren und / oder die angestrebte Wirkung der Regeln vermindern. In diesem Kapitel wird auf die wichtigsten dieser Aspekte eingegangen und – inspiriert von der Literatur, dem Rechtsvergleich und den Interviews – mögliche Massnahmen zu deren Bewältigung diskutiert. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen an dieser Stelle nur grob umschrieben werden können und bei konkreten Plänen deren Vor- und Nachteile (inkl. Folgekosten für Unternehmen und den Staat) nochmals separat geprüft werden müssten. Alle Massnahmen selbst könnten wieder Vollzugsschwierigkeiten und weitere Kosten mit sich bringen.

a) Rechtsunsicherheit und Anfangsschwierigkeiten

Eine naheliegende Herausforderung ergibt sich daraus, dass sich mit Instrumenten wie der Beweislastumkehr die Praxis zur Abwicklung von Gewährleistungsfällen zuerst **neu einspielen** muss. In einer ersten Phase dürfte sowohl auf Seite von Verkäufern wie auch Konsumentinnen und Konsumenten eine gewisse Rechtsunsicherheit herrschen. Durch frühzeitige Information via die Wirtschaftsverbände und Konsumentenschutzorganisationen kann dieser Effekt aber gemildert und sichergestellt werden, dass Konsumentinnen und Konsumenten ihre Rechte kennen. Ergänzend könnten Verkäufer dazu verpflichtet werden, Kaufbelege von längerlebigen Produkten in einem einheitlichen digitalen Format zur Verfügung zu stellen (z.B. QR-Code), wie dies z.T. schon heute praktiziert wird (z.B. Digitec, Migros). Dies würde den Effekt mildern, dass Käuferinnen und Käufer ihre Rechte aufgrund fehlender oder verblichener Kaufbelege gar nicht mehr wahrnehmen können. Bei Bedarf könnte der Konsumentenschutz, unterstützt durch den Bund, zusätzlich auch eine App zur Verwaltung dieser Belege zur Verfügung stellen.

b) Rechtsdurchsetzung und flankierende Massnahmen

Langfristig bleibt das Problem, dass Käuferinnen und Käufer trotz Verbesserungen weiterhin Probleme haben könnten, ihre Rechte durchzusetzen. Dies gilt beispielsweise überall dort, wo keine klare Frist besteht, sondern diese durch einen «erwartbaren» Zeitraum definiert ist (z.B. Gewährleistungsfrist im Plusszenario, Pflicht zu Aktualisierungen für Produkte mit digitalen Komponenten). Sind diese Fristen nicht genügend konkretisiert, drohen Rechtsunsicherheiten und die Gefahr, dass das Prozessrisiko (sowohl bezüglich offenem Prozessausgang wie auch betreffend Dauer und Kosten) wieder auf Käuferinnen oder Käufer verlagert wird. Zur Lösung dieses Problems könnte eine aus Bund, Verkäufern und Konsumentenschutz **paritätisch zusammengesetzte Kommission** eingesetzt werden, welche für verschiedene Produktgruppen und Massnahmentypen die nötigen Fristen definiert und bei Bedarf aktualisiert. Damit würde ein bewährtes Mittel aus dem Mietrecht (Lebensdauertabellen) übernommen. Zur weiteren

Minderung des Prozessrisikos könnte zudem – analog zu Island – eine **unabhängige Schlichtungsstelle** für Fragen rund um Gewährleistungsfälle eingerichtet werden, welche im Streitfall eine einfache und unbürokratische Klärung vornimmt, ohne dabei die weiteren Rechtsmittel einzuschränken. Falls nötig könnte die Schlichtungsstelle auch zu einer Institution mit gewissen Vorentscheids- und/oder Sanktionsmöglichkeiten, z.B. analog zur Weko oder Mietschlichtungsstellen, aufgewertet werden. Alternativ könnte die Position von Konsumentinnen und Konsumenten in Streitfällen allenfalls auch durch die Einführung von **Kollektiv-Klagerechten** gestärkt werden (siehe auch Hinweis zum Ausland im Beilageband A), wobei dieses vielschichtige und kontroverse Thema hier nicht vertieft werden kann.⁷⁸ Alle diese ergänzenden Massnahmen führen aber auch zu höheren Vollzugskosten.

Flexible Gewährleistungsfristen in Island: Modell einer Fachkommission

In Island können sich Verkäufer oder Käuferinnen und Käufer im Streitfall an eine Fachkommission wenden, welche bei Fragen zur Dauer der flexiblen Gewährleistungsfrist oder dem Ursprung eines Fehlers ein unabhängiges Gutachten erstellt und über die daraus resultierenden Pflichten informiert. Gemäss dem Rechtsvergleich hat sich dieses System in Island sehr bewährt und Entscheide der Fachkommission werden in der Regel nicht vor Gericht beanstandet. Damit hilft das System, etwaige Rechtsstreitigkeiten rasch und kostengünstig zu klären.⁷⁹

c) Beweisfragen und Durchsetzung beim Verbot geplanter Obsoleszenz

Weitere Probleme bei der Durchsetzung der Regeln zeichnen sich beim **Verbot geplanter Obsoleszenz** (Plusszenario) ab. Genügend Beweise für eine Strafuntersuchung aufzubringen, dürfte in der Praxis schwierig sein. Inspiriert von Frankreich könnte hier ein **verändertes Verfahren** Verbesserungen bringen, in welchem Behörden (z.B. die Weko o.Ä.) selbst als Kläger auftreten, wenn ihnen genügend Hinweise auf ein gesetzeswidriges Verhalten geliefert werden. Durch eine Verknüpfung mit dem Wettbewerbsrecht, wiederum analog zu Frankreich, könnten zudem vermehrt auch Vergleiche eingegangen werden, was gemäss dem Rechtsvergleich bei einer reinen Strafrechtsnorm u.U. nicht möglich wäre.⁸⁰

d) Unterscheidung zwischen B2C- und B2B-Transaktionen

Ein a priori nicht oder nur aufwendig lösbares Problem im Basisszenario liegt in der Unterscheidung zwischen B2C- und B2B-Transaktionen. Besonders im Online-Handel liesse sich diese Unterscheidung einfach umgehen, indem anstelle der Firma einfach eine angestellte Person als Besteller amtiert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Möglichkeit zur Vereinfachung der Regeln sollten möglichst einheitliche Regeln für alle Kaufverträge angestrebt wer-

⁷⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Botschaft zu einer entsprechenden Änderung der Zivilprozessordnung, Schweizerischer Bundesrat (2021).

⁷⁹ Heselhaus (2022).

⁸⁰ Heselhaus (2022).

den. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die Unterscheidung eher daran vorgenommen werden, ob sich ein Gerät primär zur gewerblichen oder auch zur individuellen Nutzung eignet. Ein Bagger würde dabei unter die erste, ein Laptop in die zweite Kategorie eignen. Auch bei dieser Unterscheidung würden aber Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten verbleiben.

Weiter ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung einer zwingenden Gewährleistungsfrist auch die Rechtsfolge der Reparatur (Nachbesserung) aufgenommen werden sollte. Wie in der Box auf Seite 24 erläutert, könnten heute bereits übliche Reparaturen während der Gewährleistungsfrist neu nur noch durchgeführt werden, wenn dies der Kunde wünscht, was sich negativ auf die Reparaturquote auswirken könnte.

5.2 Mögliche alternative Regeln

Nachdem im vorhergehenden Kapitel auf *begleitende* Massnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit der Regeln des Basis- und Plusszenarios eingegangen wurde, werden in diesem Kapitel mögliche *alternative* Lösungsansätze beleuchtet. Wichtige Inspirationsquelle dafür waren wiederum der Rechtsvergleich, die Literatur und die Interviews. Nachfolgend wird grob zwischen Massnahmen zugunsten des Konsumentenschutzes und der Umwelt unterschieden.

Auch hier gilt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen z.T. nur grob umschrieben werden können. Soweit möglich wird auf mögliche Regulierungskosten und -Probleme eingegangen. Bei konkreten Plänen müssten die Vor- und Nachteile der Massnahmen (inkl. Vollzugsprobleme, Folgekosten) aber nochmals separat analysiert werden.

5.2.1 Alternative Massnahmen zugunsten des Konsumentenschutzes

Eine klassische Massnahme zur weiteren Stärkung des Konsumentenschutzes sind **noch längere Gewährleistungsfristen**. Gerade bei langlebigen Produkten wie z.B. Matratzen greift selbst die bis zu fünfjährige Gewährleistungsfrist im Plusszenario möglicherweise zu kurz. Eine naheliegende Lösung dieser Situation wäre es, die maximale Dauer der flexiblen Gewährleistungsfrist auf bis zu zehn Jahre zu verlängern.

Alternativ könnte, analog zu Irland, die bestehende absolute Gewährleistungsfrist (gültig ab dem Zeitpunkt des Kaufs) auch durch eine **relative Gewährleistungsfrist** ergänzt werden (gültig ab Auftreten des Mangels).⁸¹ Dies hätte den Vorteil, dass Käuferinnen und Käufer bei versteckten, aber eindeutigen Fabrikationsfehlern bei sehr langlebigen Produkten immer noch ihre Rechte geltend machen könnten. Dagegen spricht, dass der Nachweis eines Fabrikationsfehlers nach so langer Zeit in der Praxis schwierig ausfallen dürfte, die Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten de facto also nur geringfügig gestärkt würden. Zudem würde das System weiter verkompliziert und ggf. Rechtsunsicherheiten geschaffen, so dass hier auch mit Regulierungskosten bzw. einem Regulierungsversagen zu rechnen wäre

⁸¹ Heselhaus (2022).

Ebenso denkbar wäre eine weitere **Verlängerung der Beweislastumkehr** oder die **Ausweitung der «Action Directe»** von Produkten mit digitalen Komponenten (Pluszenario) auf sämtliche Kaufverträge. Bei beiden Ansätzen ist aber gewisse Vorsicht geboten. Nach beispielsweise drei Jahren könnte die automatische Annahme einer Verbindung zwischen einem aufgetretenen Mangel und dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Lieferung schwierig zu begründen und entsprechend unverhältnismässig sein.⁸² Dies müsste aber noch genauer geprüft werden. Eine **erweiterte «Action Directe»** ist ebenfalls kritisch zu sehen. Grundsätzlich erfasst diese nicht spezifische Konsumentenrechte, sondern betrifft die Ansprüche, welcher der Verkäufer als Unternehmer in der Lieferkette geltend machen könnte. U.a. aufgrund der daraus resultierenden rechtlichen Komplexität dürfte die Wirkung einer Erweiterung in der Praxis voraussichtlich nur gering sein. Ganz allgemein bestehen bei der «Action Directe» aus rechtlicher Sicht Unsicherheiten im Zusammenhang mit deren dogmatischen Herleitung, z.B. ob ein Käufer in der Schweiz aus seinem Kaufvertrag mit dem Verkäufer einen rechtlich sauberen Anspruch gegenüber einem Hersteller herleiten kann.⁸³ Entsprechend müssten vor einer Erweiterung dieser Massnahme deren Vor- und Nachteile in verschiedenen Dimensionen nochmals detailliert geprüft werden.

Ein anderer Ansatz zur Stärkung von Konsumentinnen und Konsumenten ist die Reduktion von Informationsasymmetrien durch die Einführung von **Deklarationspflichten**, wie sie Frankreich beispielsweise bereits kennt. Hersteller oder Verkäufer würden verpflichtet, die **Lebensdauer** und / oder die **Reparierbarkeit** ihrer Produkte auf der Verpackung abzugeben.⁸⁴ Dies würde es Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, einfacher zwischen qualitativ guten und weniger guten Produkten zu unterscheiden und damit den Qualitätswettbewerbs zwischen den Herstellern stärken. Wie auf in Kapitel 4.2.1 bereits erwähnt, wären solche Deklarationspflichten zudem wirkungsvolle Ergänzungen zum objektiven Sachmangelbegriff, da dann Abweichungen von deklarierten Informationen während der Gewährleistungsfrist zu einem Gewährleistungsfall mit den entsprechenden Rechten für Käuferinnen und Käufer führen würden. Es ist auch denkbar, dass die Werbung entsprechend stärker auf die Lebensdauer und die Reparierbarkeit ausgerichtet würde, was zumindest die Informationslage für die Konsument/innen verbessern würde. Aus Umweltsicht können allerdings minderwertige Produkte weiterhin in Verkehr gelangen. Zur Reduktion des Vollzugaufwands würde sich die direkte Übernahme des französischen Systems anbieten.⁸⁵

In Verbindung mit Deklarationspflichten wäre grundsätzlich auch eine Abkehr von gesetzlichen Gewährleistungsfristen denkbar. Die Idee: Jeder Hersteller und / oder Verkäufer wird zu einer

⁸² Heselhaus (2022).

⁸³ Heselhaus (2022).

⁸⁴ Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für solche Deklarationspflichten ist, ausgehend von der Parlamentarischen Initiative 20.433, aktuell in der Vernehmlassung (vgl. UREK-N (2021)). Parallel untersucht eine Studie im Auftrag des BAFU die möglichen Auswirkungen einer Übernahme eines Reparaturindex. Weitere Informationen zu solchen Deklarationspflichten gibt auch Heselhaus (2020).

⁸⁵ Details zum französischen Reparaturindex gibt beispielsweise Ministère de la Transition écologique (2021).

Deklaration der für das jeweilige Produkt geltenden Garantie verpflichtet (**Garantieaussagepflicht**).⁸⁶ Der Umfang der Garantieleistungen wäre dabei standardisiert festgelegt, die Dauer würde aber den Herstellern und damit dem Markt überlassen. Die Regelung hätte den Vorteil, dass eine Art Wettbewerb um Garantiefristen entstehen würde und Konsumentinnen und Konsumenten individuell entscheiden könnten, welches Gewicht sie der Langlebigkeit eines Produkts einräumen. Gewichtige Nachteile hat diese Möglichkeit aber aus Sicht der Umwelt, da minderwertige Produkte (mit vergleichsweise geringer Lebensdauer) weiterhin am Markt angeboten werden würden, was beim Basis- und Nullszenario im relevanten Zeit- und Produktbereich nicht mehr oder weniger der Fall wäre. Zudem würde der Rechtsschutz zur Durchsetzung dieser Garantieaussagen für Käuferinnen und Käufer gegenüber heute nicht verbessert. Auch hier stellt sich wieder die Frage der Regulierungskosten, z.B. zur Kontrolle der Einhaltung korrekter Deklarationen.

Eine weitere Alternative ist eine **Wettbewerbslösung**, in der auf Mindestvorschriften (weitgehend) verzichtet wird und darauf gesetzt wird, dass schlechtere Garantieleistungen, schlechtere Produkte und nicht-kundenfreundliches Verhalten durch den Markt «bestraft» werden, indem entsprechende Anbieter aus dem Markt gedrängt werden. Grundsätzlich kann der Markt hier sicherlich (übrigens in allen Szenarien) eine wichtige Rolle spielen, jedoch gibt es auch Gründe dafür, dass der Markt hier nicht perfekt spielt, wie ausführlich im Kapitel 3 und u.a. auch in der Box in Kapitel 3.3 ausgeführt wird.

5.2.2 Alternative Massnahmen zugunsten der Umwelt

Grundsätzlich braucht es, wenn man den Ressourcenverbrauch senken und die Kreislaufwirtschaft fördern will, ein Bündel verschiedenster Massnahmen, wie auch der Bundesrat ausführt.⁸⁷ Im Folgenden wird eine Auswahl möglicher Massnahmen kurz skizziert.

Ein aus Umweltsicht grosser Hebel besteht in der direkten Regulierung von Produkteigenschaften durch **Ökodesignvorschriften**, indem Vorgaben für die Inverkehrsetzung von Gütern definiert werden. Die EU kennt bereits verschiedene solche Ökodesignvorgaben, u.a. zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die in der Schweiz nachvollzogen wurden und seit dem 1.1.2022 auch in der Schweiz gelten.⁸⁸ Mit einer Ausweitung auf weitere Produktgruppen oder zusätzlichen Vorschriften z.B. zur minimalen Lebensdauer in Verbindung mit Produkttests oder die Verwendung spezifischer, langlebiger Bauteile könnten diese Massnahmen noch verschärft werden.

⁸⁶ Keimeyer; Gailhofer; Gsell; u. a. (2020).

⁸⁷ Siehe Bericht zum Postulat Vonlanthen, Schweizerischer Bundesrat (2020), S. 18: «Eine effektive Förderung der Kreislaufwirtschaft kann am besten durch ein gut abgestimmtes Bündel mit angebots- und nachfrageseitigen Massnahmen erreicht werden, welches an unterschiedlichen Stellen des Kreislaufs ansetzt, damit sowohl Produzentinnen und Produzenten wie auch Konsumentinnen und Konsumenten ihre Verantwortung übernehmen können.»

⁸⁸ Auch dazu ist ausgehend von der Parlamentarischen Initiative 20.433 die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Vernehmlassung.

Der Vollzugsaufwand kann bei einer Koordination mit der EU gering gehalten werden.⁸⁹ Somit bietet sich hier die jeweils rasche Übernahme von EU-Regeln an.

Ergänzend zu direkter Regulierung könnte die Lebensdauer von Produkten auch durch stärker anreiz-basierte Ansätze gefördert werden. Beispielsweise könnten **Nutzenbasierte Geschäftsmodelle** z.B. durch Registerlösungen für Mobilien und Immobilien, gefördert und das Risiko von Defekten vermehrt an Hersteller oder Verkäufer ausgelagert werden.⁹⁰ Mögliche negative Nebeneffekte sind aber, dass solche Geschäftsmodelle für den Konsumentenschutz nachteilig ausfallen, da Konsumentinnen und Konsumenten z.B. bei Problemen keinen alternativen Reparaturservice wählen können.⁹¹

Zur Stärkung von Reparaturen wäre die Modifikation des Wahlrechts auf Reparatur bei Mängeln zu einer **Pflicht auf Reparatur** denkbar.⁹² Dazu würde eine Hierarchie der Rechtsfolgen bei Mängeln eingeführt, sodass – soweit verhältnismässig – die Reparatur priorisiert werden muss. Einerseits würde dies unmittelbar Reparaturen fördern, besonders wenn die Pflicht in Kombination mit zusätzlichen Ökodesignverordnungen zur Reparierbarkeit eingeführt würde.⁹³ Andererseits besteht die Gefahr negativer Begleiteffekte: Der Ersatz ist bei alten Produkten mit schlechter Energiebilanz aus Umweltsicht teilweise besser als eine Reparatur.⁹⁴ Zudem könnten sich Probleme im Vollzug ergeben, da möglicherweise sowohl Hersteller wie auch Käuferinnen und Käufer einen Ersatz statt einer Reparatur präferieren («Händler-Verbraucher-Kartell»). Ganz allgemein besteht zudem die Gefahr, dass positive Effekte auf die Umwelt den Interessen des Konsumentenschutzes zuwiderlaufen, wenn z.B. eine Käuferin mehrfache Reparaturversuche ohne Ersatzgeräte tolerieren müsste, ohne dass das Gerät am Schluss funktioniert.⁹⁵ In diesem Sinne ist eine Pflicht auf Reparatur aus ökologischer Perspektive wünschenswert, müsste aber mit Begleitmassnahmen wie einer Pflicht für Ersatzgeräte, monetäre Entschädigungen während der Gewährleistungsfrist oder einer maximalen Anzahl Reparaturversuche kombiniert werden. Den allfälligen ökologischen Vorteilen wären die Regulierungskosten und die erwähnten möglichen Nachteile für die Konsument/innen gegenüberzustellen.

Zusätzlich zu Massnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten besteht eine grosse Herausforderung darin, durch **Verhinderung psychologischer Obsoleszenz** auch eine Verlängerung der Nutzungszeit zu erreichen. Auch hier könnten Deklarationspflichten helfen, da sie psychologisch eine Referenz zur möglichen Nutzungsdauer darstellen. Die Grösse

⁸⁹ Gemäss parallelen Abklärungen in einer VOBÜ des BAFU ist der Vollzug der Ökodesignrichtlinie eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitgliedstaaten. Die Prüfungen werden in eine internationale Datenbank eingetragen, auf die alle beteiligten Länder Zugriff haben.

⁹⁰ Unter dem Stichwort Förderung nutzenbasierter Geschäftsmodelle sind auch dazu weitere Studien im Auftrag des BAFU im Gang. Eine der dabei verschlagenen Massnahmen ist die Schaffung eines neuen gesetzlichen Grundpfandrechts.

⁹¹ Heselhaus (2020).

⁹² Weitere Ansätze zur Förderung der Reparatur wie z.B. eine geringere Mehrwertsteuer werden u.a. in Heselhaus (2020); INFRAS; Ryttec (2019) beschrieben.

⁹³ Heselhaus (2020); (2022).

⁹⁴ Econcept; Sofies (2014).

⁹⁵ Schlacke; Tonner; Gawel; u. a. (2015).

dieser Wirkung müsste aber noch genauer untersucht werden. Darüber hinaus könnte durch staatliche und nicht-staatliche Kampagnen ein Kulturwandel in Richtung einer Abkehr von der Wegwerfgesellschaft initiiert und unterstützt werden. Dazu zählen beispielsweise auch die Förderung der Sharing-Economy oder Second-Hand-Verwendungen.⁹⁶ Weiter ist dafür zu sorgen, dass im Falle von nicht-reparierbaren Defekten ein möglichst grosser Teil der verwendeten Materialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft wiederverwendet werden können. Eine genauere Diskussion solcher Massnahmen würde aber den Rahmen dieser Studie sprengen.⁹⁷

⁹⁶ Econcept; Sofies (2014).

⁹⁷ Vgl. z.B. INFRAS; Ryttec (2019) für mehr Details.

6 Schlussfolgerungen

Es gibt verschiedene Hinweise, dass das Schweizer Gewährleistungsrecht im Sinne einer Aktualisierung und Verschärfung **angepasst werden sollte**. Die heutigen Rechtsnormen werden der technologischen Entwicklung nicht mehr gerecht. Beispielsweise gibt es erhebliche Lücken und daraus resultierende Rechtsunsicherheiten bei Waren mit digitalen Komponenten (z.B. Smart-TV) oder rein digitalen Inhalten (z.B. Software oder E-Books). Hinzu kommt, dass heute im Bereich Produktgewährleistung allgemein viele westliche Länder strengere Vorgaben zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten kennen. In der Schweiz ist eine Käuferin oder ein Käufer im Fall eines Mangels de facto darauf angewiesen, dass sich der Verkäufer kooperativ zeigt, da im Streitfall die Beweislast und das Prozessrisiko einseitig bei Konsumentinnen und Konsumenten liegen. Weitere Hinweise auf staatlichen Handlungsbedarf gibt es auch aus Umweltsicht: Von Produkten mit einer geringen Lebens- und Nutzungsdauer muss i.d.R. eine grössere Menge (mehr Ersatz) produziert werden, was oftmals zu zusätzlichen, nicht-internalisierten Belastungen der Umwelt führt. Dabei haben verschiedene Studien gezeigt, dass Verbesserungen leicht möglich wären: Länger nutzbare Geräte sind zwar geringfügig aufwendiger und teurer in der Produktion, führen aufgrund längerer Lebensdauern aber netto zu geringeren Umweltbelastungen und auch geringeren Kosten über die Lebensdauer.

In der EU wurden mit den Richtlinien 2019/771 («Warenkaufrichtlinie») und 2019/770 («Digitale-Inhalte-Richtlinie») verschiedene Schritte unternommen, um Lücken bei digitalen Produkten zu schliessen, den Konsumentenschutz zu stärken und die Umweltemissionen zu senken. Mit dem in dieser Studie u.a. untersuchten **Nullszenario** übernimmt die Schweiz diese Regeln nicht, sondern behält ihr heutiges Recht bei. In der Praxis dürfte die Schweiz zwar in einigen wenigen Bereichen von den Verschärfungen in der EU mitprofitieren, wenn sie von internationalen Händlern der Einfachheit halber als Teil des EU-Marktes behandelt wird. Dies führt in einigen Fällen zu Verbesserungen für die Umwelt. Insgesamt bleibt der oben erläuterte Reformbedarf aber bestehen, insbesondere auch die rechtlichen Lücken bei digitalen Produkten.

Mit der Umsetzung des **Basisszenarios** würde die Schweiz den dringendsten Handlungsbedarf ausräumen. Die erwähnten Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit digitalen Inhalten würden grösstenteils beseitigt und das Recht an die technische Entwicklung angepasst. Ebenso würde der Konsumentenschutz im Bereich der Produktgewährleistung an das Mindestniveau des EU-Auslands angeglichen. Materiell dürften die damit verbundenen Einsparungen für Konsumentinnen und Konsumenten zwar eher gering ausfallen, ihre Position würde aber insofern gestärkt, dass sie ihre teilweise schon heute bestehenden Rechte im Streitfall besser durchsetzen können und sie im Falle eines Mangels weniger auf einen kooperativen Verkäufer angewiesen sind. Spiegelbildlich zu den Einsparungen von Konsumentinnen und Konsumenten dürften auch die Mehrkosten und Umsatzeinbussen für Unternehmen insgesamt nur gering ausfallen und primär Verkäufer qualitativ minderwertiger Produkte betreffen, welche bisher weniger als zwei Jahre Garantie gewährt haben. Zu nennenswerten Auswirkungen auf die Konsumentenpreise wird es voraussichtlich nicht kommen. Damit kann aus Sicht des Autorenteam insgesamt ein grundsätzlich **positives Fazit** zum Basisszenario gezogen werden,

auch wenn eine genaue Aussage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis auf fehlender Datengrundlagen nicht möglich ist. Trotzdem sind auch gewisse **Defizite** des Szenarios erwähnenswert: Im Vergleich zum ohne Anpassungen in der Schweizer Regulierung eintretenden Nullszenario kommen praktisch keine zusätzlichen Verbesserungen für die Umwelt hinzu, da die Änderungen zu keinen wesentlichen Sortiments- oder Produktveränderungen führen. Ebenso erscheint die vorgesehene Unterscheidung zwischen Verkäufen an Privatpersonen (B2C) und Unternehmen (B2B) nur wenig sinnvoll und ist auch u.a. auf fehlende Rechtssetzungskompetenzen der EU im Handelsrecht zurückzuführen. Strebt die Schweiz eine Reform in Sinne des Basisszenarios an, wäre es wichtig – so auch die Argumentation im Rechtsvergleich – Unternehmen und insbesondere KMU denselben Schutz vor mangelhaften Gütern zu gewähren wie Privatpersonen. Darüber hinaus bestehen trotz Verbesserungen für Käuferinnen und Käufer immer noch gewisse Defizite in der Durchsetzbarkeit der Rechte. Diesen könnte aber mit Begleitmassnahmen begegnet werden.⁹⁸

Im Vergleich zum Basisszenario beinhaltet das **Plusszenario** verschiedene weiterführende Elemente, welche Länder wie Frankreich, Island und Norwegen bereits heute kennen oder gerade neu einführen. In diesem Sinne ist das Plusszenario **kein Extremszenario**. Zwar liegen Vorgaben wie eine von der erwartbaren Lebensdauer abhängige, bis zu fünfjährige Gewährleistungsfrist im internationalen Vergleich tendenziell über dem Durchschnitt anderer westlicher Länder, wären in Europa aber eindeutig kein Spezialfall. Von den Auswirkungen her steigen im Plusszenario auf aggregierter Ebene im Vergleich zum Basisszenario sowohl der Nutzen wie auch die Kosten. Auf der Kostenseite sind sowohl Unternehmen als auch Konsumentinnen und Konsumenten betroffen. Die verschiedenen Regelungen führen u.a. zu einem stärkeren Anstieg der Gewährleistungsfälle und zu einem nennenswerten, wenn auch in der Summe moderaten Anstieg der Regulierungskosten für Unternehmen. Bereits eingerechnet ist dabei, dass Unternehmen einen Teil der Mehrkosten voraussichtlich auf Kundinnen und Kunden abwälzen werden. Im Sinne einer groben und stark annahmen-basierten Annäherung schätzen wir für Waschmaschinen und TV-Geräten den Anstieg der direkten Regulierungskosten für Unternehmen auf ca. 12-16 Franken pro verkauftes Gerät, d.h. 1-2% des Verkaufspreises. Bereits berücksichtigt ist dabei, dass weitere Mehrkosten durch höhere Verkaufspreise auf Käuferinnen und Käufer überwältzt werden. Für Waschmaschinen und TV-Geräte rechnen wir in diesem Zusammenhang mit Preisanstiegen um 1-1.5%. Diese Werte sind aber mit grosser Vorsicht zu betrachten, umfassen nicht alle Reformelemente und können je nach Produkt und Unternehmen auch kleiner oder grösser ausfallen. Trotz der erwähnten Preiserhöhungen schätzen wir die Auswirkungen des Plusszenarios für die meisten Konsumentinnen und Konsumenten als positiv ein. Sie müssen insbesondere für Mängel bei länger haltbaren Produkten weniger oft selbst aufkommen und profitieren allgemein von einem verbesserten Schutzniveau. Ausnahmen sind aber möglich: Für einzelne Konsumentengruppen mit einer starken Präferenzen für günstige Produkte könnte der Effekt auch negativ ausfallen. Weiter ergeben sich im Plusszenario gewisse positive Effekte für die Umwelt, da aufgrund der längeren Gewährleistungsfrist der Verkauf kurzlebiger Billiglinien von eigentlich langlebigen Produktgruppen (z.B. Waschmaschinen) weniger attraktiv wird und damit tendenziell abnimmt. Dies führt zu einem

⁹⁸ Heselhaus (2022).

geringen Rückgang negativer Emissionen auf die Umwelt, welcher fast vollständig im Ausland anfällt.

In der Summe erscheint basierend auf dieser Analyse aus Sicht des Autorenteam sowohl eine Reform im Sinne des Basis- wie auch des Plusszenarios zweckmässig. Das Nullszenario mit einer Fortführung des Status quo ist hingegen nicht anzustreben, insbesondere auch weil das heutige Recht der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht wird. Vergleicht man Basis- und Plusszenario lässt unsere Analyse keine eindeutige Rangierung zu. Die höheren Mehrkosten im Plusszenario führen spiegelbildlich zu zusätzlichem Nutzen für Konsumentinnen und Konsumenten.

Aus **Umweltsicht** sind die Verbesserungen im Nullszenario wie erwähnt sehr gering, erhöhen sich mit dem Basisszenario kaum und fallen auch mit dem Plusszenario insgesamt relativ klein aus. Falls eine grössere Reduktion der Umweltbelastungen angestrebt wird, müsste man die Reform des Gewährleistungsrechts mit weiteren, ökologisch viel spezifischeren und gezielteren Massnahmen ergänzen bzw. kombinieren, wie z.B. Deklarationspflichten zu Lebensdauer und Reparierbarkeit sowie weiter ausgebauten Ökodesign-Vorschriften z.B. mit Vorgaben zur Verwendung von Materialien mit längeren Lebenszeiten. Eine detaillierte Analyse der aus diesen Kombinationen resultierenden Effekte hätte den Rahmen dieser Studie gesprengt. Es kann aber festgehalten werden, dass in solchen Fällen das **Plusszenario aus Umweltsicht zusätzliche Vorteile** bietet, da etwaige Abweichungen von den Vorgaben öfters noch als Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten würden und somit aus dem Gewährleistungsrecht zusätzlicher Druck auf die Hersteller entsteht. Insofern wäre ein schärferes Gewährleistungsrecht eine Ergänzung und hätte eine Hebelwirkung für die Wirksamkeit von Design- und weiteren Vorschriften.

Unabhängig davon besteht auch unter dem Plusszenario die Herausforderung, dass eine längere Lebensdauer nur die technische Obsoleszenz hinauszögert. Eine weitere, zentrale Bedingung zur Reduktion der Umweltbelastungen ist, dass gleichzeitig auch die Nutzungsdauer von Produkten verlängert wird, d.h. vorzeitige psychologische Obsoleszenz verhindert wird. Dies ist eine grosse Herausforderung, welche sich voraussichtlich nicht nur mit rein technischen oder rechtlichen Massnahmen angehen lässt, sondern die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Wandels mit sich bringt.

7 Anhang A: Übersicht zu Erkenntnissen aus der Literatur

Dieser Anhang fasst die Ergebnisse der Literaturrecherche zusammen, welche vorgängig zur oben vorgestellten Wirkungsanalyse durchgeführt wurde. Analysiert wurden unter anderem bestehende wissenschaftliche Studien, aber auch Dokumente aus der grauen Literatur. Zur Identifikation relevanter Dokumente wurden neben einer Online-Recherche verschiedene Netzwerke zurückgegriffen. Dazu zählen Kontakte des BAFU (Europäische Kommission) und des SECO (OECD) einerseits und andererseits das Netzwerk von Korrespondenten, welche auch im Rechtsvergleich (Beilageband A) mitgewirkt haben.

Gegliedert ist dieses Kapitel nach den verschiedenen Reformelementen. In Kapitel 7.1 wird die Literatur zu längeren Gewährleistungsfristen und die Umkehr der Beweislast thematisiert. In den Kapiteln 7.2 und 7.3 folgen Erläuterungen zum Wissensstand zum Recht auf Reparatur und zum Verbot geplanter Obsoleszenz, in Kapitel 7.4 zu Regeln zu digitalen Produkten. Im abschliessenden Kapitel 7.5 wird ein kurzes allgemeines Fazit zu den Erkenntnissen gezogen.

7.1 Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr

Ex-Ante-Studie im Kontext der EU-Richtlinie 2019/771

a) Deutschland: Wirkungsanalyse des Normenkontrollrats⁹⁹

Im Rahmen der Gesetzesbotschaft wird der erwartete Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft dokumentiert. Die Berechnungen basieren aber teils auf sehr groben Annahmen und sind daher bei genauerer Betrachtung *nicht belastbar*.

- *Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger*: Erhöht sich durch die Notwendigkeit, beim Kauf mögliche Vereinbarungen über Abweichungen von den objektiven Voraussetzungen einer Ware zu akzeptieren. Bei voraussichtlich 5.9 Mio. solcher Vereinbarungen pro Jahr ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 196'667 Stunden [sic!].
- *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*: Für den Handel ergeben sich jährliche Mehrkosten von EUR 153 Mio. Der grösste Kostenfaktor ist die Bereitstellung von Updates für Güter mit digitalen Komponenten (EUR 137 Mio. p.a.). Zusätzlich ergeben sich einmalige Kosten in der Höhe von rund EUR 14 Mio. zur Anpassung der AGB und Garantieerklärungen an die neue Gesetzeslage.
- Zusätzlich kann die Stärkung der Verbraucherrechte (u.a. längere Beweislastumkehr) zu einer höheren Zahl von Gewährleistungsfällen führen. Genauere Angaben sind laut Bericht aber nicht möglich, da die effektive Zahl der Gewährleistungsfälle von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, deren Gewicht nicht bekannt seien. Entsprechende Daten Grundlagen seien in Deutschland nicht vorhanden, weshalb auch keine Schätzung der

⁹⁹ Deutscher Bundestag (2021 a).

Mehrkosten möglich ist. Ebenfalls qualitativ wird darauf hingewiesen, dass Auswirkungen auf das Preisniveau, speziell für Verbraucher, nicht zu erwarten seien.

b) Österreich: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung¹⁰⁰

Die Beurteilung erfolgt in Kombination mit weiteren Gesetzeselementen, u.a. auch der Umsetzung der Digital-Richtlinie EU 2019/770. Insgesamt wird festgehalten, dass sich die Grundpfeiler des Gewährleistungsrechts trotz der neuen Regelungen unverändert bleiben. Entsprechend würden sich **keine substanziellen Mehrkosten** für Unternehmen ergeben. Umgekehrt – und auch etwas im Widerspruch zum Kostenargument – wird angeführt, dass sich insbesondere durch die Verlängerung der Beweislastumkehr die Position von Konsumentinnen und Konsumenten verbessere. Quantitative Angaben werden in beiden Fällen nicht gemacht, da auch nur eine näherungsweise Angabe nicht möglich sei.

c) Norwegen: Bericht des Korrespondentennetzwerks von AP1¹⁰¹

Als EWR-Mitglied setzt Norwegen die neuen EU-Richtlinien ebenfalls um. In der Botschaft zur Umsetzungsvorlage wird dabei auch kurz auf die zu erwartenden Auswirkungen der Vorlage eingegangen. Der im Rahmen von AP1 kontaktierte Experte fasst die Haupterkenntnisse u.a. wie folgt zusammen:

- «there will be some costs for businesses
- costs for businesses are mainly minor changes that do not involve fundamental differences
- [...]
- all in all, the implementation of the directive is not expected to have significant financial or administrative consequences.»¹⁰²

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Angleichung der Regeln an die EU die Attraktivität von grenzübergreifendem Handel erhöht. Speziell die Transaktionskosten kleinerer und mittlerer Unternehmen dürften dabei sinken. Diese Entwicklung führt mittelfristig zu einer Verschärfung des Wettbewerbs.

d) Island: Bericht des Korrespondentennetzwerks von AP1¹⁰³

Für Island, ebenfalls EWR-Mitglied, liegt noch kein Entwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie vor. Es gibt jedoch eine allgemeine Stellungnahme der «Federation of Trade and Services» zum Thema. Diese hält fest, dass das System aus langen Gewährleistungsfristen (2-5 Jahre

¹⁰⁰ Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2021).

¹⁰¹ Colombo (2021). Die Autorin nimmt dabei Bezug auf Kapitel 14 der in Norwegisch abgefassten Vorlage zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/771 (URL <https://www.regjeringen.no/contentassets/fbfede7152dc4d95b7c882f37ab83fb1/horningsnotat-forslag-til-endringer-i-forbrukerkjopsloven.pdf>, abgerufen am 6. September 2021).

¹⁰² Colombo (2021), S. 1.

¹⁰³ Baldvinsson (2021).

je nach Produkt) zu höheren Preisen für Konsumenten führt, da die Frist deutlich länger ausfällt als die Garantiefrist der Hersteller. Entsprechend tragen die isländischen Verkäufer einen wesentlichen Teil der Kosten der nationalen Gesetzgebung.

Ex-post-Studien zur Wirkung der EU-Richtlinie 1999/44

Schon die EU-Richtlinie 1999/44 sah die Einführung einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren mit einer sechsmonatigen Beweislastumkehr vor. Insofern können auch Studien zur Umsetzung dieser Richtlinie potenziell wertvolle Anhaltspunkte für die Wirkungsanalyse geben.

a) Noll (2003): Does One Size Fit All? A Note on the Harmonization of National Warranty Law as a Tool of Consumer Protection. European Journal of Law and Economics, Nr. 16: 219–31.

- *Übersicht:* Theoretisches Papier vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Gewährleistungsfristen in der EU (Richtlinie 1999/44), welche sich mit potenziellen negativen Effekten befasst.
- *Argument:* Die Harmonisierung der Gewährleistungsfrist für alle Produkte kann zwar zu einer Verbesserung der Produktqualität führen. Umgekehrt kann dies aber auch zur Folge haben, dass ein Wohlfahrtsverlust entsteht, da gewisse von Produzenten und Konsumentinnen und Konsumenten gewünschte Transaktionen nicht mehr durchgeführt werden.
 - Konsumentinnen und Konsumenten, welche lieber ein günstigeres Produkt mit niedriger Qualität, dafür ohne Garantie, hätten kaufen wollen.
 - Firmen, deren Produktivität nicht ausreicht, um ein qualitativ-höherwertiges Produkt zu produzieren. Sie können sich nicht mehr durch ein günstigeres Produkt ohne Garantie von der Konkurrenz abheben.

Insgesamt lässt die Einführung einer einheitlichen zweijährigen Frist den Marktkräften nur wenig Raum, damit auch die positiven Effekte von freiwilligen (kürzeren) Garantievereinbarungen zum Tragen kommen können.

- *Einschätzung Ecoplan:* Theoretisch richtiges Argument, welches in der Praxis bei zweijährigen Gewährleistungsfristen aber vermutlich nur von eher geringer Relevanz ist. Darauf deuten auch Hinweise aus einer empirischen Studie hin (Bizer, Führ, und Proeger (2016), vgl. unten für mehr Details).

b) Parisi (2004): The Harmonization of Legal Warranties in European Sales Law: An Economic Analysis. The American Journal of Comparative Law 52 (2): 403–31.

- *Übersicht:* Theoretisches Papier vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Gewährleistungsfristen in der EU (EU-Richtlinie 1999/44), welches auf die möglichen Nachteile pauschaler Regelungen eingeht.
- *Argument:* Die optimale Länge und Umfang der Gewährleistung hängt aus theoretischer Sicht von drei Faktoren ab: (a) der Risikobereitschaft von Käufer und Verkäufer, (b) den Determinanten der Wahrscheinlichkeit eines Produktmangels und (c) von der Verteilung der Informationen über das Produkt und dessen Gebrauch.

- Eine sehr lange und umfassende Garantie («full warranty») stellt nur dann die sozial optimale Lösung dar, wenn der (a) nur der Käufer risikoavers ist, (b) der Verkäufer das Risiko eines Defekts vollständig kontrollieren kann und (c) alle Informationen über das Produkt und dessen Gebrauch beim Verkäufer liegen. Eine solche Ausgangslage ist in der Realität aber nicht realistisch. Eine zu umfassende Garantie ist i.d.R. nicht optimal.
- Das theoretische Argument wird laut Studie dadurch bestätigt, dass es unter Marktbedingungen primär zeitlich limitierte und nicht alle Mängelformen umfassende Garantien gibt (Märkte führen in der Theorie zum optimalen Outcome, revealed preferences).
- In diesem Sinne ist eine umfassende einheitliche Gewährleistungsfrist für alle Produkte und Verkaufssituationen (inkl. Umkehr der Beweislast) nicht optimal, sie verhindert z.B. im Niedrigqualitätsbereich das Zustandekommen der effizienten Marktlösung. Zwar lässt sich eine gewisse Vereinheitlichung zu einem gewissen Mass mit anderen Formen von Marktversagen rechtfertigen (z.B. Marktmacht gewisser Produzenten, unvollständiger Wettbewerb), aber zu umfassende und lange Gewährleistungsfristen würden sich insgesamt trotzdem negativ auswirken.
- *Einschätzung Ecoplan:* Etwas unnötig komplexe theoretische Fundierung, warum eine zu lange und umfassende Gewährleistung im Endeffekt kontraproduktiv sein kann. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass auch der Käufer zum Teil die Lebensdauer eines Produkts mitbeeinflussen kann und er i.d.R. besser über seinen Umgang mit dem Produkt informiert ist als der Verkäufer. Wird dies nicht genügend berücksichtigt, entsteht eine Moral-Hazard-Situation. Die Studie weist zudem darauf hin, dass der Vergleich mit freiwilligen, am Markt existierenden Garantien potenziell interessant sein kann. Die Umweltaspekte (Vor- und Nachteile von langlebigen Produkten und Reparaturen) werden nicht behandelt.

c) Bizer, Führ, und Proeger (2016): Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.

- *Übersicht:* Versuch einer empirischen Analyse, (a) ob strenge Gewährleistungsrechte zu höheren Preisen führen und (b) ob dadurch gewisse Gruppen von Konsumentinnen und Konsumenten aus dem Markt ausgeschlossen werden (vgl. Argument von Noll (2003)).
- *Effekt auf Preise:*
 - Methode: Analyse der Entwicklungen der Gesamtinflationen und Subindizes zu Produkten, bei denen häufig Gewährleistungsfälle auftreten; verglichen werden Länder mit einer Mindestumsetzung der EU-Richtlinie (z.B. Deutschland) und Länder, welche weitergegangen sind (z.B. Schweden).
 - Resultat: Es sind keine systematischen Unterschiede in den Preisverläufen zu erkennen. Ein relevanter Einfluss der EU-weiten Verschärfung des Gewährleistungsrechts oder weitergehender Massnahmen einzelner Länder ist laut Studie deshalb unwahrscheinlich.
- *Effekt auf Ausschluss von Konsumenten:*
 - Methodik: Eine Gruppe von Konsumentinnen und Konsumenten ist nur dann vollständig vom Markt ausgeschlossen, wenn die Produkte auch nicht mehr im Privat-zu-Privat-

Markt gehandelt werden. Auf diesem Markt gibt es in Deutschland keine Gewährleistungsfristen.

- Resultat: Der private Markt findet u.a. im Internet auf Plattformen wie Ebay statt. Diese Märkte sind gut erreichbar, funktionstüchtig und es werden auch Produkte gehandelt, welche im B2C-Geschäft oftmals von Gewährleistungsansprüchen betroffen sind. Insofern kann nicht erwartet werden, dass eine Gruppe Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund längerer Gewährleistungsfristen ganz vom Markt ausgeschlossen würde. Es fände nötigenfalls eine Verlagerung in den Privat-zu-Privat-Markt statt.
- *Einschätzung Ecoplan*: Methodisch ist die Studie etwas fragwürdig (z.B. wurde trotz möglicher Argumente zugunsten von «Common-Trends» keine Difference-in-Difference Analyse durchgeführt). Eine Kausalaussage kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Studie ist aber die einzige Untersuchung, welche zumindest versucht, die zwei Fragen empirisch zu beantworten.

d) Europäische Kommission (2017): Report of the Fitness check EU consumer and marketing law directives, Commission Staff Working Document SWD(2017) 208 final.

- *Übersicht*: EU-interne Evaluation der Effektivität und Effizienz verschiedener EU-Richtlinien, darunter die EU-Richtlinie 1999/44. Zu diesem Zweck wurden u.a. Umfragen unter Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen durchgeführt.
- *Kenntnisse der Rechte*: Nur 47% der befragten Konsumentinnen und Konsumenten kennen die in ihren Ländern geltenden Garantieregeln.
- *Konsequenzen längerer Gewährleistungsfristen*:
 - Defekte von Produkten werden laut einer Umfrage unter Konsumenten zu 96% während der ersten zwei Jahren entdeckt. Daraus wird geschlossen, dass die bestehende 2-jährige Gewährleistungsfrist für die meisten Produkte passend ist.
 - Die Kosten einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf drei (fünf) Jahren für Unternehmen werden unterschiedlich hoch eingeschätzt: 22% (37%) hohe Kosten, 20% (17%) bzw. 18% (11%) massige und geringe Kosten, 28% (36%) keine zusätzlichen Kosten.
- *Konsequenzen eines flexiblen Systems*: Ein flexibles System welches sich an der Lebensdauer eines Produkts orientiert (analog Niederlande, Finnland) wird von Unternehmen ebenfalls unterschiedlich eingeschätzt: 31% hohe Kosten, 18% bzw. 15% mässige Kosten, 30% keine zusätzlichen Kosten. Andererseits sehen 59% aller Unternehmen keinen Vorteil eines solchen Systems. Zudem argumentieren Exponenten aus den Niederlanden und Finnland, dass die Erarbeitung eines solchen Systems aufwendig und schwierig sei. Einerseits muss der Status quo und der technische Fortschritt von Produktgruppen richtig eingeschätzt werden. Andererseits ist es wichtig, dass man möglichst einfache und klare Kriterien definiert.
- *Einschätzung Ecoplan*: Interessante Umfrageergebnisse, auch wenn die Kostenschätzungen aus Unternehmenssicht mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren sind. Wichtig sind

aber die erwähnten Aspekte, dass Konsumentinnen und Konsumenten ihre Rechte teilweise gar nicht kennen und sie deshalb auch nicht immer einfordern werden. Zudem zeigen die Rückmeldungen aus den Niederlanden und Finnland die Komplexität in der Umsetzung eines Systems flexibler Gewährleistungsfristen.

Keine weiteren Studien zu Ländern mit Spezialregeln

Interessante Studienobjekte wären Finnland, Island, die Niederlande und Norwegen, da in diesen Ländern die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von der Lebensdauer eines Produkts abhängt (vgl. Arbeitspaket 1 für mehr Details). Leider konnten im Rahmen der Recherche keine Studien oder Erfahrungsberichte aus den einzelnen Ländern gefunden werden. Auch entsprechende Anfragen bei Behörden, z.B. in den Niederlanden (Authority for Consumers and Markets) und Norwegen (Konsumentenschutzbehörde Forbrukerradet) förderten keine Studien zutage.

Ebenfalls nicht erfolgreich war die Suche nach Studien zu den Regelungen in Ländern, welche bereits heute gesetzliche Gewährleistungsfristen von mehr als zwei Jahren kennen (Schweden, Grossbritannien, Irland).

Weitere Studien zu Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr

a) Schlacke u. a. (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht. Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes.

Die Studie kritisiert, dass das Gewährleistungsrecht zur Adressierung von Nachhaltigkeitsanliegen verwendet wird. Besser sei es, dies über die Hersteller-Garantie zu regeln. Bei längeren Gewährleistungsfristen werden u.a. folgende Probleme gesehen:

- Eine pauschale Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (ohne Möglichkeit der Wegbedingung) ist angesichts der grossen Heterogenität der betroffenen Produkte in gewisser Hinsicht willkürlich und unverhältnismässig. Für gewisse Güter wäre zudem eine Frist im Sinne einer Mindestzahl von Nutzungsvorgängen zweckmässiger und angemessen als das Kriterium der Lebenszeit (z.B. Waschmaschinen).
- Der Markt für Güter mit geringer Qualität könnte unter Umständen abgeschnitten (vgl. Noll (2003) und Bizer, Führ, und Proeger (2016)).
- Durch die pauschale Gewährleistungsfrist wird die Interessens-Balance beim Austausch von Gütern zwischen Verkäufer und Käufer vor dem Hintergrund unvollständiger Information gestört. Einerseits droht, insbesondere bei der Kombination mit einer Umkehrung der Beweislast, vermehrt das Problem von käuferseitigem Moral Hazard durch unsachgemäsem Produktgebrauch (vgl. implizites Argument von Parisi (2004)). Andererseits besteht theoretisch das Problem von Adverse Selection, wenn sich Verkäufer stärker auf Kundengruppen mit niedrigem Risikopotenzial zu konzentrieren beginnen.

b) Heselhaus (2020): Rechtsvergleich bestehender rechtlicher Massnahmen in der Europäischen Union und ausgewählten Staaten sowie der Schweiz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Konsumbereich. Gutachten im Auftrag des BAFU.

Führt eine Reihe von juristischen Argumenten an, welche bei der Wirkungsanalyse von Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr zu beachten sind.

- Weist darauf hin, dass die Wirkung einer längeren Gewährleistungsfrist stark mit der Dauer der Beweislastumkehr zusammenhängt. In Norwegen erhöht die lange Frist das Risiko für einen Missbrauch durch den Käufer vermutlich nur geringfügig, da nach einer bestimmten Zeit die Beweislast an den Käufer übergeht.
- Der Bundesrat argumentiert in seiner Antwort auf die Motion 17.3178 (Streff-Feller), dass eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu einer Benachteiligung des Schweizer Detailhandels gegenüber dem EU-Ausland führen würde, da sie in den im Falle einer Haftung kein gesetzliches Rückgriffsrecht auf die Zulieferer aus dem EU-Raum hätte.¹⁰⁴ Heselhaus (2020) argumentiert aber, dass ein solches Rückgriffsrecht auf den Hersteller (auch auf solche aus dem Ausland) gesetzlich vorgesehen werden könnte, da diese Möglichkeit in der EU-Richtlinie 2019/771 explizit vorgesehen ist.
- Durch kürzere Gewährleistungsfristen in der Schweiz wird den Konsumentinnen und Konsumenten ein zusätzlicher Anreiz gegeben, teurere langlebige Produkte im EU-Ausland einzukaufen.

Zwischenfazit

Aus den wenigen Ex-ante-Analysen zur Umsetzung der neuen EU-Warenkaufrichtlinie lassen sich keine genaueren Angaben zu den oben genannten Schlüsselfragen ableiten. Die Literaturrecherche wurde deshalb auf die EU-Richtlinie 1999/44 ausgeweitet, da diese bereits Elemente wie eine sechsmonatige Beweislastumkehr enthält, welche nun auch in der Schweiz diskutiert werden. Zu dieser älteren EU-Richtlinie gibt es einige Studien, welche sich mit den ökonomischen Wirkungen von Gewährleistungsfristen auseinandersetzen. Deren Mehrwert für die Auswirkungsanalyse sind aber wiederum Grenzen gesetzt, da sie entweder theoretische Argumente aufbringen oder aufgrund von methodischen Schwächen mit Vorsicht interpretiert werden müssen. Konkrete Fallstudien zu Ländern mit interessanten Spezialregelungen gibt es leider nicht. Dasselbe gilt allgemein für Untersuchungen zur Einführung einer Beweislastumkehr.

7.2 Recht auf Reparatur

Nachbesserung als zusätzliche Rechtsfolge

In der Schweiz ist die Option Reparatur im Falle eines Mangels im Werkvertragsrecht bereits explizit vorgehen, im Kaufvertragsrecht hingegen nicht. Trotzdem sind auch bei Kaufverträgen

¹⁰⁴ Schweizerische Bundesversammlung (2017).

Reparaturen bereits heute etabliert, da viele Hersteller in ihren AGB die Reparatur als vorrangige Rechtsfolge vorsehen. Diese Regelungen übersteuern die dispositiven Vorschriften des OR. Laut einer Umfrage des Beobachters bei 23 Geräteanbietern (Grossverteiler, Discounter, Onlineshops, Fachgeschäfte) aus dem Jahr 2013 hat sich gezeigt, dass dies bei den meisten Anbietern so der Fall ist.¹⁰⁵

In Frankreich kann der Kunde (und nicht der Verkäufer) im Fall eines Mangels zwischen den Optionen Reparatur und Ersatz wählen. Der Verkäufer kann die gewählte Variante verweigern, wenn diese unverhältnismässige Kosten zur Folge hat. Leider gibt es keine Untersuchung dazu, wie sich dieses Wahlrecht auf die Häufigkeit von Reparaturen auswirkt.

Hierarchie der Rechtsfolgen: «Pflicht zur Reparatur»

Zusätzlich gefördert werden könnten Reparaturen, indem unter den Rechtsfolgen eine Hierarchie eingeführt würde und, wo immer verhältnismässig, zuerst die Option Reparatur angestrebt werden müsste. Heselhaus (2020) identifiziert dies aus Sicht der Stärkung der Kreislaufwirtschaft als eine gute Option. In einer Studie des Umweltbundesamts werden aber auch mehrere Gründe genannt, welche gegen eine solche Regelung sprechen:¹⁰⁶ Schlacke; Tonner; Gawel; u. a. (2015)

- Der Umweltschutz würde so auf Kosten des Konsumentenschutzes ausgedehnt. Je nach Produkt sind Reparaturen für Konsumentinnen und Konsumenten mit Nachteilen verbunden, bzw. sie bevorzugen ein Ersatzprodukt. Ein Beispiel dafür sind Defekte bei einem Mobiltelefon, wenn die Reparatur mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nimmt. Die heutige Regelung, den Kunden die Wahlfreiheit zu überlassen, ermöglicht es, dass sich aus Konsumentensicht passende Lösungen etablieren, ohne dass Regulierungen für Einzelprodukte notwendig sind.
- Es wäre sogar vorstellbar, dass eine Pflicht zur Reparatur in der Praxis unterlaufen würde, wenn sowohl Händler wie auch Konsument ein Interesse an einem Ersatzprodukt haben. Die Reparatur könnte im gegenseitigen Einverständnis für unzumutbar erklären.

Steuerliche Begünstigung von Reparaturen

Die möglichen Auswirkungen eines tieferen Mehrwertsteuersatzes auf Reparaturbetriebe, den Detailhandel und die öffentliche Hand wurden von Infrac und Ryttec (2019) bereits beleuchtet und eine erste quantitative Abschätzung durchgeführt. Demnach sind die Auswirkungen auf die Unternehmen und die öffentliche Hand vergleichsweise gering. Beispielsweise ist mit Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer in der Höhe von rund 40 Mio. Franken zu rechnen.

Für Österreich hat das WiFo-Institut zusätzlich die fiskalischen Auswirkungen weiterer Optionen untersucht, darunter auch die Förderung in Form von jährlich an Konsumenten abgegebenen Reparaturchecks (Vorbild Bundesland Oberösterreich) und die Möglichkeit eines Abzugs für

¹⁰⁵ Beobachter (2019).

¹⁰⁶ Schlacke et al. (2015).

Ausgaben für Reparaturen bei der Einkommenssteuer (Vorbild Schweden). In beiden Szenarien fallen die Mindereinnahmen für den Staat gering aus.¹⁰⁷

Weitere relevante Literatur zu Reparaturen

a) Thysen und Berwald (2021): Consumers' Experiences with Premature Obsolescence – Insights from Seven EU Countries.

- *Übersicht:* Erste Ergebnisse des EU-Forschungsprojekts «PROMPT» zu Vorkommnissen von vorzeitiger (nicht geplanter) Obsoleszenz und Reaktionen von Konsumentinnen und Konsumenten auf die Möglichkeit von Reparaturen. Die Datenbasis deckt Konsumentinnen und Konsumenten ab aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Portugal und den Niederlanden. Aus verschiedenen Gründen ist das Sample vermutlich nicht vollständig repräsentativ.
- *Erkenntnisse:* Unabhängig von möglichen Garantieleistungen wurde bei rund einem Drittel der defekt gemeldeten Produkte kein Reparaturversuch unternommen. Bei grösseren Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschinen) gab es tendenziell mehr Reparaturversuche als bei kleineren Geräten oder Unterhaltungselektronik. Die Entscheidung, ob ein Produkt repariert oder ein neues Produkt gekauft wird, hängt laut Umfrage wesentlich von den Kosten für die Reparatur ab (vs. den Kosten eines neuen Produkts). Relativ selten genannt wurden Gründe wie fehlende Ersatzteile oder die Nicht-Reparierbarkeit des Produkts.
- *Einschätzung Ecoplan:* Vorläufige und möglicherweise nicht repräsentative Resultate, welche aber trotzdem interessant sind, da sie gewisse Hinweise geben, welche sich auch auf die Schweiz übertragen lassen. Es zeigt sich, dass Reparaturen heute noch relativ selten sind. Allerdings muss natürlich nach Produkttyp differenziert werden. Leider nimmt die Studie keinen Bezug auf Unterschiede in den Gewährleistungsregeln in den untersuchten Regeln.

b) Rüdener und Prakash (2020): Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten. Studie im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

- *Übersicht:* Analyse der ökonomischen und ökologischen Effekte, wenn Smartphones, Notebooks, Waschmaschinen und Fernsehgeräte eine längere Nutzungsdauer haben. Für Smartphones wird z.B. eine Erhöhung der Nutzungsdauer von 2.5 auf 7 Jahre untersucht. Anhand von Beispielrechnungen werden die Auswirkungen auf das Klima in CO₂-Äquivalenten und den Lebenszykluskosten beleuchtet. Annahmegemäss führt eine längere Lebensdauer zu höheren Anschaffungskosten und höheren Emissionen in der Produktion.
- *Effekt auf das Klima:* Hochgerechnet auf Deutschland liessen sich allein durch die Verlängerung der Nutzungsdauern der vier beispielhaften Produktgruppen jedes Jahr Emissionen von rund 4 Millionen CO₂-Äquivalenten einsparen. Dies entspricht 0.5% der jährlichen Treibhausemissionen von Deutschland oder von rund 1.8 Mio. PKW. Der grösste Treiber

¹⁰⁷ Köppl u. a. (2019).

sind Fernseher. Da die darunterliegenden Annahmen von den Autoren als konservativ eingestuft werden, folgern sie, dass verlängerte Lebensdauern aus Umweltsicht unbedingt wünschenswert seien.

- *Auf die Lebenszykluskosten:* Wiederum hochgerechnet auf Deutschland ergeben sich für Konsumentinnen und Konsumenten Ersparnisse von EUR 3.6 Mrd. pro Jahr. Der grösste Treiber ist dabei das Smartphone. Bei Fernsehern ist das Kostensparpotenzial – im Unterschied zum Treibhauspotenzial – nur gering, u.a. da bei einer höheren Lebensdauer auch die Anschaffungskosten substantiell ansteigen würden.
- *Einschätzung Ecoplan:* Sehr spannende Studie, welche natürlich auf Annahmen beruht, aber trotzdem interessante Hinweise gibt auf die Auswirkungen längerer Lebenszeiten auf Klima und Konsumenten. Leider macht die Studie aber keine Aussagen dazu, welche Anreize und Regeln notwendig sind, damit diese verlängerten Lebens- und Nutzungsdauern auch tatsächlich realisiert werden können.

→ Die Autoren dieser Studie stammen vom Öko-Institut e.V. Für die Beratung durch Experten wie von dieser Institution haben wir in unserem Budget eine kleine Reserve vorgesehen.

c) Prakash u. a. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. TEXTE 11/2016. Im Auftrag des Umweltbundesamtes.

- *Übersicht:* Schaffung einer Datengrundlage zum Phänomen Obsoleszenz und Trends zur erreichten Produktlebens- und Nutzungsdauer. Hintergrund ist, dass es einen breiten, empirisch abgestützten Konsens gibt, dass eine Verlängerung von Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten sich positiv auf die Umwelt auswirkt.
- *Hauptergebnisse:* Die Erst-Nutzungsdauer der meisten in der Studie untersuchten Produktgruppen hat zwischen 2004 und 2012/13 abgenommen. Immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte werden vorzeitig ersetzt, obwohl diese noch gut funktionieren. Mit anderen Worten ist in diesen Fällen der Wunsch nach einem neueren und ggf. besseren Gerät kaufentscheidend. Ebenso zeigt die Studie, dass ein beträchtlicher Anteil der Geräte «ersetzt und entsorgt wurden, bevor diese die durchschnittliche Erstnutzungsdauer oder das Alter von fünf Jahren erreicht haben.» (S. 5).
- *Implikationen:* Neben der rein technischen Obsoleszenz (*Produktlebensdauer*) gibt es auch noch andere Determinanten (z.B. psychologische oder ökonomische Obsoleszenz) für die *Nutzungsdauer* entscheidend sind. Diesem Umstand muss auch Rechnung getragen werden. Entsprechend braucht es verschiedene Ansatzpunkte, u.a. Service-Modelle der Hersteller, Mindestanforderungen an die Software (z.B. Updatepflicht), Erhöhung der Informationspflicht und verbesserte Reparaturfähigkeit der Geräte.
- *Einschätzung Ecoplan:* Interessante Studie, welche die Limiten von Massnahmen zur reinen Verbesserung der Produktlebensdauer aufzeigt. Der Vergleich der Nutzungsdauer über die Zeit ist zudem eine interessante Grundlage zur Illustration der Notwendigkeit staatlichen Handelns.

Zwischenfazit

Thyssen und Berwald (2021) geben zwar gewisse Hinweise zum Status quo, welche sich vermutlich auch auf die Schweiz übertragen lassen. Zu den Wirkungen der möglichen Gesetzesänderungen ist aber nur wenig bekannt. Ähnlich ist die Studienlage hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt. Rüdener und Prakash (2020) beleuchten zwar den Effekt verlängerter Nutzungsdauern. Inwieweit eine Förderung von Reparaturen aber tatsächlich zu längeren Nutzungsdauern führen, bleibt offen.

7.3 Verbot geplanter Obsoleszenz

In Frankreich wurde mit dem «Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte» 2015 ein Verbot geplanter Obsoleszenz eingeführt. Basierend auf dem Gesetz wurde Apple zu einer Geldstrafe verurteilt. Genauere Wirkungsanalysen zum Verbot gibt es bisher noch nicht, vermutlich auch, da sich geplante Obsoleszenz methodisch kaum erfassen lässt. Gemäss einem Bericht des deutschen Umweltbundesamtes beurteilen Expertinnen und Experten das Verbot aber wie folgt:¹⁰⁸

- Die Nachweiserbringung wird die grösste Hürde sein. Es muss sowohl die vorsätzliche Handlung wie auch das Motiv – die Erhöhung der Ersatzrate – nachgewiesen werden. Schon allein der Nachweis der vorzeitigen Obsoleszenz dürfe schwierig sein, da dann zuerst die «natürliche» Lebenszeit eines Produkts objektiv bestimmt werden müsste.
- Es wird kritisiert, dass die geplante Obsoleszenz keine gesonderte Regelung braucht, sondern es sich um strafbare Fälle von Täuschung / Betrug handelt. Insofern braucht es möglicherweise gar keine zusätzliche Regelung.
- Dem Verbot wird allgemein, auch von Konsumenten- und Umweltverbänden, eine Symbol- und Signalwirkung zugeschrieben.

Es liegt in der Natur des Phänomens geplanter Obsoleszenz, dass es insbesondere bei physischen Produkten üblicherweise nicht direkt sichtbar ist. Entsprechend dürfte es kaum möglich sein, fundierte Aussagen zur Wirksamkeit des Verbots und seinen längerfristigen Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt zu machen.

¹⁰⁸ Keimeyer u. a. (2019).

7.4 Spezialregeln für digitale Produkte

a) Deutschland: Wirkungsanalyse des Normenkontrollrats¹⁰⁹

Zu den Auswirkungen der Digital-Richtlinie auf Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen hat der Normenkontrollrat detaillierte Kostenschätzungen erstellt. Für die Schätzungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft fehlten aber vielfach die nötigen Datengrundlagen, weshalb teilweise grobe Annahmen getroffen werden mussten.

- *Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:* Aufwand von 5'000 Stunden pro Jahr, wenn sie abweichende Vereinbarungen zu den objektiven Anforderungen zur Kenntnis nehmen müssen. Zur Berechnung dieser Zahl wurde als grobe Annahmen von 100'000 Fällen einer solchen Abweichung getroffen.
- *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:* Es wird mit jährlichen Kosten von EUR 62.5 Mio. sowie einmaligen Kosten von EUR 5.3 Mio. gerechnet. Die wichtigsten Komponenten davon sind:
 - Rund EUR 30 Mio. für die Bereitstellung der Aktualisierungen. Der Anteil der digitalen Produkte für welche bereits heute laufend Aktualisierungen vorgenommen werden, ist aber nicht bekannt. Für die Berechnung des Betrags von 30 Mio. wurde ersatzweise ein Wert von 50% angenommen.
 - Rund EUR 20 Mio. für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit älterer Produktversionen. Dies kann teilweise notwendig sein, da Verbraucher bei grösseren Änderungen eines digitalen Produkts ein Kündigungsrecht haben.

b) Europäische Kommission (2015): Impact Assessment accompanying the document Proposals for Directives of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content and on certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods. Commission Staff Working Document SWD(2015) 275 final

- *Überblick:* Ex-ante Analyse zu verschiedenen Policy-Optionen, welche im Rechtssetzungsprozess auf EU-Ebene diskutiert wurden. Der Fokus liegt dabei auf Unterschieden zwischen der Mindestharmonisierung und der schlussendlich beschlossenen vollständigen Harmonisierung der Regeln für digitale Inhalte.
- *Hauptergebnisse:*
 - Durch die beschlossene Digital-Richtlinie sind u.a. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendig. Mit Verweis auf eine Studie aus Grossbritannien werden die Kosten für diese Änderungen auf ca. 6'800 EUR pro Unternehmen geschätzt. Dies setzt sich zusammen aus EUR 5'300 für die Anpassung der Bedingungen selbst und aus EUR 1'500 für den Ersatz von Dokumenten (z.B. Werbematerial, Verkaufsposter), welche aufgrund der geänderten Geschäftsbedingungen ebenfalls nicht mehr gültig sind. Diese Werte basieren auf den Ergebnissen einer Umfrage unter Unternehmen,

¹⁰⁹ Deutscher Bundestag (2021).

welche anhand der britischen Wirtschaftsstruktur gewichtet wurden. Die Umfrage wurde unabhängig von der Digital-Richtlinie durchgeführt.¹¹⁰

- Mit einem wesentlichen Anstieg der Gewährleistungsfälle wird nicht gerechnet, da sich die Unternehmen ihr Verhalten entsprechend ändern werden.

Wie erwähnt ist die deutsche Methodik zur Schätzung der Regulierungskosten nur bedingt verlässlich, da sehr viele grobe Annahmen getroffen wurden. Für die Schweiz sind auch keine genaueren Grunddaten verfügbar, weshalb voraussichtlich auch keine genaueren Schätzungen möglich sind. In den Ausführungen aus Deutschland praktisch nicht thematisiert sind mögliche positive Effekte auf die Konsumenten. Wie viel der angepasste Mangelbegriff für diese tatsächlich Nutzen generiert, bleibt offen und ist voraussichtlich auch nur schwer zu ermitteln.

7.5 Fazit aus der Literaturrecherche

Basierend auf der durchgeführten Recherche gibt es relativ wenige direkt nutzbare Hinweise, d.h. die Literatur gibt für die Wirkungsanalyse insgesamt relativ wenig her. Es gibt nur wenige Studien, welche sich fundiert mit den Auswirkungen möglicher Reformelemente auf Wirtschaft und Umwelt beschäftigen. Dieser Umstand hängt vermutlich auch mit fehlenden Datengrundlagen zusammen. Sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland gibt es oftmals keine verlässlichen Daten zur Anzahl Gewährleistungsfälle oder Reparaturen. Für die Wirkungsanalyse heisst dies, dass oftmals sogar verlässliche Daten zum Status quo fehlen. Dies erschwert einerseits die Einschätzung der Notwendigkeit staatlichen Handelns, aber auch die Schätzung der Sowieso-Kosten. Noch schwieriger ist es, die Reaktion von Konsumentinnen und Konsumenten zu antizipieren. Von ihnen hängt wirkungsmässig viel ab: Nur wenn sie die zusätzlichen Angebote für den Produktumtausch oder Reparaturen auch tatsächlich nutzen, macht die Revision des Gewährleistungsrecht überhaupt einen Unterschied.

¹¹⁰ IFF Research (2013).

8 Anhang B: Liste der Gesprächspartner

Im Rahmen dieses Projekts wurde mit folgenden Personen leitfadengestützte Interviews geführt, welche auch in diesen Bericht eingeflossen sind:

Institution	Person
SENS eRecycling – Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten in der Schweiz	Pasqual Zopp
SWICO – Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche	Ivette Djonova (schriftliche Stellungnahme)
Coop	Guido Fuchs
Migros	Christine Wiederkehr und Rudolf Krebs
V-Zug	Markus Niederberger
Öko-Institut e.V.	Günter Dehoust
Stiftung für Konsumentenschutz	Raffael Wüthrich
La Bonne Combine (Reparaturdienstleister und Second-Hand-Händler)	Dragan Ivanovic
Institut Werz / Wir stossen an!	Lars Truttmann / Paola De Coppi

9 Anhang C: Erläuterungen zur Berechnung der Regulierungskosten

Erläuterungen des Rechenwegs anhand des Beispiels der Waschmaschinen

Aspekt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Anzahl von CH-Herstellern gekaufte Geräte pro Jahr		195'500			
x Wahrscheinlichkeit eines gemeldeten Gewährleistungsfalls	4%	2%	2%	4%	5%
- Sowieso-Anteil an Gewährleistungsfällen	95%	95%	20%	5%	5%
= Anzahl zusätzl. Gewährleistungsfälle pro Jahr	391 (=119'500*4%*(1-95%))	196	3'128	7'429	9'286
x Kosten pro Gewährleistungsfall (in CHF)		450			
- Anteil an ausländ. Unternehmen in Lieferkette weitergegebene Kosten	50%	50%	25%	25%	25%
- Anteil an Kunden weitergegebene Kosten	30%	30%	50%	50%	50%
= Potenzielle Mehrkosten für CH-Unternehmen (in CHF)	35'190 (=391*450*(1-50-30%))	17'595	351'900	835'763	1'044'703
Basisszenario = Total über die ersten zwei Jahre (in CHF)	52'785				
Plusszenario = Total über alle fünf Jahre (in CHF)	2.28 Mio.				
= Potenzielle Mehrkosten für Konsumenten und Konsumenten (in CHF)	52'785 (=391*450*30%)	26'393	703'800	1'671'525	2'089'406
Basisszenario = Total über die ersten zwei Jahre (in CHF)	79'178				
Plusszenario = Total über alle fünf Jahre (in CHF)	4.54 Mio.				

Hinweis: Die Anzahl verkaufter Geräte pro Jahr wurden aus den Fallstudien in Beilagebericht B übernommen.

Literaturverzeichnis

- Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen (2020): Ärgerliste 2020: Das beschäftigt die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. URL https://www.konsumentenschutz.ch/wp-content/uploads/2020/12/20_12_Aergerliste_Allianz_og.pdf, abgerufen am 6. Dezember 2021.
- Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen (2021): Ärgerliste 2021: Das läuft schief im Schweizer Konsumalltag. URL https://www.konsumentenschutz.ch/wp-content/uploads/2021/12/Aergerliste_2021_Allianz-1.pdf, abgerufen am 6. Dezember 2021.
- Baldvinsson, Gunnar Páll (2021): Report on the Implementation of Directives 2019/770 and 2019/771 and rules on warranties in Icelandic Consumer Law.
- Baumgartner, Gabriela (2018): Garantieverlängerungen: Gute Idee oder völlig überflüssig? - Kassensturz Tests. URL <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/garantieverlaengerungen-gute-idee-oder-voellig-ueberfluessig>, abgerufen am 12. Dezember 2021.
- Beobachter (2019): Mit beschränkter Haftung. URL <https://www.beobachter.ch/konsum/kauf-leasing/garantie-mit-beschränkter-haftung>, abgerufen am 28. Juli 2021.
- Bizer, Kilian; Führ, Martin; und Proeger, Till (2016): Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts.
- Bizer, Kilian; Führ, Martin und Proeger, Till (2016): Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts. Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.
- Carbotech (2022): Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts. Beilageband B: Fallstudien und I-O-Umwelt-Analyse. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bundesamt für Umwelt und Staatssekretariat für Wirtschaft. Basel und Zürich.
- Colombo, Esmeralda (2021): Questionnaire for legal comparison warranty law (Amendment of the warranty law under consideration of sustainability aspects). Report on Norway.
- comparis.ch (2018): Konsumentenärger: Nach drei bis fünf Jahren gibt's selbst für teure Smartphones keine Updates mehr. URL <https://www.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2018/digital/phone-updates/smartphone%20updates>, abgerufen am 7. Januar 2022.
- De Coppi, Paola; Kistler, Rainer und Signer, Fabio (2020): ReUse von Elektro- und Elektronikgeräten.
- Department for Business, Innovation & Skills (2014): Consumer Rights Bill: Supply of Goods. Revised Impact Assessment: Final. January 2014. London.
- Deutscher Bundestag (2021a): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags.
- Deutscher Bundestag (2021b): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen. Drucksache 19/27653.
- Econcept und Sofies (2014): Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Zürich.
- Eidgenössische Bundesversammlung (2019): Motion 19.4598 (Masshardt Nadine. Kreislaufwirtschaft. Einführung der Beweislastumkehr auch in der Schweiz.

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2013): Regulierungsfolgenabschätzung. Checkliste.
- Enste, Dominik und Hüther, Michael (2011): Verhaltensökonomik und Ordnungspolitik: zur Psychologie der Freiheit. Köln, Institut der deutschen Wirtschaft Köln.
- Europäische Kommission (2015): Impact Assessment accompanying the document Proposals for Directives of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content and on certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods. Commission Staff Working Document SWD(2015) 274 final.
- Europäische Kommission (2017a): Commission Staff Working Document on the Impacts of fully harmonised rules on contracts for the sales of goods [SWD(2017) 354 final vom 31.10.2017].
- Europäische Kommission (2017b): Report of the Fitness check on (...) various EU consumer and marketing law directives. Commission Staff Working Document SWD(2017) 208/209 final.
- Europäische Union (2019a): Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.
- Europäische Union (2019b): Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG („Warenkaufrichtlinie“).
- European Commission. Directorate General for Justice and Consumers.; IPSOS.; London Economics.; u. a. (2015): Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU: final report. LU, Publications Office.
- Fellmann, Walter (2022): Warenkauf nach der Richtlinie (EU) 2019/771 sowie Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770 - Modernisierungsbedarf im schweizerischen Recht. Zusatzbericht zum Schweizer Recht im Rahmen der RFA zum Gewährleistungsrecht (Ergänzung zum Beilageband A: Rechtsvergleich).
- Heselhaus, Sebastian (2020): Rechtsvergleich bestehender rechtlicher Massnahmen in der Europäischen Union und ausgewählten Staaten sowie der Schweiz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Konsumbereich. Gutachten im Auftrag des BAFU.
- Heselhaus, Sebastian (2022): Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts. Beilageband A: Rechtsvergleich. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bundesamt für Umwelt und Staatssekretariat für Wirtschaft. Universität Luzern.
- ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017): Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC. Brüssel.
- IFF Research (2013): Consumer Rights and Business Practices. Prepared for the Departement for Business, Innovation and Skills (BIS).
- INFRAS und Ryttec (2019): Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase.
- Käseberg, Thorsten (2013): Verbraucherschutz als Teil der Marktordnung. In: Wirtschaftsdienst, 93 / 2013 / Heft 1, 33–38.

- Keimeyer, Friedhelm; Gailhofer, Peter; Gsell, Martin; u. a. (2020): Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente. Texte 115/2020. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Dessau-Roßlau.
- Köppl, Angela; Loretz, Simon; Meyer, Ina; u. a. (2019): Effekte eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Reparaturdienstleistungen. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Külling, Céline; Skirgaila, Patricia und Waller, Gregor (2022): Nachhaltiger durch längere Nutzung - Befragung zu Smartphone-Kauf und -Nutzung in der Schweiz. Zürich, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
- Landi (2022): Garantieleistungen. URL <https://www.landi.ch/laden/service/kundenservice/garantieleistungen>, abgerufen am 10. Januar 2022.
- Ministère de la Transition écologique (2021): Indice de réparabilité. URL <https://www.ecologie.gouv.fr/indice-reparabilite>, abgerufen am 19. April 2022.
- Noll, Juergen (2003): Does One Size Fit All? A Note on the Harmonization of National Warranty Law as a Tool of Consumer Protection. In: *European Journal of Law and Economics*, 16, 219–231.
- Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2021): 107/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung.
- Parisi, Francesco (2004): The Harmonization of Legal Warranties in European Sales Law: An Economic Analysis. In: *The American Journal of Comparative Law*, 52, 2, 403–431.
- Prakash, Siddharth; Dehoust, Günther; Gsell, Martin; u. a. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. TEXTE 11/2016. Im Auftrag des Umweltbundesamtes.
- Rüdenauer, Ina und Prakash, Siddharth (2020): Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten. Studie im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).
- Schlacke, Sabine; Tonner, Klaus; Gawel, Erik; u. a. (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht. Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes.
- Schweizerische Bundesversammlung (2017): Motion 17.3178: Fairness für Konsumenten, mehr Schutz für die Umwelt, eingereicht von Marianne Streiff-Feller.
- Schweizerischer Bundesrat (2020): Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.
- Schweizerischer Bundesrat (2021): Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich), BBl 2021 3048.
- Thysen, Tom und Berwald, Anton (2021): Consumers' experiences with premature obsolescence – Insights from seven EU countries.
- UFC - Que Choisir (2016): Extension à 2 ans de la garantie légale: Une information du consommateur loin d'être garantie! Paris.
- UREK-N (2021): Parlamentarische Initiative 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates.